

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1894)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, den 5. April 1894.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rates auf Dienstag den 17. April 1894 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung.

1. Gesetz über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden. (Kommissionspräsident: Herr Meyer, Biel.)
2. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. (Kommissionspräsident: Herr Heller, Bern.)

Vorträge.

Der Direktion der Justiz.
Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldläufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen.

1. Anzug des Herrn Schwab vom 23. November 1893 betreffend Ausarbeitung eines Dekretes über die Verwendung des Alkoholzehntels.
2. Anzug des Herrn Weber vom 1. Februar 1894 betreffend Ermöglichung und Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte.
3. Anzug des Herrn Müller (Langenthal) und Mithafste vom 31. Januar 1894 betreffend Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Tierquälerei.

Wahlen.

Zwei Stimmenzähler des Großen Rates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und die Motion des Herrn Dr. Schwab auf die Tagesordnung gesetzt.

Hunziker, Hussen, Jobin, Kaiser, Kloßner, Mägli, Marti (Wyss), Merat, Moser (Bern), Mouche, Pêteut, Räz, Dr. Reber, Sahli, Spring, Stämpfli (Bern), Steffen (Madișwyl), Thönen, Wermeille, Ziegler.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident
E. Wyss.

Erste Sitzung.

Dienstag den 17. April 1894,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyss.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, v. Erlach (Gerzensee), Friedli, v. Grünigen, Gugger, Häberli (Aarberg), Hauser (Gurnigel), Krenger, Lenz, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Neiger, Roth, Tschanen, Weber (Graswyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Arm, Beltrihard, Bircher, Bläuer, Boß, Bourquin, Brahier, Burrus, Choquard, Clémengon, Comment, Comte, Daucourt, Elsäßer, Fahrny, Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gouvernon, Grieb, Guenat, Gygar (Bleienbach), Hauser (Weissenburg), Hennemann, Henzelin, Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Howald,

Präsident. Ich habe Ihnen die betrübende Mitteilung zu machen, daß wir seit der letzten Session nicht weniger als 3 Kollegen durch den Tod verloren haben. Es sind dies die Herren Renfer in Bözingen, Habegger in Bern und Brunner in Bern. Herr Renfer hat dem Grossen Rat seit dem Jahre 1866 angehört, und es ist Ihnen bekannt, daß er als Präsident des landwirtschaftlichen Vereins Biel-Mildau-Büren und als Mitglied der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern auch hier im Rat jeden Anlaß benutzt hat, um der Landwirtschaft fördernd und helfend beizustehen. Herr Habegger, obwohl er nicht in seinem Wahlkreis Signau, sondern in Bern wohnte, hat doch dem Grossen Rat seit dem Jahre 1882 angehört und darin das kaufmännische Element gebührend vertreten. Herr Brunner endlich hat dem Rat seit dem Jahre 1866 ununterbrochen angehört und in dieser langen Zeit unter vier malen das Ehrenamt eines Präsidenten des Grossen Rates bekleidet, zuerst 1867/68, sodann 1871/72, dann 1878/79 und zuletzt 1890/91. Die Stellung, die der verstorbene Herr Kollega Brunner in unserem Rat eingenommen hat, war eine so markante und sein Einfluß auf die demokratische Gestaltung des Kantons Bern ein so bestimmender, daß ich darüber keine weiteren Worte machen will, indem Ihnen das noch im allerbesten Angedenken sein muß. Und als kurz nach der Annahme der neuen Verfassung Herr Brunner im kleinen Kreis seiner Angehörigen sich einmal äußerte: Jetzt habe ich einmal erreicht, wonach ich gestrebt habe, so hat er in dem imposanten Mehr, mit dem die neue Verfassung vom Berner Volke angenommen wurde, für seine Arbeit und sein Wirken eine freudige Bestätigung erhalten. Und Sie geflatten mir, daß ich gerade als jüngeres Mitglied des Rates sage, daß ich während der Zeit, da ich mit Herrn Brunner in politische Berührung gekommen bin, als eine seiner hervorragendsten Eigenschaften gefunden habe und dies heute glaube erwähnen zu dürfen: eine Sachlichkeit, mit der Herr Brunner für seine Ansichten und Ideen kämpfte, wie man sie nicht so rasch wieder findet. Das Volk hat gefühlt, daß Brunners Arbeit, wenn er auch in den vordersten Reihen der Partei kämpfte, der er gehörte, nicht dem Gewinn, nicht seiner Person, nicht allein seiner Partei, sondern den idealen Glücksgütern des Volkes gewidmet war. Ich glaube, darin liegt auch der Schlüssel der großen Popularität, die Herr Brunner weit über die Kreise seiner politischen Partei hinaus im ganzen Berner-Volk genossen hat. Dem entsprechend waren auch die Mittel, die er anwendete, um seinen Ideen Ausdruck zu verschaffen. Für die Sache hat er gekämpft, sachlich ist er auch dafür eingestanden. Und ich sage nicht zu viel, wenn ich diese Worte der Freundschaft und Anerkennung für die Thätigkeit Brunners schließe mit dem Worte: Er war ein Beispiel in seinem Auftreten für jeden Politiker, der ehrlich für das Wohlergehen seines Volkes einstehen will.

Meine Herren! Das Andenken der drei verstorbenen Kollegen bleibe in Ehren, und zum Zeichen dessen ersuche ich Sie, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.)

P r ä s i d e n t. Da nun das neue Grossratsreglement in Kraft ist, so sind wir genötigt, zwei weitere Stimmenzähler zu wählen. Für heute schlage ich Ihnen provisorisch als solche vor die Herren Jueter und Boinah. Die definitive Wahl nehme ich für morgen in Aussicht, sofern Sie nicht vorziehen, die genannten beiden Herren gerade für die ganze Session als provisorische Stimmenzähler zu bezeichnen.

S c h m i d (Karl). Da die Session voraussichtlich nur drei Tage dauern wird, so beantrage ich, es möchten die Herren Jueter und Boinah gerade für die ganze Session zu provisorischen Stimmenzählern ernannt werden.

Dem Antrag des Herrn Schmid wird stillschweigend beigeschüttet. Die Herren Jueter und Boinah sind somit für die ganze Dauer der Session als provisorische Stimmenzähler gewählt.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Dieselbe giebt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Verkauf der Pfrunddomäne Schloßwyl.

Der Regierungsrat beantragt, dem Vertrage, wonach die entbehrlichen Bestandteile der Pfrunddomäne Schloßwyl um die Summe von Fr. 15,606 (Grundsteuerschätzung Fr. 13,950) veräußert werden, die Genehmigung zu erteilen.

S c h e u r e r, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt ein Vertrag betreffend Veräußerung der entbehrlichen Bestandteile der Pfrunddomäne Schloßwyl vor. Es betrifft dies einen Teil der Hausmatte mit einem Inhalt von 3 ha 38 a 33 m² und ferner die Pfrundscheune ohne Grund und Boden, zum Abbruch, mit einer Brandversicherungsschätzung von Fr. 6400. An der Steigerung, welche stattfand, wurde auf beide Objekte eine Summe von Fr. 15,300 geboten, nicht inbegriffen

Fr. 306 Steigerungsrappen, so daß der ganze Kaufpreis auf Fr. 15,606 zu stehen kommt. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 13,950, so daß der Kaufpreis nicht unbedeutend höher steht, als die Grundsteuerschätzung. Der Ertrag der Kauffsumme wird um circa Fr. 100 höher sein, als der bisherige Pachtzins. Beim Pfarrhaus wird noch ein anständiger Umschwung verbleiben, wozu noch der Platz kommt, auf dem gegenwärtig die Pfrundscheune steht. Der Verkauf ist nach Ansicht aller Beamten und Bevölkeren, die sich damit zu befassen hatten, ein günstiger und wird vom Regierungsrat zur Genehmigung empfohlen.

B ü h l m a n n, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um den Verkauf eines Pfrundgutes mit Scheune im Gesamtschätzungswert von Fr. 13,950, während der Kaufpreis Fr. 15,606 beträgt. Es ist dafür gesorgt, daß beim Pfarrhaus noch genügender Umschwung verbleibt. Es wurden anfänglich Verhandlungen gepflogen betreffend Übernahme der ganzen Pfrunddomäne durch die Gemeinde Schloßwyl. Dieselbe wollte jedoch nicht darauf eintreten, beziehungsweise sie hat Bedingungen gestellt, die der Staat nicht eingehen konnte. Man war deshalb gezwungen, diesen Verkauf aus freier Hand vorzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung des Kaufvertrags.

Genehmigt.

Verkauf des ehemaligen Ohmgeldgebäudes in Boncourt.

Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission stellen den Antrag, es sei die Regierung zu ermächtigen, die Zollhausbesitzung in Boncourt der Eidgenossenschaft um den Preis von wenigstens Fr. 30,000 zu verkaufen, vorbehältlich einer Vereinbarung bezüglich des Landjägerpostens.

S c h e u r e r, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das ehemalige Ohmgeldgebäude in Boncourt wird gegenwärtig vom eidgenössischen Zolldepartement benutzt und dient ferner als Landjägerwohnung. In neuerer Zeit hat nun das Zolldepartement gewünscht, an diesem Gebäude Veränderungen und Erweiterungen vorzunehmen, um sich seinen Bedürfnissen entsprechend einzurichten zu können. Dabei hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, daß das Gebäude direkt in's Eigentum des Bundes übergehe, damit er damit machen könne, was er für nötig erachtet. Das gab Anlaß zu Kaufverhandlungen, die insoweit zu einem Resultat geführt haben, daß man sich über den Preis geeinigt hat. Die Kaufsumme beträgt Fr. 30,000, das Gebäude ist für Fr. 19,400 brandversichert und die Grundsteuerschätzung der ganzen Besitzung mit einigen Acren Umschwung beträgt Fr. 18,833. Der Mehrerlös über die Grundsteuerschätzung hinaus wäre also ein ziemlich bedeutender, zum Unterschied von andern Ohmgeldgebäuden, welche man im Laufe der Jahre zu veräußern in den Fall kam. Es präsentierte sich nun aber noch eine andere Schwierigkeit, nämlich die Unter-

bringung des Polizeipostens, der das Ohmgeldgebäude verlassen müßte und der in dieser wichtigen Grenzstation Boncourt ein absolutes Bedürfnis ist und nicht wohl auf einem andern Platz untergebracht werden könnte als da, wo sich dieses Ohmgeldgebäude befindet. In dieser Beziehung muß nun mit dem Zolldepartement eine Vereinbarung getroffen werden, sei es, daß es in einem Neubau, den es ausführen will, dem Kanton Bern ein Logis für den Polizeiposten einräumt oder dem Kanton von dem vorhandenen Terrain so viel überläßt, ohne Reduktion des Kaufpreises, daß darauf ein Landjägerposten erstellt werden kann, der sich natürlich im Rahmen einer bescheidenen Kostensumme bewegen müßte, damit der Verkauf selber sich rechtfertigt und für die Finanzen des Staates noch ein günstiger ist. Hierüber müssen nun noch Verhandlungen gepflogen und ein definitives Abkommen getroffen werden, was bis heute noch nicht möglich war, weil ein Augenschein nötig ist, den man bis heute noch nicht abhalten konnte. Aber die Sache ist insofern pressant, als das Zolldepartement einen bestimmten Vertrag zu haben wünscht, um schon vor einer neuen Grossratsession vorgehen zu können. In dieser Lage ist nichts anderes zu machen, als was schon oft geschehen ist, daß dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt wird, den Kaufvertrag von sich aus abschließen zu können. Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, er sei zu ermächtigen, „die Zollhausbesitzung in Boncourt der Eidgenossenschaft um den Preis von wenigstens Fr. 30,000 zu verkaufen und mit ihr die einzelnen Bedingungen zu vereinbaren.“ Die Regierung wollte ursprünglich befügen: „mit Ausnahme eines genügenden Bauplatzes für den Landjägerposten.“ Die Staatswirtschaftskommission schlägt nun vor, zu sagen: „vorbehältlich einer Vereinbarung bezüglich des Landjägerpostens“. Sie will damit dem Regierungsrat noch weiteren Spielraum geben, und es ist derselbe mit dieser Erweiterung der Kompetenz natürlich durchaus einverstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Staat besitzt in Boncourt noch ein altes Zollgebäude im Grundsteuerschätzungswert von rund Fr. 18,000, brandversichert für Fr. 19,400. Es sind nun mit dem Bund Unterhandlungen gepflogen worden, der das Gebäude als Zollgebäude verwendet. Die Unterhandlungen haben zu einem Kaufabschluß zum Preise von Fr. 30,000 geführt, also ein sehr günstiger Vertrag. Dabei hat sich aber nachträglich gezeigt, daß das Gebäude notwendigerweise auch als Landjägerposten verwendet werden muß, indem eine andere Lage des Landjägerpostens nicht wohl möglich ist. Der Regierungsrat verlangt deshalb nicht definitive Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages, sondern bloß die Ermächtigung zum definitiven Abschluß desselben, sobald die Frage bezüglich des Landjägerpostens definitiv regliert sein wird. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden und hat den Antrag der Regierung noch etwas weiter gefaßt, weil sie von der Überzeugung ausgegangen ist, daß es leicht möglich sein sollte, sich mit dem Bund dahin zu verständigen, daß der Landjägerposten in dem Gebäude selbst untergebracht werden könnte, da die Interessen von Bund und Kanton die nämlichen sind. Wir haben deshalb den Antrag der Regierung so gefaßt, daß sie volle Freiheit hat, das Verhältnis so zu reglieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Ich empfehle Ihnen den Antrag

der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Angenommen.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 2000 auf Rubrik IV A 3, Bureaukosten der Militärdirektion, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Jahreskredit auf der Rubrik IV A 3, Bureaukosten der Militärdirektion, beträgt Fr. 4500 und mußte um Fr. 2000 überschritten werden. Die Mehrausgabe röhrt davon her, daß der leitjährige Truppenzusammenzug bedeutende Mehrkosten veranlaßte, so namentlich für die vielen und gewöhnlich kostspieligen Publikationen, ferner für Telegramme, Telephon ic. Der Regierungsrat hat gefunden, es sei die Überschreitung des Kredits genügend begründet worden und empfiehlt Ihnen den gewünschten Nachkredit zur Bewilligung.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an den Umbau des Kornhauses in Bern zu einem kantonalen Gewerbemuseum.

Der Regierungsrat beantragt, auf den Beschuß vom 29. Januar abhin zurückzukommen und denselben dahin abzuändern, daß statt eines einmaligen Beitrages von Fr. 60,000 an den Umbau des Kornhauses in Bern der jährliche Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum um Fr. 2000, d. h. von Fr. 10,000 auf Fr. 12,000 erhöht wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Am 29. Januar abhin haben Sie beschlossen, es sei an den beabsichtigten Umbau des Kornhauses in Bern, hauptsächlich zu Zwecken des kantonalen Gewerbemuseums, der Gemeinde Bern ein Staatsbeitrag von Fr. 60,000 an die auf Fr. 200,000 veranschlagten Kosten zu verabfolgen. Wenn wir Ihnen dieses Geschäft heute nochmals vorbringen, so müssen Sie nicht befürchten, es handle sich nun etwa um eine Erhöhung dieses Beitrages oder überhaupt um eine neue Belastung des Staates zu der bereits beschlossenen, sondern es handelt sich um eine Abänderung dieser Leistung, die in anderer Form geleistet werden möchte. Es haben sich nämlich bei den Unterhandlungen zwischen dem Einwohnergemeinderat von Bern und der Burgergemeinde einige Schwierigkeiten erhoben bezüglich der Verabfolgung einer Summe von Fr. 60,000 seitens der Burgergemeinde, nicht als ob letztere grundsätzlich sich nicht willig gezeigt

hätte, bei der Reorganisation des Gewerbemuseums und beim Umbau des Kornhauses mitzuwirken; allein der Burgergemeinderat hat dem Einwohnergemeinderat erklärt, daß gegenwärtig die Burgergemeinde hinsichtlich Kapitalleistungen mit sehr großen Verpflichtungen belastet sei, namentlich durch den Bau des historischen Museums, den bevorstehenden Bau der Kornhausbrücke u. a. m., und daß sie es deshalb vorziehen würde, eine jährliche Subvention an das Gewerbemuseum zu verabfolgen, die dazu verwendet würde, der Einwohnergemeinde von Seite des Gewerbemuseums einen höhern Zins zu bezahlen. Außerdem hat der Gemeinderat einige Bedenken gehabt angesichts der vom Großen Rat aufgestellten Bedingung, daß unter Umständen das ganze Gebäude dem Gewerbemuseum zur Benutzung freistehen solle, indem er glaubt, es könnten daraus für die Handwerkerschule, für die im Kornhaus ebenfalls einiger Platz vorgesehen ist, Verlegenheiten entstehen. Deshalb ist der Gemeinderat mit dem Gesuch an den Regierungsrat gelangt, es möchte der vom Großen Rat gefasste Beschuß dahin abgeändert werden, daß der Staat statt des einmaligen Beitrages von Fr. 60,000, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 neu erkennt als Mietzins des Gewerbemuseums an die Einwohnergemeinde, mit andern Worten, es möchte der Staatsbeitrag an das Gewerbemuseum, der zur Zeit Fr. 10,000 beträgt, auf Fr. 12,000 erhöht werden. Materiell kommt die Sache ziemlich aufs gleiche heraus. Wenn Sie den Kapitalzins von Fr. 60,000 berechnen, so kommen Sie eher auf eine etwas höhere Summe als Fr. 2000. Der Regierungsrat nahm deshalb keinen Anstand, auf das Begehr der Gemeinderates von Bern einzutreten und dem Großen Rat eine Abänderung seines früheren Beschlusses in dem angegebenen Sinne zu empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Januar session hat der Große Rat den Beitrag an die Kosten des Umbaus des Kornhauses in Bern auf Fr. 60,000 festgesetzt, entgegen dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, die auf Fr. 66,000 gehen wollte. Die Staatswirtschaftskommission kam damals, entgegen dem Antrage der Regierung auf Fr. 50,000, dazu, die Bewilligung einer Summe von Fr. 66,000 vorzuschlagen, weil wir die Bedingung aufstellten, wenn die in Aussicht genommenen Lokalitäten nicht mehr genügen, so solle auch das obere Stockwerk, das vorläufig für die Handwerkerschule bestimmt ist, in Anspruch genommen werden können. Der Große Rat hat dann aber den Beitrag auf Fr. 60,000 herabgesetzt. Die Gemeinde Bern hat nun seither gefunden, nachdem die Burgergemeinde nicht auf die Vereinbarung eintreten wollte, es sei zweckmäßiger, die Sache in der Weise zu ordnen, daß man einen höhern jährlichen Beitrag gebe, welcher dem Gewerbemuseum ermögliche, einen etwas höhern Mietzins zu bezahlen. Die Burgergemeinde hat ihrerseits ihren Beitrag um Fr. 2000 erhöht, und es wird nun vorgeschlagen, den Beitrag des Kantons ebenfalls um Fr. 2000 zu erhöhen, so daß das Gewerbemuseum einen größern Mietzins bezahlen kann. Wir halten dafür, dieser Ausweg sei glücklicher, als der im Januar gefasste Beschuß. Es wurde schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Lösung, wonach der Staat an den Umbau eines Gebäudes, das nicht ihm gehört, einen Beitrag leisten sollte, eine etwas eigentümliche sei. Der

Staat stellt sich bei der neuen Lösung auch günstiger, als beim früheren Beschuß, indem $3\frac{1}{2}\%$ Zins von Fr. 60,000 Fr. 2100 ausmachen, während nur Fr. 2000 verlangt werden. Die Staatswirtschaftskommission nimmt daher keinen Anstand, Ihnen diesen neuen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

Anzug des Herrn Großrat Dr. Schwab betreffend Ausarbeitung eines Dekrets über die Verwendung des Alkoholzehntels.

(Siehe diesen Anzug Seite 399 des Tagblattes des Großen Rates von 1893. — Vgl. auch Seite 252 hievor.)

Dr. Schwab. Ich habe die Motion in der letzten Sitzung der letzten Session begründet, und es gab dieselbe Anlaß zu einer Diskussion. Als man aber zur Abstimmung schreiten wollte, wurde konstatiert, daß nicht mehr die nötige Zahl Mitglieder anwesend war, um einen gültigen Beschuß fassen zu können. Die Sache ist deshalb zum zweitenmale zu erörtern, und ich will mich so viel als möglich der Kürze befleißigen, um so mehr, als viele Mitglieder in diesem Saale den Gegenstand mehr oder weniger kennen und man erwarten darf, daß von Seite des Regierungsrats keine Opposition gemacht werde.

Der Antrag, den ich im Namen einiger meiner Kollegen stelle, lautet in etwas anderer Fassung: „Der Regierungsrat wird eingeladen, vor Schluß des Jahres 1894 neue Normen über die Verteilung des Alkoholzehntels aufzustellen, beziehentlich das im Beschuß des Großen Rates vom 8. April 1891 vorgefahene Dekret über die Verteilung des Alkoholzehntels auszuarbeiten und eventuell das Dekret über die Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888 im Sinne der Beschränkung der aus dem Alkoholzehntel zu beziehenden Beiträge abzuändern, resp. diesbezügliche Vorschläge dem Großen Rat zu unterbreiten.“

Im Jahre 1891 hat der Große Rat über die Verwendung des Alkoholzehntels einen Beschuß gefasst. Dieser Beschuß war gültig für ein einziges Jahr, nämlich für das Jahr 1891, und es wurde in demselben gesagt, der Große Rat solle über die Verwendung des Alkoholzehntels ein Dekret erlassen. Heute, im Jahre 1894, besitzen wir dieses Dekret noch nicht, und eben dieses Dekret ist es, dem die Motionäre rufen. Sie haben wichtige Gründe, die sie dazu veranlassen. Der Hauptgrund ist der, daß wir im Jahre 1893 die Summe, über die wir verfügen — rund Fr. 100,000 — größtenteils ausgegeben haben, während man in den zwei vorhergehenden Jahren Überschüsse hatte, aus denen ein Reservefonds gebildet wurde. Es kann angenommen werden, daß wir vom gegenwärtigen Jahre an jeweilen die ganze Summe brauchen werden. Betrachten wir die einzelnen Rubriken der Rechnung, so ist zu konstatieren, daß einzelne Hauptposten jetzt bedeutend mehr belastet sind, als früher. Der Hauptzweck des Gesetzes über das Alkoholmonopol war der, mit dem zehnten Teil des Ertrages die Ursachen und die Folgen der Trunksucht zu bekämpfen. Das war ein schöner Zweck, der dem

Monopolgesetz die rechte Weihe gab. Aber in den ersten Jahren hat man noch nicht recht gewußt, welches die Ursachen und die Folgen der Trunksucht sind, und im Volke hatte man auch nicht Kenntnis von diesem Alkoholzehntel und stellte infolgedessen keine Begehren. Dies ist der Grund, weshalb der Alkoholzehntel nicht vollständig Verwendung fand. Nun hat man in den letzten Jahren Erfahrungen gemacht, und die Staatswirtschaftskommission hat bereits im Jahre 1892 das Postulat gestellt, es möchte das im Beschuß von 1891 vorgefahene Dekret ausgearbeitet werden. Auf den Antrag des Regierungsrats wurde aber beschlossen, noch abzuwarten. Bei Anlaß der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes machte ich auf die Notwendigkeit des Erlusses eines Dekrets aufmerksam; ich bin aber auf den Weg der Motion verwiesen worden und deshalb spreche ich heute.

Von Anfang an hat man die Verwahrlosung der Kinder von seite liederlicher Eltern als die vorzüglichste Ursache des Alkoholismus betrachtet, und der Kanton Bern schlug den Weg ein, welcher zum Heil führen soll. Man hat ferner als ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Trunksucht die Hebung der Volksernährung angesehen und wir machten uns sogleich daran, auf diesem Gebiet mehr zu leisten, als früher. Man hat es auch als eine Notwendigkeit betrachtet, Trinkerheilstätten zu gründen und zu unterhalten, damit man direkt auf die Trinker wirken und sie heilen könne. Verschiedene weitere Wünsche wurden nach dieser und jener Richtung ausgesprochen und sie wurden bei der Auffstellung des Beschlusses vom Jahre 1891 mehr oder weniger berücksichtigt. Diesem Beschuß wurde bereits im Jahre 1888 vorgegriffen, indem der Große Rat den Beschuß faßte, es solle aus dem Alkoholzehntel eine Summe von wenigstens Fr. 25,000 geschöpft werden zum Unterhalt von Arbeitsanstalten. Um mit den Verhältnissen bekannt zu werden und einen Einblick in die Zukunft zu gewinnen, scheint es mir angemessen, folgendes zu erwähnen: Sie wissen, daß gemäß dem Beschuß vom 8. April 1891 Beiträge an Vereine ertheilt werden, welche für die Erziehung verwahrloster Kinder sorgen. Der Beitrag wurde von Anfang an auf Fr. 40 per Kind festgestellt. Die dahere Ausgabe betrug

im Jahre 1891 . . .	Fr. 1371.50
" " 1892 . . .	4240.—
" " 1893 . . .	6240.—

Im ersten Jahr war die Zahl der Anmeldungen eine geringe und die Direktion des Armenwesens trug viel dazu bei, indem Schranken und unnatürliche Bedingungen zur Erlangung des Beitrags aufgestellt wurden.

Im zweiten Jahre steigerte sich die Zahl der anmeldeten und als zur Unterstützung berechtigt erkläarten Kinder von 34 auf 106. In der Zwischenzeit hatte der Regierungsrat die Schranken aufgehoben. Im dritten und letzten Jahre stieg die Zahl der Kinder dieser Kategorie von 106 auf 156. Sie sehen, daß die Vermehrung der unterstützten verwahrlosten Kinder eine bedeutende ist und die Beiträge aus dem Alkoholzehntel für diesen schönen und fruchtbaren Zweck recht zunehmen. Sie werden es wohl alle begrüßen, daß die Privatwohltätigkeit in der Jugenderziehung sich so wacker betätigt, und niemand wird das für die Besserung entarteter Kinder ausgegebene Geld bereuen. Hier, sagen alle aufgeklärten Volksfreunde, muß der Hebel angelegt werden. In unserm Kanton thun es die Gotthelfstiftungen und die Oeuvres des orphelins pauvres. Diese Institute besitzen die

Sympathie der gesamten Bevölkerung und die Unterstützung, die sie aus dem Alkoholzehntel erhalten, billigt jedermann. Die Beiträge, die ihnen für jedes durch sie erzeugte Kind gewährt werden, muntern sie zu größerer Thätigkeit auf, und Sie werden gewiß mit Freude vernehmen, daß die gemeinnützige Kommission der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft, das Centralkomitee der Gotthelfstiftung und die Comités des œuvres des orphelins pauvres du Jura einen Verband schließen wollen, damit die bestehenden Erziehungsvereine verstärkt und neue gegründet werden. Der Amtsbezirk Interlaken im alten Kanton und St. Immo im Jura haben die Initiative zu dieser Reform ergriffen. Hoffen wir, daß in nächster Zukunft viele Sektionen der Gotthelfstiftung entstehen und daß es bald keinen Amtsbezirk und keine größere Ortschaft geben wird, die eine solche entbehren. Für unser Land wird es eine große Wohlthat sein. In diesem Gebiet der Gemeinnützigkeit sollten wir den Kantonen Aargau und Baselland nicht länger nachstehen.

Das zweite Hauptmittel zur Bekämpfung oder besser Verhütung des Alkoholismus ist meiner Ansicht nach eine bessere Volksernährung. In dieser Beziehung dürfen wir mit Stolz sagen, daß der Kanton Bern heute an der Spitze der Schweiz steht. Kein Kanton leistet für die Hebung der Volksernährung so viel, als wir. Für Haushaltungs- und Kochkurse, um nur von diesen zu sprechen, wurden aus dem Alkoholzehntel folgende Beiträge geleistet:

Im Jahre 1891	Fr. 2776
" " 1892	4965
" " 1893	6400

Im laufenden Jahre werden wir "die letzte genannte Summe von Fr. 6400 bedeutend überschreiten. Es soll allgemein bekannt werden, daß wir Kochkurse errichten, die für ärmere Töchter und Frauen ganz unentgeltlich sind, ferner Kochkurse für mehr oder weniger Bemittelte, wo der Staat aus dem Alkoholzehntel wenigstens die Kosten der Wanderlehrerinnen bestreitet. Solche Kochkurse wurden abgehalten im Jahre 1891 7, im Jahre 1892 20 und im Jahre 1893 16 (letztere hatten eine Dauer von 4 Wochen, statt früher nur drei Wochen). Und was das laufende Jahr betrifft, so haben schon jetzt 16 Kurse stattgefunden, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß diese Zahl sich wenigstens verdoppeln wird. Die Folge davon wird eine bedeutend größere Ausgabe sein, als in den letzten Jahren und zwar aus dem Alkoholzehntel.

Was die Trinkerheilstätten betrifft, so muß ich auch hierüber ein Wort verlieren. Es heißt in gewissen Kreisen, vielleicht sogar unter den Herren Groß- und Regierungsräten, eine Trinkerheilstätte sei etwas Unnützes, aus einem Trinker könne man nie mehr einen guten Vater und rechten Bürger machen. Das ist unrichtig, und das Geld, das der Staat zur Heilung von Trinkern ausgiebt, ist kein verlorenes, sondern gut angebracht. Ich darf dies behaupten; denn der Beweis ist geleistet, daß von den aus den vier schweizerischen Trinkerheilstätten Austrittenden $\frac{1}{3}$ als gerettet betrachtet werden muß; in Bezug auf einen ferneren Dritteln kann man im Zweifel sein; der letzte Drittel ist rückfällig oder man hat von den Betreffenden keine Kenntnis erhalten. Es ist also nicht wahr, daß ein Trinker unheilbar ist, und wenn man auch nur den dritten Teil der Trinker von ihrem Laster befreien würde, so ist der Gewinn für die Familien, die Gemeinden

und den Staat ein ganz erheblicher. Es rechtfertigt sich also durchaus, daß aus dem Alkoholzehntel Beiträge an Trinkerheilstätten geliefert werden.

Wie steht es aber mit den Arbeitsanstalten, für deren Unterhalt der Alkoholzehntel in unserem Kanton so große Opfer bringt? Bei Aufstellung des Beschlusses vom Jahre 1891 waren uns die Hände mehr oder weniger gebunden durch das Dekret über die Arbeitsanstalten vom Jahre 1888. Der Art. 5 jenes Dekretes lautet: „Aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Teile des Ertrags der Alkoholsteuer ist alljährlich eine fixe Summe von wenigstens Fr. 25,000 zu entnehmen, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie einen Hülfs- und Patrounatsfondus zu bilden, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsrats unterliegendes Reglement festzustellen ist.“ Sie sehen also, daß für die Arbeitsanstalten aus dem Alkoholzehntel wenigstens 25,000 Franken verwendet werden müssen. Nun hat der Kanton aus dem Alkoholzehntel bisher nur für die Weiberanstalt geschöpft, nicht auch für die Männeranstalt, die sich, wie Sie wissen, in Ins befindet. Ich will über die Männeranstalt kein Wort verlieren. Es ist bei früheren Anlässen hervorgehoben worden, daß die Zustände in Ins keine normalen sind. Dem Provisorium, das dort besteht, sollte absolut baldigst ein Ende gemacht werden. Was die Weiberanstalt betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen. Es waren darin durchschnittlich untergebracht: Im Jahre 1889 35, im Jahre 1890 59, im Jahre 1891 73, im Jahre 1892 100, im Jahre 1893 118 Weiber, und gegenwärtig zählt die Anstalt 120—140 Insassen. Sie sehen, daß die Anstalt sich rasch entwickelt hat. Aus dem Alkoholzehntel, der das Defizit decken soll, wurden für diese Anstalt ausgegeben:

Im Jahre 1891 . . .	Fr. 14,000
" " 1892 . . .	20,600
" " 1893 . . .	28,323

Wir konstatieren also auch hier, daß die Forderungen an den Alkoholzehntel in stetiger Progression sich befinden, und sollten, wie es das Dekret vom Jahre 1888 vor sieht, jedenfalls es nicht ausschließt, aus derselben Quelle Beiträge für die Männerarbeitsanstalt geschöpft werden, so blieben für eine anderweitige, edlere, fruchtbarere Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus, vor allem für die Erziehung der verwahrlosten, hössartigen Jugend, die bessere Ernährung des Volkes, die Aufklärung über die verhängnisvollen Folgen des Missbrauchs geistiger Getränke, die Unterstützung von Trinkerheilstätten, Knabenhörten, Feriendorferziehung, Naturalverpflegung &c. &c., gar wenige Mittel. Die jetzt zu Gebote stehenden Hülfsmittel würden selbst eingeschränkt werden müssen; denn der Alkoholzehntel ist nicht unermöglich, und es könnte der Fall eintreten, daß er die gegenwärtige Summe von circa Fr. 100,000 nicht erreichte. Es muß also absolut darnach getrachtet werden, daß minderwertige Arten der Bekämpfung des Alkoholismus — und dazu zählen wir die Arbeitsanstalten — in zweite Linie geschoben werden, damit zuverlässiger, das Uebel verhüttende und die Zukunft sichernde Kampfmittel kräftig und nachhaltig gebraucht und gepflegt werden können, und diese Mittel haben wir soeben angegeben.

Die Arbeitsanstalten müssen in den Hintergrund treten, nicht nur weil sie große Summen verschlingen, noch größere in der Zukunft beanspruchen dürfen, und folglich

eine Gefahr sind für die Erziehung der verwahrlosten Jugend, die Hebung der Volksernährung &c., sondern hauptsächlich, weil die Erfahrung lehrt, daß ihr Erfolg auf die Personen, die in dieselben instradiert werden, ein geringfügiger ist. Ich habe in der letzten Session aus den Berichten des Verwalters der Arbeitsanstalt für Weiber einige Auszüge verlesen. Ich darf dieselben heute nicht wiederholen, da dies Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen würde; aber glauben Sie mir, die Berichte des Herrn Verwalters Blumenstein sind derart, daß diese Anstalten trotz tüchtiger Organisation und Leitung höchst wenig nützen. Wenn dem so ist, so darf man füglich die Ausgaben für die Arbeitsanstalt dem Staate, d. h. dem allgemeinen Budget überlassen und für die Jugenderziehung, die Hebung der Volksernährung und andere sichere Kampfmittel gegen den Alkoholismus den Alkoholzehntel vollständig in Anspruch nehmen. Man soll dies um so mehr thun, als es gewissermaßen von der Bundesversammlung geboten ist. Auf Antrag von Experten hat nämlich der Bundesrat ein Schema derjenigen Mittel, Institute &c. aufgestellt, für die man vor allem aus den Alkoholzehntel verwenden solle. In der ganzen Liste findet man die Arbeitsanstalten nicht; sie figurieren nur in zweiter Linie, d. h. nur für den Fall, daß man das Geld nicht für höhere Zwecke verwenden könne. Die Arbeitsanstalten sind also durch den Bund in zweiter Linie gestellt worden.

Wir gelangen zum Schluß, daß das Dekret von 1888 abgeändert werden müsse. Das ist eines unserer Postulate. Vor allem muß das Wort „wenigstens“ gestrichen werden; denn damit ist gesagt, daß man nicht bloß Fr. 25,000 ausgeben könne, sondern auch 50 oder 60,000 Fr. Man sollte überhaupt im Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels gar keine Summe nennen, sondern jedes Jahr bei Beratung des Budgets feststellen, wie viel man für diesen oder jenen Zweck verwenden könne. Wir würden der Regierung ganz freie Hand lassen, um neue Normen aufzustellen und jedes Jahr dem Großen Rat Anträge zu stellen. Wir gewärtigen, daß der Regierungsrat die Wünsche, die wir ausgesprochen haben, in Berücksichtigung ziehen werde.

Damit habe ich geschlossen und empfehle Ihnen, unsere Motion erheblich zu erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat seit der letzten Verhandlung über die Motion des Herrn Schwab den Gegenstand nicht neuerdings in Beratung gezogen, so daß ich die Ansicht des Regierungsrates auch heute dahin aussprechen muß, er sehe keinen genügenden Grund ein, dieser Motion Folge zu geben.

Der Regierungsrat hat die Motion Schwab seiner Zeit so aufgefaßt und, wie ich glaube, auffassen müssen, der Herr Motionssteller bezwecke einerseits bedeutende Aenderungen in der Art der Verwendung des Alkoholzehntels, wie sie von uns in letzter Zeit gepflogen wurde, und anderseits beabsichtige derselbe, die Verwendungsart des Alkoholzehntels detailliert in einem Dekret für längere Zeit festzunageln. Gegen diese letztere Absicht hauptsächlich hat der Regierungsrat sich aussprechen zu sollen geglaubt. Wir haben damals darauf hingewiesen, daß wir dafür halten, es sei richtiger, sich vorläufig noch — wir befinden uns ja noch in den ersten Jahren des Genusses des Alkoholzehntels — von Jahr zu Jahr nach

den Bedürfnissen und den vorhandenen Mitteln einzurichten, und ich glaube noch heute, es sei kein dringendes Bedürfnis zur Aenderung dieses Verfahrens vorhanden. Wenn man etwa glauben sollte, der Kanton Bern befände sich unter denjenigen Kantonen, welche den Alkoholzehntel nicht richtig verwenden, so verweise ich auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. November 1893, worin über die Art, wie der Alkoholzehntel in sämtlichen Kantonen verwendet wird, einlässlich und recht interessant Auskunft gegeben ist. Dort heißt es zum Schluß: „Einerseits nämlich kann das Vorgehen einer Anzahl Kantone, wie Zürich, Bern, Basellstadt, Baselland, Appenzell J/Rh., St. Gallen und Genf, schon jetzt zum Teil ganz, zum Teil annähernd als ein dem Art. 32 bis entsprechendes bezeichnet werden.“ Wir sind also in der Kategorie derjenigen Kantone genannt, welche den Zweck des Alkoholzehntels ganz oder annähernd erfüllen, während dann nachher einige Kantone genannt werden, welche einen allerdings merkwürdigen Gebrauch von diesem Alkoholzehntel machen, indem sie das Geld z. B. den Irrenanstalten oder, wie Neuenburg, den Arbeitsanstalten zugewiesen haben. Den Irrenanstalten haben den Alkoholzehntel zugewiesen die Kantone Glarus, Freiburg und Tessin, was vom Bundesrat getadelt wurde.

Ich glaube also, wir dürfen getrost sagen, wir haben uns redlich und nicht ohne Erfolg bestrebt, den Alkoholzehntel so zu verwenden, wie die Bundesverfassung es bestimmt. Allerdings kann man durchaus Herrn Dr. Schwab beistimmen, wenn er sagt, daß wir in Zukunft mehr und mehr das Hauptgewicht auf die gute Erziehung verwahrloster Kinder legen sollen und namentlich von Kindern von Alkoholikern, und ich bin mit ihm überzeugt, daß die Summe, welche hiefür in Anspruch genommen werden muß, allmälig steigen wird und daß dann auf andern Posten Reduktionen werden eintreten müssen. Es wird sich das von selber machen durch die Macht der Verhältnisse. Aber vor einem möchte ich warnen, wovor die Direktion des Innern in ihrem ersten Vortrag über die ganze Angelegenheit, im Jahre 1891, schon gewarnt hat und worin der Regierungsrat ihr bestimmt, daß man nicht in das Fahrwasser gerate, den Alkoholzehntel einfach den Gemeinden zu geben als Beitrag an ihre Notarmpflege, wodurch die Sache verzettelt würde, ohne daß von den Gemeinden intensiv mehr geleistet und ohne daß speziell die Kategorie verwahrloster und in der Erziehung gefährdeter Kinder mit mehr Opfern bedacht würde.

Ich habe bereits gesagt, daß sich eine Aenderung in der Art der Verwendung von selbst nach und nach machen wird, und wir müssen uns deshalb auch heute bezüglicht dagegen aussprechen, wenn beabsichtigt würde, durch ein zu erlassendes Dekret einzelne Zwecke ausschließlich festzunageln und dafür vielleicht schon die Summe — was indessen Herr Schwab nicht will — im Dekret zu nennen, so daß man gebundene Hände hätte, wenn man da oder dort einem neuen Bedürfnis entgegenkommen wollte. Die Regierung ist noch jetzt der Ansicht, der Moment sei noch nicht da, ein für längere Zeit bestimmtes Dekret zu schaffen, sondern es sei eben so gut, vorderhand noch von Jahr zu Jahr zu beschließen. Der Große Rat hat dazu bei der Budgetberatung Gelegenheit und kann dabei Aenderungen vornehmen, wenn er sie für angezeigt erachtet. Uebrigens ist der Alkoholzehntel, beiläufig gesagt, in keinem Jahre ganz aufgebraucht worden; im

letzten Jahre allerdings nahezu, indem bloß eine Summe von Fr. 4317 in den Reservefonds gelegt werden konnte. Letzterer betrug auf 31. Dezember 1893 Fr. 63,126.70, ist also ordentlich angewachsen und giebt uns die Möglichkeit, daraus zu schöpfen, wenn für irgend einen Zweck größere Mittel nötig sind.

Sollte der Große Rat aber wirklich daran hängen, daß ein Dekret erlassen wird, so wird der Regierungsrat die Frage ja gerne prüfen und Ihnen die geeigneten Vorschläge machen; aber wir müssen uns absolut ausbedingen, daß uns keine Direktiven gegeben werden und auch nicht gesagt wird, der Beitrag von Fr. 25,000 an die Arbeitsanstalten dürfe nicht mehr aufgenommen werden. Wenn Sie also die Motion erheblich erklären wollen, so ersuche ich Sie, dies ohne alle und jede Direktive zu thun, damit der Regierungsrat völlig freie Hand hat, dem Großen Rat je nach den Bedürfnissen, die er zu kennen glaubt und einzig kennen kann, die ihm gut scheinenden Vorschläge zu machen.

Schmid (Andreas). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, die Motion in dem soeben ausgeführten Sinne erheblich zu erklären. Ich finde mich zu diesem Antrag veranlaßt aus formellen Gründen. Oft werden bei der Beratung gesetzlicher Bestimmungen Dekrete in Aussicht gestellt, und wenn man dann später den Dekreten nachfragt, so heißt es, es sei noch nicht der richtige Zeitpunkt gekommen. Im vorliegenden Falle nun ist schon im Jahre 1891 ausdrücklich beschlossen worden, es solle diese Materie durch ein Dekret geregelt werden, und ich glaube, diesem Beschlusse sollen wir Nachachtung verschaffen und das in Aussicht genommene Dekret vor den Großen Rat bringen. In diesem Sinne möchte ich die Motion erheblich erklären, aber absolut nicht weitergehen. Ich bin vollständig einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung, daß es unthunlich ist, durch ein Dekret auf Jahre hinaus diese Verteilung zu fixieren; aber ich bin auch einverstanden, daß hierüber nicht jedes Jahr ein Markt entstehen soll. Das Dekret könnte ganz einfach die Grundsätze feststellen, wie der Alkoholzehntel verwendet werden soll; es könnte vielleicht sagen, es solle jedes Jahr mit dem Budget eine Vorlage gemacht werden, wie der Alkoholzehntel verteilt werden solle. Dann könnte hierüber besonders diskutiert werden, und es käme nicht vor — wie es bei der letzten Budgetberatung der Fall war — daß man, wenn man bei einer späteren Budgetrubrik einen Antrag stellt, zur Antwort erhält: Dieser Antrag kommt zu spät; da müßte man ja bei einer früheren Rubrik etwas wegnehmen.

Präsident. Die Anträge der Herren Regierungsrat v. Steiger und Schmid fallen faktisch zusammen mit dem früheren Wortlaut der Motion, und damit darüber keine Unsicherheit herrscht, will ich die frühere Fassung verlesen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, befördert den Beschuß des Großen Rates vom 8. April 1891 über die Verwendung des Alkoholzehntels einer Revision zu unterwerfen und ein definitives Dekret über diesen Gegenstand vorzubereiten.“

Dr. Schwab. Herr Schmid hat ganz im Sinn und Geist unserer Motion gesprochen. Wir verlangen nicht ein Dekret, das in alle Details eintritt; es soll bloß die

Grundsätze aufstellen, und der Hauptgrundfaß wäre, daß man als Norm die vom Bundesrat in seinen beiden letzten Berichten aufgestellte Art der Verteilung annehmen würde. Diese beiden Berichte lauten vollständig gleich, und es geht daraus hervor, daß der Bundesrat und die Bundesversammlung die vorgeschlagene Verteilungsart als die richtige betrachten. Was die Verteilung im einzelnen betrifft, so wäre dieselbe Sache des Großen Rates bei Anlaß der Budgetberatung. Ich denke, Herr Regierungsrat v. Steiger könnte sich in diesem Sinne mit der Motion einverstanden erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich kann der vorgeschlagenen Fassung bestimmen, wenn man das „beförderlich“ so versteht, daß es geschehe bis zur nächsten Budgetberatung; vorher hätte es keinen Sinn. Die Vorlage würde dann als spezielle Vorlage vor dem Budget beraten.

Präsident. Ich will nochmals den nunmehrigen Antrag des Herrn Dr. Schwab verlesen. Er lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, vor Schluß des Jahres 1894 neue Normen über die Verteilung des Alkoholzehntels aufzustellen, bezüglichlich das im Beschuß des Großen Rates vom 8. April 1891 vorgekehene Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels auszuarbeiten.“

Schmid (Andreas). Ich weiß nicht, ob es richtig ist, zu sagen „neue Normen“; es können ja auch die alten wieder aufgestellt werden. Ich würde einfach sagen, der Regierungsrat sei eingeladen, vor der nächsten Budgetberatung dem Großen Rate das in Aussicht gestellte Dekret über die Verteilung des Alkoholzehntels vorzulegen.

Dr. Schwab. Ich bin einverstanden.

Präsident. In diesem Falle kämen wir auf die ursprüngliche Fassung der Motion zurück unter Beifügung der Worte „vor Schluß des Jahres 1894“.

Steck. Ich erlaube mir noch, auf den 2. Teil der Motion aufmerksam zu machen, welcher verlangt, daß im Dekret von 1888, das bestimmt, daß vom Alkoholzehntel mindestens Fr. 25,000 für die Arbeitsanstalten verwendet werden sollen, das Wort „mindestens“ gestrichen werde. Es scheint mir, diese Unregung müssen Sie auch erheblich erklären; denn wenn die Regierung in der Aufstellung der Normen freie Hand haben soll, darf sie nicht durch eine Bestimmung gebunden sein, welche sagt, daß unter allen Umständen so und so viel für den und den Zweck ausgegeben werden müsse und zwar für einen Zweck, der anerkanntermaßen vielleicht am wenigsten bestimmungsgemäß ist.

Präsident. Herr Steck nimmt also den 2. Teil der Motion, der von Herrn Dr. Schwab fallen gelassen worden ist, wieder auf.

M. Stockmar, Directeur de la police. Je ne voudrais pas prolonger inutilement la discussion, mais je dois demander au Grand Conseil de ne pas accepter la proposition Steck.

Je n'ai pas cru nécessaire de relever les critiques

formulées par M. le docteur Schwab au sujet des maisons de travail, parce que je ne pourrais faire que répéter les explications que j'ai données ici à plusieurs reprises. Les maisons de travail sont provisoires, chacun le sait, et le gouvernement l'a déclaré maintes fois. Nous ne pouvons transférer la maison d'Anet pour hommes aussi longtemps que le pénitencier de Witzwyl ne sera pas construit, et il ne le sera pas avant la fin de cette année.

Quant à la maison de travail pour femmes, elle a été provisoirement installée au pénitencier de Berne et nous vous soumettrons prochainement le plan de réorganisation définitive de cet établissement. Les dépenses actuelles qu'il a nécessitées s'élèvent à fr. 25,000, prélevées sur la dîme de l'alcool; elles ont fait l'objet, de la part de M. Schwab, de critiques que, pour mon compte, je ne crois pas justifiées. Cette somme de fr. 25,000, fixée par le décret de 1888, n'a jamais été dépassée, en moyenne, depuis trois ans; la première année, on a dépensé fr. 20,400, la seconde fr. 20,600 et la troisième fr. 28,400, soit une moyenne de fr. 24,000. Dans cette somme figure l'inventaire de l'établissement. L'exercice de 1893 dépasse celui des précédents, parce que fr. 10,000 ont dû être consacrés à cet inventaire; ils n'ont pas été portés en compte plus tôt, pour la raison que la liquidation du ancien pénitencier devait se faire. Lors de l'installation en 1888 des maisons de travail, on avait calculé qu'il fallait un mobilier pour 70 personnes; nous avons commencé avec 20 personnes, et aujourd'hui nous en comptions 130. Le chiffre a été dépassé dès la seconde année; il a donc fallu un mobilier supplémentaire, et c'est le pénitencier qui nous l'a fourni. Comme nous savions la liquidation du pénitencier prochaine, nous avons attendu qu'elle se fit pour régler cette question d'ordre; aujourd'hui, la liquidation s'est faite.

On a réparti les fr. 10,000 sur l'exercice de 1893 et non sur les précédents. Voilà pourquoi les comptes de la maison de travail pour femmes sont extraordinairement élevés en 1893. Seulement, il ne faut pas se bercer d'illusions: les dépenses pour les maisons de travail ne diminueront pas, au contraire; au lieu des installations provisoires, il nous faudra des établissements définitifs qui coûteront davantage. Cependant je crois que nous arriverons à réduire dans d'assez fortes proportions les dépenses pour la maison de travail pour femmes. Il résulte en effet d'une enquête faite dernièrement qu'il est possible d'introduire dans la maison de travail pour femmes l'industrie du tissage. On n'est pas encore fixé à cet égard, mais on espère que par la suite cet établissement se suffira à lui-même et que dans tous les cas, nous ne demanderons pour cet objet que de très faibles crédits.

Lorsqu'en 1888, on discutait le décret, la commission du Grand Conseil proposait de fixer le crédit à fr. 20,000. Ce fut sur l'initiative d'un membre du Grand Conseil, M. Daucourt, qu'on décida de dire que le crédit serait d'*au moins* fr. 25,000.

Seulement, qu'on reporte cette somme de fr. 25,000 sur les deux établissements ou sur un seul, c'est exactement la même chose. J'estime que ce n'est pas trop de demander fr. 23,000 pour l'hôpital des

alcooliques. Nous pouvons consacrer le $\frac{1}{4}$ de la somme provenant de la dîme de l'alcool pour lutter contre les conséquences de l'alcoolisme et garder les $\frac{3}{4}$ pour prendre des moyens préventifs. J'espère avec M. Schwab que l'hôpital des alcooliques, par la suite, disparaîtra ou se passera des subsides de l'Etat et qu'on pourra alors songer à consacrer tous ses soins à la cause de l'enfance abandonnée; mais ce moment n'est pas venu, il n'y a pas aujourd'hui chez nous d'institutions auxquelles nous pourrions attribuer les subsides qu'on nous demande. Lorsque vous discuterez la loi sur l'assistance publique, vous réserverez un chapitre spécial, et non le moins important, aux enfants moralement abandonnés et alors, traitant la question, vous pourrez affecter à cette œuvre tout ou partie de la dîme prélevée sur l'alcool; le décret de 1888 sera par le fait même aboli.

Mais je crois qu'il est prudent de ne pas toucher à ce décret maintenant. Attendons pour cela une circonstance qui ne va pas tarder à se produire, puisque c'est dans le courant de cette année que vous serez appelés à discuter la loi sur l'assistance publique.

Burkhardt. Nach Anhörung des Herrn Polizeidirektors finde ich mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, den Anzug des Herrn Schwab abzulehnen. Herr Schwab möchte den Alkoholzehntel an die verschiedenen gemeinnützigen Gesellschaften und Vereine verteilen. Diese Gesellschaften zur Unterstützung armer Kinder verdienen alle Anerkennung; aber wenn die Tendenz der an der Spitze derselben stehenden Herren die ist, vom Staat einen möglichst großen Beitrag zu erhalten, so geht viel von ihrem Nimbus verloren. Schließlich sind die Staatsmittel nicht da, um Privatgesellschaften zu unterstützen, sondern um allgemeine Verbesserungen einzuführen. Ich will nur auf eines hinweisen, was Herr Schwab vergessen hat. Das ist die Ernährung armer Schulkinder im Winter. Ich glaube, dort würde der Alkoholzehntel am meisten Nutzen bringen, wenigstens nach meinen Erfahrungen. Viele Kinder können nicht die richtigen Nahrungsmittel mit in die Schule nehmen, und es fällt das auch gerade in die Zeit, wo ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung wenig oder nichts verdient und es also am ersten geboten ist, zu helfen. Seit wir bei uns die Sache eingeführt haben, ist der Schulbesuch ein viel besserer, Fleiß und Aufmerksamkeit sind größer, und die Kinder sehen viel besser aus. Ich bin deshalb der Ansicht, man solle den Antrag des Herrn Schwab ablehnen, weil man nicht für einige Jahre zum voraus ein Dekret aufstellen kann; in diesem Jahre kommt vielleicht der Gegenstand mehr in Betracht, im nächsten Jahr ein anderer, und so kämen wir dazu, das Dekret jährlich oder alle zwei Jahre abzuändern. Es ist daher viel besser, bei der Beratung des Budgets jeweilen die Verteilung vorzunehmen; man kann ja vorher gleichwohl seine Wünsche geltend machen.

Steck. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich niemals daran dachte, in meinem Namen den 2. Teil des Anzuges des Herrn Schwab aufzunehmen. Ich habe für den 2. Teil gesprochen, weil ich ihn für richtig erachtete und Herr Schwab noch nicht ausdrücklich erklärt hatte — wenigstens nach meiner Auffassung — daß er ihn fallen lasse. Ich halte ihn auch jetzt noch für richtig,

umsomehr als Herr Stockmar sagte, daß „wenigstens“ in dem Dekrete von 1888 sei nicht nötig. Da aber Herr Schwab selber den 2. Teil seines Anzuges fallen läßt, so habe ich keine Veranlassung, ihn persönlich aufzunehmen.

Dr. Schwab. Die Bemerkungen des Herrn Burkhardt zwingen mich zu einer Erwiderung. Herr Burkhardt hat Befürchtungen wegen der Speisung armer Schulkinder; allein er vergibt vollständig, daß hiefür in den letzten Jahren immer Summen ins Budget aufgenommen worden sind. Wenn er im Beschlusß von 1891 nachsieht, so wird er finden, daß für den genannten Zweck Fr. 6000 vorgesehen worden sind. Er hat auch der Beratung des Budgets für 1894 beigewohnt und wird sich erinnern, daß man für dies Jahr für die Speisung armer Kinder einen Kredit von Fr. 9000 ausgesetzt hat. Wenn man nun noch weiter gehen will, wie es in der Absicht des Herrn Burkhardt liegt, so wird das zur Folge haben, daß man für andere Zwecke weniger ausgeben wird.

Selten ist es in diesem Saale ausgesprochen worden, daß der Staat die Bestrebungen der gemeinnützigen Vereine nicht unterstützen sollte. Herr Burkhardt hat es leider gethan. Ich frage Sie, meine Herren, ob es nicht die Pflicht des Staates sei, den Ausschuß für kirchliche Liebeshärtigkeit in seinen Bemühungen zu unterstützen. Eigentlich sollte der Staat große Leistungen übernehmen für die Pflege von armen Unheilbaren. Nun an seiner Stelle sammelt die Direktion der Anstalt Gottesgnad im ganzen Lande zu gunsten dieser Unglücklichen, schafft tausende von Franken zu diesem Zwecke herbei, und wenn der Staat dann den geringen Beitrag von Fr. 1000 liefert, thut er da mehr als seine Pflicht? Und wenn gute Leute eine Anstalt für Epileptische gründen, ohne daß der Staat einen Baaten für die Errichtung derselben zu geben braucht, und wenn die gleichen Leute während Jahren für die Pflege und Heilung der Epileptischen besorgt sind, thut da der Staat, wenn er einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500 giebt, mehr als seine Pflicht? Ich finde im Gegenteil, er sollte mehr thun. Und wenn gute Leute die Rüchteln gründen und für die Rettung von Trinkern Geld ausgeben und wenn der Staat daran einen Beitrag giebt, thut er damit nicht einfach seine Pflicht? Ich glaube ja! Gegenwärtig gründen gemeinnützige Männer des Kantons ein Asyl für Tuberkulöse, und sie werden es errichten ohne den Staat dafür anzusprechen. Wenn sie nun eines Tages verlangen, der Staat sollte in dieser Anstalt 2, 3 oder 4 Betten übernehmen, hat derselbe nicht die Pflicht, dies zu thun? Ja wohl, wenn auch Herr Burkhardt anderer Ansicht ist. Ich bitte Sie, den Eingebungen meines Vorredners nicht zu folgen; denn es wäre eine Entmutigung für alle Menschenfreunde im Kanton, wenn man im Großen Rate nicht anerkennen wollte, was dieselben für das Wohl des Vaterlandes leisten.

Tanner. Der Alkoholzehntel soll zur Hebung sozialer Nebel verwendet werden. Zu diesem Zwecke wollen die einen die Arbeitsanstalten dotieren, während andere eher auf eine Entvölkerung der Arbeitsanstalten hinarbeiten möchten, d. h. sie möchten das Nebel an der Wurzel anfassen und der Trunksucht entgegenarbeiten, die namentlich am Rücken des Einzelnen und am Verfall der Familien schuld ist. Ich pflichte nun vollständig der

Ansicht bei, daß man sich da nicht in eine Schablone hineinzwängen lassen kann. Wenn es brennt, so giebt man da Wasser, wo es am heftigsten brennt. So muß man auch hier in erster Linie da helfen, wo die Hilfe am nötigsten ist, und in dieser Beziehung ist es gewiß am richtigen, wenn man das Uebel an der Wurzel zu fassen sucht und der Trunksucht entgegensteuert. Allein da lassen sich nicht auf 10 Jahre hinaus Regeln ausschließen, und deshalb stimme ich dem Antrage v. Steiger-Schmid bei, im Dekret nur die allgemeinen Grundsätze festzustellen und jeweilen bei der Beratung des Budgets auf die einzelnen Posten zurückzukommen in dem Sinne, daß man in erster Linie da hilft, wo es am nötigsten ist.

Burkhardt. Nur einige Worte gegenüber Herrn Dr. Schwab. Derselbe hat mich als einen Mann hingestellt, der gegen alle Liebesthätigkeit der gemeinnützigen Vereine sei. Ich glaube, Herr Schwab hat noch nie gehört, daß ich in diesem Saale gegen einen Beitrag an einen solchen Verein Opposition mache; das ist nicht meine Sache. Ich würdige voll und ganz die Bestrebungen dieser Vereine. Aber in einem Punkt muß ich gegen Herrn Dr. Schwab auftreten, und das habe ich auch schon früher gethan. Wenn man Herrn Schwab reden hört, so sollte man glauben, es könne im Kanton Bern nichts Rechtes geschaffen werden oder es gehe von den Privatvereinen aus, wie vor hundert Jahren von den Albstern und Korporationen. Ich weiß ganz gut, daß für die Speisung armer Schulkindergarten etwas bezahlt wird — wir beziehen in Köniz selbst auch einen Beitrag — nur hat es mich sehr verwundert, daß Herr Dr. Schwab diesen Punkt, den ich als einen Hauptpunkt betrachte, nicht erwähnte, als er auseinandersetzte, wie das künftige Dekret aussehen sollte. Das war es, was mich zu meiner Bemerkung veranlaßte.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung in der reduzierten Fassung Steiger-Schmid 61 Stimmen.

Für Nichterheblicherklärung nach Antrag der Regierung 69 "

Auf Antrag des Präsidiums wird der Beginn der morgigen Sitzung auf 8 Uhr festgesetzt.

Schlüß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Kad. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 18. April 1894,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyss.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Dubach, v. Erlach (Gerzensee), Friedli, v. Grüning, Gugger, Häberli (Marberg), Hauser (Gurnigel), Hofmann, Kohli, Lenz, Maurer, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Neiger, Roth, Tschanen, Tschanen, Weber (Graswyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Lebi, v. Allmen, Arm, Belrichard, Bircher, Bläuer, Böß, Bühlmann, Choquard, Cléménçon, Eggimann, Esäker, Gläus, Guenat, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Hofer (Oberönz), Howald, Hunziker, Husson, Kaiser, Kissling, Mérat, Mosimann, Pêteut, Rätz, Remond, Rosselot, Sahli, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bern), Steffen (Heimiswyl), Wermeille, Ziegler, Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium giebt dem Rote Kenntnis von einer Eingabe des Kirchgemeinderats von Bürgen betreffend das Wirtschaftsgesetz, dahingehend:

1. Es seien in jeder Ortschaft nur so viel Wirtschaften zu gestatten, als das lokale Bedürfnis es erheischt;
2. Es sei der Detailverkauf von gebrannten Wassern nur den Inhabern von Wirtschaftspatenten zu gestatten;
3. Es sei die Polizeistunde wo möglich auf 10 Uhr abends, jedenfalls aber nicht später als auf Mitternacht festzusetzen;

4. Es sei die Erteilung von Bewilligungen zu öffentlichen Tanzbelustigungen für keine andern als die vom Regierungsrate festgesetzten Tage zu gestatten und die Gebühr für diese Bewilligungen zu erhöhen;

5. Es seien Bestimmungen zum Schutze der Angestellten in den Wirtschaften in das Gesetz aufzunehmen und denselben die nötige Zahl von freien Tagen, namentlich freien Sonntagen, zu sichern;

6. Es seien auf Übertretung der Vorschriften des Gesetzes möglichst hohe Geldbußen zu setzen und bei wiederholten Übertretungen Entzug des Patentes zu verhängen.

gierungsrat gegen die vorgeschlagene redaktionelle Abänderung nichts einzuwenden.

Augenommen.

§ 3.

Dürrenmatt. Der § 2 setzt für die Erwerbung eines Wirtschaftspatentes die Ehrenfähigkeit voraus, und in § 3 heißt es: „Von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes sind ausgeschlossen: . . . 2) Die Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten.“ Ich möchte nun wünschen, daß hier eine offizielle Interpretation gegeben würde, wie es mit den Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten sich verhalten soll, wenn sie, nach Inkrafttreten des Ehrenfolgengesetzes, die Ehrenfähigkeit wieder erlangt haben. Sollen sie nach Ablauf der Einstellungsfrist von 6 Jahren wieder ein Wirtschaftspatent erwerben können? Ich glaube, darüber sollte schon jetzt eine Interpretation gegeben werden, damit man sich später auf die Verhandlungen im Großen Rat berufen kann, falls die Frage streitig werden sollte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Frage ist in der Regierung nicht speziell besprochen worden, weil niemand daran dachte, daß sie aufgeworfen werden könnte. Ich sehe die Sache so an, daß wenn einer wieder in alle bürgerlichen Rechte eingesezt ist, auch in Bezug auf die Erlangung eines Wirtschaftspatentes keine Ausnahme gemacht werden soll. Das würde die Sache nur komplizieren. Die schwerste Strafe für den Konkursiten ist der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Wenn nun dieser Entzug begrenzt wird und der Moment eintritt, wo derselbe dahinfällt, so hätte es keinen Sinn, den Betreffenden in anderer Hinsicht gleichwohl noch weiter gewissermaßen mit einer Strafe zu verfolgen. Meine Ansicht ist also die, daß nach Wiedereinsetzung in die Ehrenfähigkeit der Betreffende wieder ein Patent soll erwerben können, sofern er das Zeugnis eines guten Leumundes erhält und im stande ist, die Wirtschaft in der Ordnung zu führen.

Dürrenmatt. In diesem Falle scheint mir, es sollte doch eine etwas andere Redaktion gesucht werden, denn Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete bleiben die Betreffenden auch dann, wenn sie wieder ehrenfähig sind. Die vorliegende Redaktion scheint mir nicht ganz der Auffassung der Direktion des Innern zu entsprechen, die ich im übrigen nicht bestreiten will.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Man könnte vielleicht befügen „während der Dauer ihrer Einstellung in der Ehrenfähigkeit“.

Dürrenmatt. Einverstanden!

M. Folletête. J'aurais une proposition à faire à l'art. 3, 1^{er} paragraphe:

Tagesordnung:

G e s e z

über

das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894. — Die Verhandlungen der ersten Beratung sind abgedruckt Seite 11 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Augenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird von der Kommission beantragt, statt „zwei“ zu sagen „mehrere“, indem in der Kommission die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht, wenn man dem Wirt bloß zwei Patente verbiete, denselben drei oder mehr Patente gestattet seien. Ich habe zwar diese Frage nicht recht begriffen, doch hat der Re-

Parmi les personnes qui ne peuvent obtenir une patente d'auberge, figurent à juste titre les instituteurs et les institutrices et les conjoints de ces personnes. Il me semble qu'on pourrait, qu'on devrait aller plus loin, et insérer dans la loi, non pas un correctif, mais une adjonction ainsi conçue:

« ainsi que les personnes vivant en commun ménage avec les instituteurs et les institutrices. »

Voici le motif de la proposition que je prends la liberté de vous recommander. Il paraît que, m'a-t-on dit, dans le Jura notamment, et spécialement, je crois, dans le district des Franches-Montagnes, des plaintes ont été portées dans le courant des années dernières à l'autorité de répression, à la préfecture d'abord, peut-être aussi à la Direction de l'intérieur, plaintes signalant un état de choses qui ne peut pas être toléré: Des établissements publics, auberges, cafés, cabarets, étaient tenus réellement par des instituteurs ou des institutrices; mais on aurait réussi à tromper la Direction de l'intérieur et l'autorité préfectorale en présentant et en faisant adopter comme véritables tenanciers, tantôt des sommeliers ou sommelières, tantôt des parents ou parentes, cousins ou cousines à la mode de Bretagne. Si tel est le cas, — et l'honorable Directeur de l'intérieur en doit savoir quelque chose, il m'a été affirmé qu'on avait insisté auprès de la préfecture des Franches-Montagnes et du juge pour la répression sévère de ces abus, — il faut alors le prévoir dans la loi, afin de pouvoir atteindre ces établissements illicites, quel que soit le masque dont ils puissent se servir.

Ma proposition n'a pas besoin d'être plus amplement justifiée, car elle est de droit commun, elle concerne la décence publique. Il ne faut pas que sous le couvert d'autres personnes, qui ne sont que des prête-noms, on puisse, trompant l'autorité, organiser dans une commune quelconque des établissements qui, en définitive, sont des établissements scandaleux. Il ne saurait être question qu'un instituteur chargé de la mission sainte et sacrée d'élever la jeunesse puisse tenir une auberge.

Voilà le sens et la portée du désir dont je me suis fait l'écho. Je le répète encore, on m'a affirmé récemment que la Direction de l'intérieur devait être au courant de la situation.

v. Steiger, Directeur des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich begreife den Wunsch des Herrn Folletête sehr wohl und ich bin ihm für seine Mitteilungen sogar dankbar. Es sind speziell im Amt Freibergen mehrere Fälle vorgekommen, wo man es verstanden hat, der Erziehungsdirektion und der Direktion des Innern zum Trotz dem Gesetz eine Nase zu drehen, indem Lehrer oder Lehrerinnen trotz der Aufsicht der Gemeindebehörden ein Patent erhielten, weil wir von ihrer Eigenschaft als Lehrer oder Lehrerinnen keine Kenntnis hatten. Nachdem sie dann das Patent nicht ausüben konnten, haben sie dasselbe an eine Schwester oder sonst an einen Verwandten abgetreten, und es haben sich Gerichte gefunden, welche sie auf erfolgte Anzeige hin freisprachen. Ich könnte deshalb auch dem Wunsch bestimmen, daß hier eine Erweiterung vorgenommen wird. Dies könnte am besten so geschehen, wenn man nach

den Worten „ebenso die Ehegatten solcher Personen“ befügen würde, „und solche, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben“. Vielleicht kann sich Herr Folletête damit einverstanden erklären.

M. Folletête. C'est bien ainsi que j'ai rédigé ma proposition.

Il ne serait plus possible par conséquent à un instituteur, même avec son prête-nom, de tenir une auberge ou tout autre établissement analogue. L'autorité ne pourrait plus être trompée en délivrant la patente.

Der § 3 wird mit den beantragten Erweiterungen stillschweigend angenommen.

§ 4.

Angenommen.

§ 5.

Demme. Sie wissen, daß der kantonale Wirtverein in einem Cirkular den Wunsch geäußert hat, es möchte eine kantonale Patentkommission ernannt werden. Mit Rücksicht auf die in den §§ 2, 4, 5 und 6 enthaltenen Kautesen habe ich geglaubt, es sei nicht nötig, für die Erteilung der Patente eine kantonale Patentkommission zu ernennen, sondern ich war der Meinung, es sei dies höchstens nötig in Bezug auf die Festsetzung der Höhe der Patentgebühren, und ich habe deshalb seiner Zeit in der Kommission den Antrag gestellt, in § 16 eine solche Kommission vorzusehen. Ich bin damals in der Minderheit geblieben und habe erklärt, ich werde den Antrag bei Beratung des § 16 wieder aufnehmen. Nun wünscht aber der kantonale Wirtverein, es möchte auch bei § 5 der Gedanke einer kantonalen Patentkommission wieder Aufnahme finden. Der Wirtstand selber möchte die Zahl der Wirtschaften möglichst reduzieren und einer Anzahl von Pfusichern das Handwerk legen, um so den ganzen Stand mehr zu heben. Er hat aber weiter das Gefühl, daß die Bezirksbehörden, die Einwohnergemeinderäte und Regierungsstatthalter nicht immer die notwendige Objektivität und Unparteilichkeit besitzen, und darum wünscht er eine solche kantonale Patentkommission. Ich möchte deshalb beantragen, in § 5 einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Schon im Wirtschaftsgesetz von 1888 ist diesem Gedanken Ausdruck gegeben worden, und in der damaligen Botschaft heißt es über diesen Punkt: „Zunächst soll laut § 3 eine kantonale Kommission niedergesetzt werden, welche bei der alle vier Jahre stattfindenden Erneuerung der Wirtschaftspatente die bezüglichen Besuche zu Handen der Direktion des Innern zu begutachten und hiebei das Interesse des öffentlichen Wohls in höherm Maße zu berücksichtigen hat, als es unter dem

bisherigen Gesetz von Seiten der Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter meistens geschehen ist, und zwar zu dem Zwecke, um die Zahl derjenigen Wirtschaften, welche der Bevölkerung zum Schaden gereichen, möglichst zu vermindern. Eine solche Verminderung ist aus vielen Kreisen des Volkes aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt schon lange verlangt worden, und es wird eine kantonale Kommission, in welcher alle Landesteile vertreten sind, hierin mit ihren Anträgen der Regierung besser an die Hand gehen können, als es den lokalen und Bezirksbehörden allein, bei der großen Verschiedenheit ihres Vorgehens, bisher gelungen ist.“ Sie sehen, daß man im Jahre 1888 die Bedeutung einer solchen kantonalen Patentkommission absolut nicht unterschätzt hat. Ich beliebe Ihnen daher, am Schlusse des Alinea 1 beizufügen: „Zum Zwecke möglichster Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Patentgesuche ernennt der Regierungsrat überdies vor dem Beginn jeder neuen Patentperiode eine Kommission von 15 Mitgliedern, in welcher jeder Landesteil durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein soll und auch dem Wirtstand eine Vertretung zu bieten ist. Diese Kommission hat auf Grund der von den Einwohnergemeinderäten und den Regierungsstatthaltern begutachteten Patentgesuche und nach eigener Prüfung derselben der Direktion des Innern über die zu erteilenden Patente Bericht und Antrag zu stellen.“ Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist richtig, daß im Gesetzesentwurf von 1888 eine Bestimmung sich befunden hat, die eine kantonale Patentkommission einführen wollte, und ich kann beifügen, daß im ersten Entwurf der Direktion des Innern eine solche Kommission sich ebenfalls vorgefunden hat. Der Regierungsrat hat aber bei näherer Prüfung der Frage gefunden, es lasse sich die Kommission entbehren, sie habe praktisch nicht den Nutzen, den man vielleicht von ihr erwarte. Ich will es dem Grossen Rat überlassen, was er für eine Ansicht geltend machen will. Die Direktion des Innern wird ganz gut mit einer solchen Kommission verkehren können. Nur glaube ich, die Wirte machen sich Illusionen über deren Objektivität. Wenn alle andern Leute nicht objektiv sind, so weiß ich nicht, wie so diese kantonale Patentkommission allein objektiv wäre. Wenn man aber durch Aufnahme einer solchen Kommission bei den Wirten eine gute Stimmung hervorrufen kann, indem unter den Mitgliedern derselben auch ein Wirt oder zwei sitzen werden, so glaube ich, wir können dies ohne Gefahrde thun.

Heller, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist diese Frage eingehend erörtert worden und man ist zur Ansicht gekommen, es sei besser, man nehme von einer Kommission Umgang und zwar sowohl von Bezirkskommissionen als von einer kantonalen Kommission. Ursprünglich hatte man Bezirkskommissionen in Aussicht genommen, indem man glaubte, diese verfügen über die nötige Lokalkenntnis, während es nicht möglich sei, eine kantonale Kommission zusammenzusetzen, welche über alle Verhältnisse orientiert sei. Die Kommission fand deshalb, man solle von einer kantonalen Kommission Umgang nehmen. Es steht ja eo ipso der Direktion des Innern das Recht zu, für ganz besondere Verhältnisse eine Kommission einzuberufen. Sagt man dies aber im

Gesetz, so muß eine Kommission eingesetzt werden, deren Wirksamkeit unter Umständen doch mehr oder weniger illusorisch ist. Ich beantrage Ihnen, es bei der Redaktion bewenden zu lassen, wie sie aus der ersten Beratung hervorging.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Eventuell beantrage ich, einen eigenen Paragraphen einzuschalten. Ferner würde ich in der von Herrn Demme vorgeschlagenen Fassung sagen „einzuräumen ist“ statt „zu bieten ist“.

Demme. Einverstanden!

Abstimmung.

Für Belassung des § 5 nach Antrag der Kommission Mehrheit.

§ 6.

Dürrenmatt. Es ist schon in der ersten Beratung eine gewisse Verschiedenheit der Anschauungen hervorgetreten in Bezug auf das, was für die Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen maßgebend sein soll, der Begriff des öffentlichen Wohles oder derjenige des lokalen Bedürfnisses. Es ist nämlich von den Freunden der vorliegenden Fassung geltend gemacht worden, daß die Bundesverfassung nur auf das öffentliche Wohl abstelle und nicht auf das lokale Bedürfnis, und es ist auch die Schwierigkeit hervorgehoben worden, die Zahl der schon bestehenden Wirtschaften auf gesetzgeberischem Wege zu vermindern. Ich möchte diesen beiden Bedenken Rechnung tragen, aber doch auch den weitverbreiteten Wünschen auf Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses etwas entgegenkommen. Dieselben sind erneuert worden und sie liegen Ihnen gedruckt vor. Es ist die von über 11,000 Bürgern unterzeichnete Petition, welche verlangt: „Es seien im Interesse des öffentlichen Wohles nur so viele Wirtschaftspatente für ein und dieselbe Ortschaft zu erteilen, als das lokale Bedürfnis erheischt.“ Zugegessen, man könne so nackt und bloß auf das öffentliche Bedürfnis nicht abstellen, wie es von den Fachmännern in der letzten Beratung betont worden ist, so glaube ich doch, es gebe ein Mittel, um diesem gewiß nicht unberechtigten Wunsch der 11,000 Petenten Rechnung zu tragen, wobei die neue Redaktion auch die Prüfung vor den Bundesbehörden auszuhalten vermöchte. Ich würde den § 6 acceptieren, aber folgenden Zusatz anfügen: „Im Interesse des öffentlichen Wohles ist die Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen, insbesonders für Errichtung neuer Wirtschaften, möglichst auf das lokale Bedürfnis zu beschränken.“ Dieser Wortlaut respektiert von vornherein die Vorschrift der Bundesverfassung; er stützt sich sogar darauf, indem er ausdrücklich sagt „im Interesse des öffentlichen Wohles“; er kommt der Schwierigkeit entgegen, schon bestehende Wirtschaften vom Erdboden verschwinden zu machen, und auch in Bezug auf die Errichtung neuer Wirtschaften verlangt er nichts Unmögliches, indem gesagt wird „möglichst auf das lokale

Bedürfnis zu beschränken". Ich möchte davon abraten, daß man die Anschauung, es sei möglich, auch dem lokalen Bedürfnis mehr Rechnung zu tragen, von vornherein ignoriert. Man hat das versprochen zur Zeit der Revision der Bundesverfassung und der Einführung des Alkoholmonopols, und man hat die Sache auch in andern Kantonen so durchgeführt, daß man lokales Bedürfnis und öffentliches Wohl in Einklang brachte. Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Fassung würde mit der Bundesverfassung durchaus im Einklang stehen und die ausgesprochenen Wünsche befriedigen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Frage ist in der ersten Beratung einläßlich erörtert worden, und angeglichen des nun anders formulierten Antrages Dürrenmatt kann ich erklären, daß die Annahme desselben an der Sache eigentlich gar nichts ändert. Was durch diesen Antrag beabsucht wird, liegt schon im Gesetz, indem in § 5 den Einwohnergemeinderäten und Regierungsstatthaltern bei der Begutachtung der Patentgesuche zur Pflicht gemacht wird: „Hierbei ist namentlich auch auf das lokale Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.“ Wenn sich die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter über das lokale Bedürfnis aussprechen sollen, so wird das doch einen Zweck haben müssen, nämlich den Zweck, daß die entscheidenden Behörden darauf Rücksicht nehmen. Warum wir uns in der ersten Beratung gewehrt haben, in § 6 „öffentliches Wohl“ durch „lokales Bedürfnis“ zu ersetzen, will ich nicht weitläufig wiederholen. Die Gründe liegen hauptsächlich darin, daß wir mit dem Begriff des öffentlichen Wohles bei allfälligen Rekursen einen sicheren Boden haben und daß ferner nicht alle Wirtschaften als absolut schädlich zu betrachten sind, von denen zugegeben werden muß, daß sie nicht gerade nötig wären. Wenn nun der Große Rat gerne angesichts der vielen Wünsche, die in dieser Beziehung in der That im Volke laut werden, indem die Leute nicht merken, daß die Sache bereits im Gesetze ausgesprochen ist, in § 6 nochmals das nämliche ausdrücklich sagen will, so habe ich gegen den Zusatz des Herrn Dürrenmatt nichts einzuwenden; nur könnte man denselben noch kürzer und einfacher fassen: „Wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte sowohl dem lokalen Bedürfnisse, als dem öffentlichen Wohle zuwider ist . . .“ Das Entscheidende wird immer das öffentliche Wohl sein; aber das lokale Bedürfnis würde dabei auch erwähnt.

Dürrenmatt. Ich kann mich sehr wohl der Redaktion des Herrn v. Steiger anschließen; aber ich halte sie für gefährlicher, als die meinige. Damit sezen Sie eben das öffentliche Wohl und das lokale Bedürfnis in Gegensatz, was wir nach der Bundesverfassung, die nur auf das öffentliche Wohl abstellt, nicht dürfen, während meine Redaktion das lokale Bedürfnis dem öffentlichen Wohl unterordnet. Daß der Inhalt des vorgeschlagenen Zusatzes schon in § 5 enthalten sei, kann ich nicht zugeben. Begutachtung und Beslußfassung sind eben zweierlei. Darum hat sich ja die Direktion des Innern dagegen gesträubt, das lokale Bedürfnis in § 6 aufzunehmen. Sie hat sich bereit erklärt, daß die begutachtenden Behörden auf das lokale Bedürfnis Rücksicht nehmen. Allein die beschlußfassenden Behörden sind an dieses Gutachten nicht gebunden. Ich möchte deshalb das lokale Bedürfnis

in denjenigen Paragraphen aufnehmen, wo es sich um die Entscheidung, nicht bloß um die Begutachtung handelt.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen namens der Kommission beantragen, es auch hier bei den Vorschriften in § 5 bewenden zu lassen, wonach das lokale Bedürfnis doch auch in Berücksichtigung gezogen werden muß. Über die Begriffe lokales Bedürfnis und öffentliches Wohl ist viel diskutiert worden, und man hat schließlich gefunden, man müsse sich in § 6 vollständig auf den Boden der Bundesverfassung stellen. Es bleibt ja nach der Bestimmung in § 5 vollständig unbenommen, auf das lokale Bedürfnis Rücksicht zu nehmen, und das war der Grund, weshalb in der ersten Beratung der Antrag der Kommission abgelehnt wurde, der öffentliche Wohl und lokales Bedürfnis verbinden wollte. Wenn bei der Begutachtung auf das lokale Bedürfnis Rücksicht genommen werden soll, so denke ich, es werde dasselbe auch bei der Patenterteilung selbst maßgebend sein.

Präsident. Ich möchte Herrn Dürrenmatt anfragen, ob er die Redaktion des Herrn Regierungsrat v. Steiger akzeptiert.

Dürrenmatt. Nein; es ist nicht ganz das gleiche. Ich beharre auf meinem Antrag.

Abstimmung.

Eventuell: Für die Redaktion Dürrenmatt 41 Stimmen.

Für die Redaktion v. Steiger . . . 73 "

Definitiv: Festhalten an diesem Ergebnis (gegenüber dem Entwurf) . . . Minderheit.

§ 7.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier will ich nur bemerken, daß einem Postulat der heute angekündigten Eingabe des Kirchgemeinderats von Bürglen in Ulinea 2 dieses Artikels entsprochen ist. Der Kirchgemeinderat von Bürglen legt nämlich großes Gewicht darauf, daß bei wiederholten Gesetzesübertretungen ein Patent administrativ soll entzogen werden können. Dies kann nach Ulinea 2 des § 8 geschehen.

Angenommen.

§ 9.

Angenommen.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie finden in der Vorlage bei § 10 eine Anmerkung, daß der französische Text genauer zu redigieren sei. Ich habe mich nun überzeugt, daß dies bereits geschehen ist. Die Differenz bestand darin, daß im deutschen Text bloß die Rede ist von einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde, während die französische Uebersetzung von einer « autorisation par la police locale » sprach.

Angenommen.

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier muß ein Versehen der ersten Beratung gut gemacht werden. Es wurde damals die Zahl der Patentklassen von 13 auf 14 erhöht; man hat aber übersehen, daß im fünften Absatz infolgedessen der Ausdruck „13 Klassen“ umgeändert werden muß in „14 Klassen“.

Angenommen.

§ 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Mit dem § 12 kommen wir zu einem Gegenstand, der in der ersten Beratung viel zu reden gab, nämlich zu dem Anteil der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren. Sie wissen, daß damals eine Reihe von Anträgen gestellt worden sind, über die Zweckmäßigkeit und Nichtzweckmäßigkeit dieser Anteile, über die Höhe des den Gemeinden zuzuweisenden Anteils und endlich über die Bestimmung, die man diesen Anteilen der Gemeinden geben sollte. Der Regierungsrat hatte es ursprünglich vorgezogen, von einer Zuteilung an die Gemeinden Umgang zu nehmen, und es ist auch neuerdings im Schooße des Regierungsrates die Anregung gemacht worden, es wäre besser, diese 10 % für einen kantonalen Franken- und Armenfonds zu bestimmen, was zur Folge hätte, daß wir in kurzer Zeit ein erheblich schönes Resultat haben würden, das dem ganzen Kanton zu gute käme, und die Lösung mancher Frage,

die uns auf dem Gebiete der Armenpflege begegnen wird, erleichtern würde. Man hat sich aber im Regierungsrat in die Situation gefügt, die eben darin besteht, daß die Einwohnergemeinden an diese 10 % gewöhnt sind und daß es bei einer sehr großen Zahl, wenigstens bei denjenigen, für die dieser Anteil eine erhebliche Summe ausmacht, Anstoß, Unwillen und Verwerfungslust gegenüber dem Gesetz erregen würde, wenn man ihnen das, woran sie gewöhnt sind, entziehen wollte. Der Regierungsrat wiederholt deshalb seinen früheren Antrag nicht, sondern er acceptiert den Beschuß des Großen Rates der ersten Beratung, daß 10 % der Gebühren an die Gemeinden abgegeben werden sollen. Hingegen halten wir dafür, es sollte nicht bei dem sein Bewenden haben, was der Große Rat hinsichtlich der Verwendung der Anteile beschlossen hat. Sie haben nämlich beschlossen, es solle den Gemeinden vollständig freigestellt sein, ob sie die 10 % zu Schul- oder zu Armenzwecken verwenden und ob sie sie kapitalisieren oder in die laufende Verwaltung nehmen wollen. Die Regierung hat den Eindruck, wenn man die Verwendung der Anteile den Gemeinden freistelle und die betreffenden Beträge, die vielleicht Fr. 50, 100, 200, in großen Gemeinden allerdings mehr, ausmachen, in der laufenden Verwaltung verbraucht werden, so sei es eigentlich schade für das Geld. Die 10 % machen im ganzen eine Summe von 90 bis 100,000 Fr. aus, und wir glauben, es sei schade, diese jährlich wiederkehrende Summe, wie man zu sagen pflegt, zu verzetteln, so daß schließlich eigentlich nur wenige einen reellen Nutzen davon verspüren. Wir lehren deshalb zu dem Grundsatz zurück, der im bisherigen Gesetz auch niedergelegt war, daß die Anteile kapitalisiert werden sollen, nur wollen wir nicht mehr so strikte, wie das bisherige Gesetz, sagen, daß die Kapitalisierung nur zu Schulzwecken erfolgen dürfe, sondern wir wollen es den Gemeinden freistellen, ob sie zu Schul- oder zu Armenzwecken kapitalisieren wollen. Früher dienten zur Aufzehrung der Gemeindefrankenkassen und der Armengüter die Heiratseinzugsgehalter, die in der Regel 30 Fr. betrugen, wenn einer nicht die Vorliebe hatte, eine Ausländerin zu heiraten, die viermal mehr wert sein sollte und für die er daher viermal mehr bezahlen mußte. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung bezeugen, da ich während einer Reihe von Jahren den Bezug dieser Heiratseinzugsgehalter besorgen half, wie schön in mancher Gemeinde die Fonds angewachsen sind und wie zu erheblicher Höhe sie gelangt wären, wenn man diese Einnahme hätte beibehalten können, deren Wegfall man seinerzeit in den meisten Gemeinden, namentlich in den Landgemeinden, schwer empfunden hat. Heute handelt es sich nicht darum; allein wenn man eine andere sichere Einnahme für die Aufzehrung von Schul- und Armenfonds festhalten kann, so sollen wir es thun. Es ist doch sicher nicht gut, wenn man gar keine Quellen mehr fließen läßt zur Bildung solcher Fonds, wenn man jedes Bächlein abschneidet, durch das noch eine Vermehrung solcher wohlthätiger Fonds erzielt werden kann. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Regierungsrat die neue Redaktion zur Annahme, welche lautet: „Von den Patentgebühren fallen 10 % den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. Dieselben sind zu Schul- oder Armenzwecken zu kapitalisieren.“

Über die Art der Verteilung habe ich mich nicht ausgesprochen. In der ersten Beratung wurde der An-

trag gestellt, es möchte die Verteilung nicht so stattfinden, daß jede Einwohnergemeinde ihren Anteil von den Wirtschaften in ihrem Gebiet bezieht, sondern so, daß die 10 % nach der Kopfzahl verteilt werden. Dieser Antrag ist in der ersten Beratung mit erheblichem Mehr abgewiesen worden, und deshalb habe ich keinen Anlaß, neuerdings darauf zurückzukommen, wenn dies nicht von anderer Seite geschieht.

Behn der. Ich möchte eine andere Verteilung der 10 % vorschlagen. Man sagt, bei Beibehaltung des bisherigen Verteilungsmodus werde das Gesetz eher angenommen. Ich glaube gerade das Gegenteil. Das Land befindet sich gegenüber den Städten in großem Nachteil, indem die Städte große Gebührenanteile beziehen, während die Landgemeinden nichts erhalten. Diese Verteilung will man nun beibehalten und nur genauer vorschreiben, wie das Geld kapitalisiert werden solle. Wir in unserer Gemeinde sind mit dem Kapitalisieren bald fertig; den Städten aber macht es große Summen aus, und deshalb glaube ich, diese Verteilung sei eine ungerechte. Wer macht die Wirtschaften in den Städten gut? Das sind zum großen Teil die Landleute, welche in die Stadt kommen, um da ihre Geschäfte zu besorgen. Ich möchte deshalb wünschen, daß man die 10 % dahin giebt, wo sie hingehören, und ich glaube, wenn man sie in die Staatskasse fließen läßt, so wird man denselben dort schon Platz haben. Wenden wir das Geld dem Staat zu, so wächst allmählich ein Fonds heran, mit dem der Staat etwas anzufangen vermag. Auch ist dies diejenige Verwendungsart, bei welcher das Land gegenüber den Städten nicht in Nachteil kommt. Ich beantrage Ihnen deshalb, den § 12 zu streichen und finde, namentlich die Landgouvernements sollten zu diesem Antrag stimmen können.

M. Dr Schwab. J'avais, lors de la discussion en premier débat de ce projet de loi, fait une proposition tendant à ce que le 10 % de la recette provenant des patentés d'auberge revînt pleinement aux communes, et que rien ne fut obligatoirement capitalisé. Je n'ai pas justifié alors cette proposition. Cependant, elle a été comprise, et M. Grieb, de Berthoud, l'a prise sous sa protection; une grande majorité s'est prononcée en sa faveur.

Je me permettrai aujourd'hui d'indiquer très brièvement quels sont les motifs qui m'ont dirigé lorsque je l'ai faite.

Nous allons au-devant d'une révision de la loi sur les pauvres. Quelle que soit cette loi, il est certain que les communes du Jura et les villes et localités industrielles de l'ancien canton seront plus chargées qu'elles ne l'ont été jusqu'ici. Je songe surtout aux municipalités du Jura, dont le sort futur me préoccupe. Nous ne nous trompons certes pas en annonçant que sous le régime de la loi cantonale sur l'assistance elles auront à prélever un impôt des pauvres. L'importance de celui-ci ne peut être dores et déjà calculé, mais une charge nouvelle, que personne n'acceptera volontiers, est infaillible. Eh bien! l'occasion de diminuer celle-ci dans une mesure qui n'est pas à dédaigner nous est offerte par la loi que nous discutons en ce moment et nous ne devons pas la laisser échapper.

D'après l'ancienne loi sur les auberges, que le Conseil-exécutif, par l'organe de M. de Steiger, Directeur de l'intérieur, voudrait, sur ce point, maintenir, le produit total de la part des patentés d'auberge revenant aux communes était capitalisé et devrait donc continuer à l'être. Nous nous y opposons et demandons que liberté soit laissée aux communes de l'affecter aux dépenses courantes de l'assistance d'abord, puis des écoles, si cela leur convient. La capitalisation est certes une très belle chose, mais quand on n'est pas riche et que les impôts pèsent lourdement sur les générations actuelles, il paraît naturel que celles-ci cherchent à les diminuer, plutôt qu'à les augmenter. Or, comme des aggravations de charges municipales sont imminentes dans le Jura et que dans l'ancien canton on réclame partout des allégements, autorisons les communes à employer les parts de patente et ne les obligeons pas à théauriser, sauf à profiter des capitaux accumulés dans un quart ou un demi-siècle.

Autrefois une partie des droits de concessions d'auberges était abandonnée aux communes et c'était une précieuse ressource pour la caisse centrale des pauvres du district de Courtelary, par exemple. Les concessions ont disparu et avec elles une recette fort respectable que l'institution que nous venons de mentionner regrette encore aujourd'hui. Remplaçons cette antique ressource par celle plus considérable des parts de patente d'auberge et engageons les communes à les céder aux associations de district existantes et à celles qui, nous voulons l'espérer pour le plus grand bien des pauvres et des municipalités également, seront créées autre part que dans les districts de Courtelary et Moutier. Grâce à cette recette nouvelle, on pourrait dans beaucoup de districts, sinon de paroisses, subvenir pour une bonne partie aux dépenses de l'assistance des nécessiteux. Nous prévoyons que dans les contrées où l'on prélève actuellement un droit d'enregistrement en faveur d'établissements de bienfaisance ou d'utilité publique, comme c'est le cas à Porrentruy, Delémont et les Franches-Montagnes, on sera heureux d'avoir à sa disposition un moyen de couvrir plus ou moins le déficit qui résultera de la suppression de l'enregistrement.

Pour tous ces motifs, je demande que l'on ne revienne pas sur la décision prise, sur mon instigation, lors du premier débat et que la loi offre en conséquence aux municipalités qui craignent des charges nouvelles ou qui demandent à hauts cris la diminution de celles qu'elles supportent déjà, un moyen de se soulager.

Krenger. Ich bin im Falle, den in der ersten Beratung von Herrn Hadorn gestellten Antrag zu erneuern. Herr Regierungsrat v. Steiger hat vorhin behauptet, es sei jener Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Das ist nicht ganz richtig; die Ablehnung erfolgte nur mit kleiner Mehrheit, und auch in der Kommission, die letzthin getagt hat, war die Minorität für diesen Antrag eine ziemlich große; wenn ich nicht irre, standen 4 gegen 7 Stimmen. Das neue Schulgesetz hat eine Ausgleichung, die man anstreben wollte, nur in verschwindendem Maße durchgeführt, und es ist das vielleicht ein Grund, wes-

halb an vielen Orten die Sympathie für dasselbe keine große ist. Im vorliegenden Falle nun kommen wir ins gleiche Fahrwasser hinein; es giebt zwei Gruppen: die einen neigen zu einem Ausgleich hin, während andere die Sache wieder lokalieren, das heißt einzelne gut situierte Gemeinden bevorzugen wollen. Es ist das abso-lut kein demokratischer Grundsatz, und wenn man im Schulgesetz die Ausgleichung nicht durchführen konnte, so erachte ich es als meine Pflicht, hier von neuem den Antrag zu stellen, es seien die 10 % für Schul- und Armenzwecke an die Gemeinden abzugeben und zwar solle die Verteilung nach der Kopfzahl erfolgen. Ich will die Gründe hiefür nicht alle wiederholen. Ich würde mich gerne dem Antrag des Herrn Behnder anschließen, wenn ich nicht befürchten würde, es könnte im Volk das Misstrauen entstehen, der Staat nehme die Sache zu seinen Händen und man wisse nicht, was damit gehe, ob das Geld zu Gunsten des Landes oder vielleicht im Interesse einzelner Gegenden verwendet werde. — Ich stelle also den Antrag, diesen Paragraph beizubehalten, aber beizufügen: „Die Zuteilung geschieht nach Maßgabe der Kopfzahl der Gemeinden.“ Im ersten Alinea wären die Worte „in denen sie erhoben werden“ zu streichen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, den Paragraph so anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorging und an welcher Fassung die Kommission, wie Herr Krenger bemerkte, mit 7 gegen 4 Stimmen festgehalten hat. Es wurde allerdings die Frage betreffend Kapitalisierung nochmals eingehend erörtert; allein die Kommission hat geglaubt, es sei richtiger, wenn man die Gemeinden in dieser Beziehung nicht bevormunde, sondern es ihrem Ermessen anheimstelle, ob sie kapitalisieren wollen oder nicht. Ich persönlich habe mich immer für das Kapitalisieren ausgesprochen, weil ich finde, daß man durch Schaffung eines solchen Kapitals viel Gutes und Schönes verwirklichen kann. Allein nachdem sich die Kommission mit großer Mehrheit auf den Boden gestellt hat, den der Große Rat in erster Beratung angenommen hat, habe ich mich ebenfalls einverstanden erklärt, daß man den Gemeinden freie Hand läßt.

Was nun den Verteilungsmodus anbetrifft, so ist es eine bekannte Thatsache, daß wenn es etwas zu verteilen giebt, auch wenn es sich nur um kleine Summen handelt, jeder so viel als möglich zu erhalten sucht. Wenn Sie aber in Betracht ziehen, wie wenig es für die meisten Gemeinden ausmacht, wenn man einen andern Verteilungsmodus wählt, so glaube ich, es wäre nicht billig, den Grundsatz des alten Gesetzes zu verlassen. In den Gemeinden, wo das Geld kapitalisiert wird, werden die Zinsen ja für edle und gute Zwecke verwendet. In Bern z. B. kann daraus zum größeren Teile die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bestritten werden. Ferner strebt man Knabenhorte &c. an, und auch da kann ein Fonds gute Dienste leisten. Ich begreife deshalb den Antrag des Herrn Schwab nicht recht, der die Gelder nur für Armenzwecke verwenden will. Giebt man sie für Schulzwecke aus, so dienen sie ja auch Armenzwecken; denn man hat ja in der Schule sehr viele arme, halb verwahrloste Kinder, für die man sorgen sollte; denn wenn man in der Jugend für sie sorgt, ist auch für ihre Zukunft vorgesorgt. Wählen Sie einen andern Verteilungsmodus, so wird dies, wie 1888, dem Gesetz viele Gegner schaffen;

denn die betreffenden Gemeinden wünschen am gegenwärtigen Verteilungsmodus festzuhalten. Ich empfehle Ihnen deshalb, den § 12 so anzunehmen, wie er mit ziemlich großem Mehr aus der ersten Beratung hervorging.

Burkhardt. Wir haben aus dem Vortrag des Herrn Heller gehört, daß die Stadt Bern mit den 10 % für humanitäre Zwecke sehr viel thun kann. Das ist sehr schön; aber schade ist es, daß nicht auch die kleinen, die armen Gemeinden mit den 10 % etwas Ähnliches machen können. Diese erhalten sozusagen nichts und humanitäre Zwecke können daher nicht erreicht werden. Ich begreife nicht, wie Herr Heller und die Vertreter der Städte und größeren Ortschaften so sehr am bisherigen Verteilungsmodus festhalten. Ich finde, sie sollten einmal nachgeben, die großen, reichen Ortschaften sollten einmal gegenüber den armen ein „Gleich“ thun. Im Schulgesetz ist das nicht geschehen. Ich hätte dort in Bezug auf den Staatsbeitrag gerne einen andern Verteilungsmodus gesehen, so daß die armen Gemeinden per Schüler gleichviel Staatsbeitrag erhalten hätten, wie die reichen. Ich habe mich aber fügen müssen und werde gleichwohl für das Gesetz einstehen, weil ich lieber das Gute, das es enthält, nehme, als gar nichts. Aber heute sollte in Bezug auf den Anteil an den Wirtschaftspatentgebühren einmal nachgegeben werden. Wenn Herr Heller sagt, man sei nun an den bisherigen Verteilungsmodus gewöhnt, so will das nicht sagen, daß man das Unrecht nicht aufheben und wieder gut machen solle. Ich kann Sie versichern, daß wenn der bisherige Verteilungsmodus beibehalten wird, dies auf dem Lande böses Blut giebt; die Leute brauchen nur die Verhandlungen und die Ausführungen des Herrn Heller zu lesen, so werden sie sofort gegen das Gesetz Stellung nehmen. Ich glaube, gerade die Stadt Bern hätte ein großes Interesse, dafür zu sorgen, daß man ihr nach dieser Richtung keinen Vorwurf machen kann; die Stadt Bern ist mit Steuern nicht so sehr belastet und sie kann ihre humanitären Zwecke gleichwohl erreichen; es wäre daher schön, wenn die Vertreter der Stadt Bern auf der bisherigen Verteilung der 10 % nicht beharren würden.

Dürrenmatt. Es spricht für die Kapitalisierung dieses Zahntels noch ein Grund, der nach meiner Ansicht für Sie ganz durchschlagend sein muß, und das ist die Kongruenz zwischen dem neuen Wirtschaftsgesetz und dem Schulgesetz, das Sie dem Volke vorzulegen im Begriffe sind. Das neue Schulgesetz schreibt in Art. 19 ausdrücklich vor: „Zur Bildung und Neufnung des Schulgutes sollen verwendet werden: . . . 4) die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte.“ Nun können Sie doch nicht im gleichen Augenblick, wo Sie diese Bestimmung dem Volke zur Genehmigung vorlegen wollen, im Wirtschaftsgesetz etwas anderes bestimmen und sagen, die 10 % dürfen in die laufende Verwaltung verwendet werden. Es kann also für den Großen Rat kein Zweifel sein, ob das Geld kapitalisiert werden soll oder nicht; er würde sonst sich selbst desavouieren.

Was den Antrag des Herrn Krenger betrifft, so scheint er mir in Bezug auf die Art der Verteilung die glücklichste Lösung zu enthalten. Es entspricht dieser Antrag auch vollständig der Praxis in Bezug auf die Verteilung des Ertrages des Alkoholmonopoles, der auch nicht nach

dem Konsum verteilt wird. Der Kanton Waadt, der keine Kartoffeln brennt, erhält im Verhältnis genau den gleichen Betrag, wie der Kanton Bern, und das ist ja eben die Klage über das Alkoholgesetz, daß die Kartoffeln hauenden Kantone nicht so berücksichtigt wurden, wie die Weinbauenden, daß das Gesetz die Letztern begünstigte. Allein in der Bundesversammlung war man sofort einig, daß der Ertrag nach der Kopfzahl verteilt werden solle. Ich glaube nun, auch der Ertrag dieses kantonalen Alkoholzehntels — es ist auch nichts anderes — solle ebenfalls nach der Kopfzahl verteilt werden und nicht nach Maßgabe der in jeder Gemeinde bezahlten Patentgebühren.

Präsident. Ich teile mit, daß Herr Dr. Schwab seinen Antrag, daß die 10 % ausschließlich zu Armenzwecken verwendet werden sollen, fallen gelassen hat. Ferner sehe ich voraus, daß der Antrag des Herrn Krenger gleich lauten würde, wie im früheren Projekt: „Von den Patentgebühren werden 10 % im Verhältnis der aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Wohnbevölkerung unter sämtliche Einwohnergemeinden verteilt.“

Ritschard, Regierungsrat. Ich möchte einen Antrag stellen, von dem ich dafür halte, er könnte die verschiedenen auseinandergehenden Meinungen auf sich vereinigen und die verschiedenen Interessenstandpunkte ausgleichen. Ich möchte nämlich den Antrag stellen, die 10 % dem kantonalen Armen- und Krankenfonds zur Kapitalisierung zuzuweisen. Hierbei leiten mich folgende Erwägungen.

Sie wissen, daß bei Anlaß der Aufhebung der Dienstzinskasse eine Summe von circa Fr. 600,000 sich erzeigt hat, von der man nicht recht wußte, zu welchem Zwecke man sie verwenden solle. Schließlich hat dann der Große Rat beschlossen, es sei ein kantonaler Armen- und Krankenfonds zu gründen und diesem diese Summe zuzuweisen. Ferner wurde beschlossen, diesem Fonds überdies noch gewisse Gefälle zuzuweisen. Gegenwärtig beläuft sich nun dieser Fonds auf circa Fr. 800,000, und er wächst jährlich um circa 50—55,000 Fr. an. Nun wissen Sie, daß die Tendenz bei Revision des Armentgesetzes dahin geht, die Gemeinden zu entlasten, und man hat dieser Tendenz auch schon im Schulgesetz Ausdruck gegeben. Sollen nun aber im Armentwesen die Gemeinden wesentlich entlastet werden, so muß man sich auch rechtzeitig nach den nötigen Einnahmen umsehen, damit der Staat nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt. Die Armentdirektion hat nun dieser Seite der Frage alle Sorgfalt zugewendet, und sie wird Ihnen verschiedene Maßnahmen vorschlagen, um genügend Mittel zu erhalten; es wird das Sache späterer Diskussion sein. Unter anderm ist aber namentlich auch die Neufnung des kantonalen Kranken- und Armenfonds ins Auge gefaßt, indem man sich sagt, so gut man es wohlthätig finde, daß Gemeindearmengüter existieren, so sehr sei es auch angezeigt, da dem Staat die Hauptlast zukommen solle, einen kantonalen Armenfonds zu kreieren und zu öffnen. Nun beläuft sich dieser Fonds bereits auf die schöne Summe von Fr. 800,000; allein wenn er jährlich nur um circa Fr. 50,000 anwächst, so werden doch Jahrzehnte vergehen, bis aus den Erträgen dieses Fonds dem Armentwesen wirksam unter die Arme gegriffen werden kann. Nun haben Sie hier die beste Gelegenheit, diesem kantonalen Kranken-

und Armenfonds vermehrte Einnahmen zuzuwenden, und ich beantrage daher, diese 10 % in diesen Fonds fließen zu lassen. Es hätte das zur Folge, daß der Fonds jährlich um circa Fr. 150,000 anwachsen und in verhältnismäßig kurzer Zeit eine wirksame Finanzquelle für das Armentwesen würde. Es wären daran auch alle Gemeinden beteiligt, indem die Erträge des Kranken- und Armenfonds später gleichmäßig in die Gemeinden zurückfließen würden. Werden die 100,000 Fr. Gebührenanteile in der laufenden Verwaltung verwendet, was nach meiner Ansicht geradezu eine Sünde wäre, oder verteilt man sie auf die Schul- und Armengüter des ganzen Landes, so wird davon in beiden Fällen nicht viel verspürt. Lassen Sie aber die Summe beieinander, so erhalten wir allmählich einen Kranken- und Armenfonds, mit dem sich etwas anfangen läßt. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Burkhardt. Ich muß gegenüber dem Antrag des Herrn Ritschard den Gegenantrag stellen. Ich bin nicht dafür, daß man in Zeiten, wo man zur Besteitung der dringendsten Staatsausgaben kein Geld hat, einen Fonds bildet. Was dieses Fonds sammeln bedeutet, wissen wir übrigens. Wir brauchen nur an den berühmten Ohmgeldfonds zurückzudenken. Als man ihn einmal in Anspruch nehmen wollte, war er nicht mehr da! Und ich erinnere ferner an eine der letzten Sessionen des Großen Rates, wo Herr Scheurer erklärt hat, die Fr. 1,700,000, die der alte Kanton für das Armentwesen zuviel einbezahlt habe, seien nicht vorhanden. Wir können also lange sammeln, so wird das Geld doch, wenn es einem einfällt, für etwas anderes verwendet. Ich möchte deshalb davor warnen, diese 10 % einem staatlichen Armenfonds einzuerleben; man würde im ganzen Land herum sagen, für einen solchen Zweck habe man kein Geld. Ich könnte mich auch dem Antrag des Herrn Krenger anschließen; dagegen gefällt mir der Antrag des Herrn Behnder, das Geld in der Staatskasse zu belassen, besser, weil es dann nicht kapitalisiert zu werden braucht und für notwendige Zwecke gerade verwendet werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Behnder bestens empfehlen.

A b s t i m m u n g .

Eventuell: I. Im Falle einer Zuteilung der 10 % an die Gemeinden:

1) Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen.
Krenger	92 "
2) Für den Antrag der Regierung, Kapitalisierung für Schul- und Armenzwecke (gegenüber dem Antrag der Kommission, keine Kapitalisierung vorzuschreiben)	Minderheit.

II. Im Falle keiner Zuteilung an die Gemeinden:

Für den Antrag Behnder	69 Stimmen.
Ritschard	87 "

Definitiv: Für Festhalten am Ergebnis der eventuellen Abstimmung sub I (gegenüber dem Ergebnis der eventuellen Abstimmung sub II) . . . Große Mehrheit.

Dürrenmatt. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob die Abstimmung so zu verstehen ist, daß die Gemeinden

immerhin gehalten sind, die 10 % für Schul- und Ar-
menzwecke zu verwenden.

Präsident. Ja.

§ 13.

Angenommen.

§ 14.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist unter anderm von besondern Bewilligungen die Rede, die man an geschlossene Gesellschaften erteilen könne. Es sind das Leiste, Cercles, Lesegesellschaften, gesellschaftliche Vereinigungen, wo bloß den Mitgliedern Getränke verabfolgt werden. Wir beantragen nun in dieser Beziehung zweierlei: 1) es sei das Maximum der Gebühr auf Fr. 300 zu erhöhen, mit Rücksicht darauf, daß es unter Umständen sehr zahlreiche Gesellschaften geben kann, wo die Wirtschaft etwas abwirft, 2) es haben solche geschlossene Gesellschaften einen Geschäftsführer oder Vertreter zu bezeichnen, an den man sich halten kann und auf dessen Namen das Patent erteilt wird. Es ist das notwendig im Interesse der Ordnung, damit man weiß, wer haftet und für die Führung der Wirtschaft verantwortlich ist. Man wird sagen, es gebe kleinere geschlossene Gesellschaften — Leiste, Cercles — die keinen eigentlichen Wirt haben, sondern nur einen Abwart oder eine Abwärterin. In diesem Falle wird sich eben ein Mitglied des Vorstandes — ich nehme an, der Kassier — als Vertreter stellen und auf seinen Namen das Patent nehmen müssen. Ich empfehle Ihnen diese beiden Änderungen zur Annahme.

Demme. Ich glaube, daß durch diese Fassung den Wünschen des Wirtvereins voll und ganz Rechnung getragen wird. Hingegen wünscht der Wirtverein, die Limite für die Gebühren möchte eine größere sein. Es gibt unter diesen Gesellschaften allerdings solche, wo die Konsumation mehr oder weniger Nebensache ist. Allein es gibt auch solche, welche eine drei- oder viermal größere Konsumation aufweisen, als eine Wirtschaft, die eine Patentgebühr von 500 Fr. bezahlen muß. Es soll deshalb die Möglichkeit gegeben sein, gegenüber einer solchen Gesellschaft die Patentgebühr entsprechend erhöhen zu können. Es sollte zum wenigsten gesagt werden „Fr. 50 bis 500“ statt „Fr. 50 bis 300“.

Dürrenmatt. Die Extrabewilligung für Bauunternehmer und andere Arbeitgeber scheint mir ein Unding zu sein. Es ist noch kein Arbeiter auf dem Bauplatz verhungert oder verdurstet, wenn er ordentlich bezahlt wurde, und auch der Vorbehalt „und kein Erwerb daraus ge-

macht wird“ ist illusorisch. Etwas verdienst will der Bauunternehmer doch; gratis macht er die Sache nicht, und wenn einer einige hundert Arbeiter beschäftigt, so liegt die Versuchung nahe, sich auch noch auf diese Weise zu bereichern; die Masse muß es machen. Die Versuchung ist groß, daß man zudringlich wird und dem einzelnen Arbeiter mit dem Bier nachgeht, der es dann fast nicht abweisen darf. Diese Versuchung möchte ich lieber von vornherein vermeiden, und deshalb beantrage ich, den bezüglichen Passus zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich will Ihnen die Gründe mitteilen, weshalb die Regierung eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen zu sollen glaubte. Es ergiebt sich dieser Antrag ganz aus den gegebenen Verhältnissen, wie sie vorliegen. Es handelt sich nicht um Bauunternehmer, die in einer Ortschaft oder in der Nähe einer Ortschaft arbeiten lassen, wo die Arbeiter Gelegenheit genug haben, sich in der freien Zeit zu verköstigen, sondern es handelt sich um abgelegene Plätze, um Straßenbauten oder Wasserkorrekturen in stundenweiter Entfernung von einer Ortschaft. Da können die Leute in den Freistunden nicht erst Stunden weit laufen, und vielleicht sind die Verhältnisse so, daß sie nicht einmal abends heim können. In einem solchen Falle muß eine Kantine errichtet werden, und es muß zu diesem Zwecke, wenn Ordnung herrschen soll, dem betreffenden Unternehmer eine Bewilligung gegeben und ihm gesagt werden, was er thun darf und was nicht. Diese Bestimmung ist also aufgenommen worden, um einem wirklichen Bedürfnis zu begegnen, und wir glauben, damit zugleich manchen Klagen abzuholzen, die in letzter Zeit laut wurden, so namentlich dem Unfug, daß auf den Arbeitsplätzen in der Stadt Bern, sogar auf dem Bahnhof, von den Brauereien Bier herzugeführt wird und daß der Piqueur quasi der Agent der Brauerei ist und das Bier absetzt. Hiefür wird keine Bewilligung gegeben werden, indem ausdrücklich gesagt ist: „Das Teilbieten und Ausschenken von geistigen Getränken auf Arbeitsplätzen durch Personen, welche keine Bewilligung hiefür besitzen, ist untersagt.“ — Wir glauben also, durch diese Bestimmung werden nicht Missbräuche herbeigeführt, sondern im Gegenteil solche beseitigt.

Egger. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen. Es sind in der Kommission, namentlich aus dem Jura, verschiedene Klagen laut geworden, wie es da gehe. Wein, Bier und Schnaps werde nicht nur in der Kantine oder im Lokal offeriert, sondern man gehe den Arbeitern nach und veranlaßte sie, zu trinken, und es komme vor, daß am Zahltag einzelne Arbeiter $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ ihres Lohnes vertrunken haben. Ich bin mit Herrn Dürrenmatt vollständig einverstanden, daß niemand zu Grunde gehen wird, wenn man diesem Skandal schon ein Ende macht, und ich glaube, es ist Pflicht des Großen Rates, einem allgemeinen Wunsch der Bevölkerung entgegenzukommen.

Demme. Ich glaube, die Ansicht der Herren Dürrenmatt und Egger beruhe auf einem Irrtum. Es ist der Wille der Regierung und der Kommission, daß in Zukunft der Bauunternehmer nicht Getränke an die Arbeiter soll verabreichen dürfen, wenn in der Nähe eine Wirtschaft ist. Dagegen muß ihm die Möglichkeit gegeben

sein, an abgelegenen Orten, wie z. B. beim Bau der Grimselstraße, eine Kantine zu errichten.

S teck. Ich möchte darauf hinweisen, welches die Folge der Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt wäre. Wenn in solchen Fällen, wo Arbeiter in einer Stunde weit von einer Wirtschaft entfernten Gegend beschäftigt werden, dem Bauunternehmer nicht gestattet wäre, die Arbeiter mit Speise und Trank zu versorgen — und zwar so, daß er dabei keinen Verdienst machen darf — so würde die Versorgung einfach den Wirten anheimfallen, d. h. es würden den Arbeitern Marketender nachgehen und Speisen und Getränke auswirten, die Arbeiter müßten denselben ihren Profit auf der Ware bezahlen, und es würde so das, was eine wohltätige Einrichtung sein sollte, zur Ausbeutung der Arbeiter gemacht. Ich glaube, man muß dafür sorgen, daß der Arbeiter in solchen Fällen irgendwo Speise und Trank beziehen kann. Gerade Straßenarbeiten verlangen, daß der Arbeiter auch richtig ernährt wird und etwa auch einen guten Trunk erhält. Es ist deshalb besser, wenn man dem Bauunternehmer eine solche Bewilligung erteilt, statt daß man die Sache der Privatspekulation überläßt.

M orgenthaler (Leimiswyl). Ich finde, es liege in diesem Artikel ein Widerspruch. Einerseits sollen die Bauunternehmer aus diesem Wirten keinen Erwerb machen und anderseits dann doch eine Gebühr bezahlen. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Dürrenmatt empfehlen. Die Sache ist nicht so gefährlich, wie man sie hinstellen wollte. Die Arbeiter können gemeinsam für ihre Verköstigung sorgen, wie es z. B. die Italiener thun. Dagegen liegt die Gefahr nahe, daß vom Bauunternehmer auf die solideren Arbeiter ein gewisser Druck ausgeübt wird, und das sollte man absolut vermeiden. — Sollte die Bestimmung beibehalten werden, so möchte ich dann empfehlen, die Gebühr zu streichen.

D ürrenmatt. Wenn Herr Steck auf dem Land aufgewachsen wäre, so würde er, daß der Nebelstand, den er als so schrecklich ansieht, schon existiert. Es kommt an manchem Ort vor, daß am Morgen die Holzer Stunden weit gehen müssen, oder auch der Landmann im Winter, um Heu zu holen. Diese Leute nehmen ihr Mittagessen mit und verköstigen sich unterwegs; sie sind Stunden weit von einer Wirtschaft entfernt, aber es fällt niemandem ein, deswegen extra eine Kantine zu errichten.

S teck. Ich bin allerdings nicht auf dem Lande aufgewachsen, weiß aber gleichwohl, daß der Wald nicht in den Häusern wächst. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es sich z. B. bei Straßenbauten, die sich nicht vergleichen lassen mit den von Herrn Dürrenmatt angeführten Beispielen, um Arbeiter handelt, die wochen- und monatelang von bewohnten Orten entfernt sind. Das läßt sich nicht vergleichen mit Arbeiten, die der Landmann vorübergehend in großer Entfernung auszuführen hat. Gibt man dem Arbeitgeber keine solche Bewilligung, so werden Wirten an seiner Stelle Speisen und Getränke verkaufen, und da man dem Arbeitgeber vorschreiben kann, er dürfe keinen Erwerb daraus machen, so sollten wir es bei der Bestimmung des Entwurfs bewenden lassen. Allerdings ist es richtig, daß der Arbeitgeber nicht noch eine Gebühr bezahlen sollte. Wird aber

eine solche gefordert, so wird das Minimum verlangt werden, und das soll der Arbeitgeber draufschlagen dürfen. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Passus, der eine Wohlthat für die Arbeiter bedeutet, nicht zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Morgenthaler hat bemerkt, man sollte keine Gebühr beziehen. Nun mache ich darauf aufmerksam, daß deshalb ein Minimum von Fr. 50 in Aussicht genommen ist, und wenn die Bewilligung nicht für das ganze Jahr erteilt wird, beträgt die Gebühr sogar nur Fr. 25. Diesen Betrag kann der Unternehmer draufschlagen, ohne die Ware stark verteuern zu müssen. Das Maximum der Gebühr bezieht sich nicht sowohl auf diese Bewilligungen für Arbeitgeber, sondern mehr auf geschlossene Gesellschaften. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß allerdings in vielen Fällen es nicht nötig ist, Bewilligungen zu erteilen, wenn sich die Leute anders behelfen können. Aber denken Sie an eines. Wenn Sie nicht Gelegenheit geben, daß der Arbeitgeber, wenn eine größere Zahl Arbeiter in einer abgelegenen Gegend arbeiten, für Nahrungsmittel und Getränke sorgen kann, so leisten Sie damit dem Schnapskonsum Vorschub. Wenn die Leute etwas von Daheim mitnehmen sollen, so werden sie eben Schnaps mitnehmen, da sich derselbe leichter mitnehmen läßt, als Wein oder Bier. Im übrigen bemerke ich, daß uns schließlich an dieser Bestimmung nicht so furchtbar viel gelegen ist; denn gestützt auf den § 11, der von Pensionswirtschaften und Volksküchen spricht, werden wir uns gleichwohl zu helfen wissen. Man würde es einfach als eine kleine Volksküche betrachten, wenn ein Bauunternehmer eine Kantine errichtet und darin zum Selbstkostenpreis die Arbeiter speist. Allerdings hätten wir dann keine Bestimmungen gegen unbefugtes Ausschenken von Getränken, gegen den Unfug, den Herr Egger tadeln, von dem er aber unrichtig sagt, er werde durch das Gesetz geschaffen, sondern der vielmehr eintreten wird, wenn der Passus, um den es sich hier handelt, gestrichen wird.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für ein Gebühren-Maximum von Fr. 300 | 30 Stimmen. |
| Für den Antrag Demme (Fr. 500) . | 48 Stimmen. |
| 2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) | Mehrheit. |

§ 15.

S teffen (Madiswyl). Ich möchte beantragen, daß Wort „Schulfeste“ zu streichen und zu sagen „Schul- und Volksfeste“.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich acceptiere diese Änderung.

D ürrenmatt. Mir scheint im Gegenteil, man sollte das Wort „Schulfeste“ ganz streichen; das ist nicht

ein Anlaß, bei dem man dem Alkoholgenuss noch Vor- schub leisten soll.

A b s t i m m u n g .

Für den Streichungsantrag Dürrenmatt Minderheit.

§§ 16—19.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 20.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich würde das Wort bei § 20 nicht ergreifen, da keine Änderung beantragt wird, wenn es nicht wäre, um kurz noch einmal über die Bedeutung dieses Artikels und die Gründe, weshalb er vorgelegt wird, Ihnen Bericht zu erstatten, da gegen die Aufnahme dieses Artikels von verschiedenen Seiten Bedenken aufgetaucht sind und derselbe vielfach ganz irrtümlich ausgelegt und verstanden worden ist. Es ist der sogenannte Spielartikel.

Es fragt sich: Sollen wir im Wirtschaftsgesetz in dieser Beziehung überhaupt etwas Neues aufnehmen? Durchaus notwendig gehört es nicht ins Wirtschaftsgesetz; denn wir besitzen ein Gesetz über das Spielen und dieses sagt bereits, daß in öffentlichen Wirtschaften die und die Spiele, wo der reine Zufall regiert und um Geldsummen gespielt wird, ausgeschlossen seien. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß sich dieses Verbot auf die öffentlichen Wirtschaften beschränkt. Nun hat sich die Regierung gefragt, anlässlich der verschiedenen Gelegenheiten, bei welchen das sogenannte Rößlispiel in Kurzälen zur Sprache gekommen ist, wie man sich dazu verhalten solle. Wird das Rößlispiel in der Wirtschaftslokalität aufgestellt, dann ist diese Auffstellung, nach dem Spielgesetz, strafbar. Wird es aber in einer Lokalität aufgestellt, die nicht zu den Wirtschaftslokalitäten gehört, so bietet uns das Gesetz keine Handhabe, irgendwelche Kontrolle und Aufsicht darüber auszuüben. Wir wünschen nun, diesen Zustand in der Weise zu verbessern, daß die Regierung Mittel in die Hand erhält, dieses und andere Spiele, welche in Frage kommen könnten — es werden oft auch neue erfunden — zu gestatten oder zu verbieten, je nach dem Charakter des Spieles, der Höhe des Einsatzes und den Summen, welche in Frage kommen. Die Regierung wünscht es in die Hand zu bekommen, von Fall zu Fall prüfen zu können, ob für das eine oder andere Spiel eine Bewilligung erteilt werden soll oder nicht; denn es gibt viele Fälle, wo die Richter in der Beurteilung nicht klar sind, ob dieselben unter das Spielgesetz fallen oder nicht, und es ist vorgekommen, daß Spiele, die man als Hazardsspiele betrachtete, von den Gerichten nicht als solche angesehen wurden. Wir möchten nun von Fall zu Fall

die Entscheidung in die Hand der Regierung legen. Sie wird dann an die Spiele gewisse Bedingungen knüpfen können; sie wird sagen, sie gestatte die Auffstellung des Rößlispiels nicht mit unbeschränktem Einsatz, sondern nur mit Beschränkung des Einsatzes, z. B. auf 1 Fr. Man wird ferner die Bedingung stellen, daß das Spiel nur zu bestimmten Stunden und nicht in die Nacht hinein getrieben werden dürfe, daß es unter Aufsicht und Kontrolle stehe und daß jederzeit, wenn sich Uebelstände zeigen und Klagen laut werden sollten, die Bewilligung zurückgezogen werden könne. So wird immer darauf gesehen werden können, daß nicht andere, gefährlichere Spiele getrieben werden, während wir gegenwärtig solche Spiele viel schlimmerer Art nicht erreichen können.

Das Rößlispiel wird also durch den vorliegenden Paragraphen nicht dahin und daweg garantiert. Wir haben die Möglichkeit, daß es unter gewissen Vorbehalten gestattet werden kann; aber wir behalten uns auch vor, es zu untersagen, wenn begründete Klagen eingehen. Grinnern Sie sich daran, daß der Bundesrat selber, auf Reklamationen hin, eine Untersuchung über das « Jeu des petits chevaux » in Montreux veranstaltete und zum Resultat gelangte, es sei dasselbe nicht als ein Hazard- oder Lottospiel zu betrachten, gegen das eingeschritten werden müsse; es sei ein Kinderspiel und es verlohne sich nicht, dasselbe zu verbieten, während anderseits der Bundesrat es für nötig gefunden hat, die luzernischen Behörden auf die Spielunfuge aufmerksam zu machen, welche im dortigen Kursaal eingerissen seien. Damit ist gesagt, wir sollen das unschuldige Rößlispiel, wenn es in den richtigen Schranken getrieben wird, nicht mit solchen Lottospielen auf die gleiche Linie stellen, wie sie im Kursaal von Luzern und anderswo getrieben werden. Man muß nicht Ungleiches mit einander vergleichen, nur um Gespenster an die Wand zu malen. Es ist sicher nicht Liebhaberei oder Begünstigung des Hazardspiels, was die Regierung bewog, diesen Paragraph aufzunehmen, sondern die Überzeugung, daß er der Regierung ein Mittel an die Hand geben wird, in dieser Beziehung eine bessere Ordnung zu erzielen.

Steck. Der Art. 20 enthält den ganz richtigen Grundsatz, daß in Wirtschaften keine verbotenen Spiele geduldet werden sollen, auch nicht in Lokalen, die von geschlossenen Gesellschaften benutzt werden. Ich glaube, diesen Grundsatz sollen wir festhalten und davon keine Ausnahme machen. Wofür hat man ein Spielgesetz, wenn man dann nachher im Wirtschaftsgesetz sagt, die Regierung könne für einzelne Fälle eine Ausnahme machen! Wenn man findet, es gebe gewisse Spiele, die zu verbieten hart erscheine, so revidiere man das Spielgesetz und ziehe den Kreis der nicht verbotenen Spiele etwas weiter; das ist der gerade, richtige Weg. Ich bin überzeugt, daß dieser Artikel, der im Volk der Rößlispielartikel genannt wird, im Volk mehr Aufsehen macht, als Sie glauben; man hört im Publikum sehr viele Stimmen darüber, daß man das Rößlispiel sanktionieren wolle. Ich will nicht verkennen, daß sich vielleicht Gründe anführen lassen, das Rößlispiel unter gewissen Beschränkungen zu dulden; aber ich sage nochmals, daß man in diesem Falle das Spielgesetz ändern und nicht im Wirtschaftsgesetz eine Ausnahme aufstellen soll. Ich stelle deshalb den Antrag, es beim Grundsatz der Nichtdulbung verbotener Spiele bewenden zu lassen und den übrigen Teil des Art. 20

zu streichen; die betreffende Gelegenheitsbestimmung gehört nicht ins Wirtschaftsgesetz.

Dürrenmatt. Herr Steck ist mir mit seinem Antrag zuvorgekommen. Die Popularität, die Herr Steck im Rote genießt und diejenige, die ich genieße, sind ungefähr gleich (große Heiterkeit); das hindert mich aber nicht, Herrn Steck aus voller Überzeugung zu unterstützen. Wenn der Herr Direktor des Innern zuerst das Wort ergriffen hat, um den Artikel zu verteidigen, bevor er angegriffen worden ist, so bin ich ihm dafür sehr dankbar, indem ich nun antworten kann, anstatt daß ich sonst gewöhnlich der Gefahr ausgesetzt bin, mich sofort zerschmettern zu lassen, wenn ich etwas gesagt habe; Herr v. Steiger wird es mir zwar dann gleichwohl nicht schenken (Heiterkeit).

Der Standpunkt, auf den sich Herr v. Steiger stellt, ist in meinen Augen ein ganz verfehlter. Er sagt, man wolle durch diesen Artikel bestimmt den Missbrauch mit dem Rößlispiel verhüten; es ist das der nämliche Standpunkt, den man vorhin bei der Diskussion über die Wirtschaften auf den Arbeitsplätzen auch eingenommen hat; dort sagte man auch, man wolle damit den Missbrauch verhüten. Das ist mir nun ein ganz neues Verfahren, daß man nämlich einfach die Missbräuche als gesetzlich erklärt. Auf diese Weise können Sie das ganze Strafgesetzbuch überflüssig machen. Wenn Sie das Betrügen und Stehlen von vornherein erlauben, so kann man sagen: es ist erlaubt; es ist kein Missbrauch mehr!

Es wird das Rößlispiel, um das es sich handelt, als eine höchst unschuldige Sache hingestellt. Dieser Schilderung gegenüber ist immerhin daran zu erinnern, daß es doch vorgekommen ist, daß z. B. ein elfjähriger Knabe — ich könnte ihn nennen — in Interlaken beim Rößlispiel einen Fünflibres verloren hat. Es wird nicht nur zu Einsätzen von Fr. 1 gespielt, sondern auch mit Fr. 2 und Fr. 5 Einsatz, und es wird nicht nur von den Fremden gespielt, sondern auch von den Einheimischen, von Kellnern und Portiers. Aber auch wenn der Missbrauch nicht so groß sein sollte, so scheint mir doch, ein anderer Grund sollte den Großen Rat bewegen, hier keine Ausnahme zu gestatten; das ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Wir haben in der Bundesverfassung alle Vorrechte des Orts abgeschafft, und nun kommt der Große Rat und sagt, an Kur- und ähnlichen Etablissements können Bewilligungen erteilt werden. Weshalb sollen Kur- und ähnliche Etablissements gegenüber den andern Wirtschaften ein Vorrecht haben? Ist das, was wir in Interlaken erlauben, in Herzogenbuchsee nicht auch erlaubt? Wenn man droben im Oberland ein Rößlispiel einrichtet, dürfen wir in Wanzwil nicht auch eines einrichten? Weshalb haben die Herren in Interlaken ein solches Vorrecht? Woher nimmt die Regierung die Kompetenz, ein solches Vorrecht einzuräumen? Und dann ist der Ausdruck „ähnliche Etablissements“ ein ganz vager; man kann daraus machen, was man will.

Ich weiß schon, daß die Meinung eine vorgefasste ist und mein Antrag unterliegen wird, wie das letzte mal. Allein ich kümmere mich nicht darum. Ich kann allerdings mein Votum abkürzen, indem ich nicht immer wiederholen will, was schon früher gesagt wurde; aber ich will mich wenigstens salvieren vor meiner Überzeugung; es soll nicht gesagt werden, es habe niemand gegen dieses Vorrecht und die Begünstigung bestimmter Orte protestiert. Ich schließe mich darum dem Streichungsantrag des Herrn Steck an.

Bühlér. Sie brauchen nicht zu glauben, daß ich in dieser Angelegenheit pro domo sprechen möchte; denn wir haben in Frutigen nicht im Sinne, das Rößlispiel einzuführen, und ich persönlich mache davon keinen Gebrauch. Aber ich glaube, man mache aus der ganzen Angelegenheit zu viel Wesens. Ich habe dem Spiel in Interlaken wiederholt zugesehen und gefunden, die Sache sei absolut nicht so wichtig, wie man allgemein behauptete, sondern es handle sich um ein ganz unschuldiges Spiel, das, so wie es dort getrieben wird, jedenfalls viel unschuldiger ist, als viele andere Spiele, die sich im ganzen Kanton herum abwickeln. Wir wissen ja, was für gewisse Kartenspiele man namentlich früher häufig getrieben hat, bei denen in viel kürzerer Zeit viel größere Summen verloren wurden, als beim Rößlispiel. Es handelt sich hier allerdings hauptsächlich um das Rößlispiel in Interlaken; aber es ist nicht gesagt, daß es sich auf Interlaken beschränken soll; es können andere Ortschaften, wie Thun &c., auch in die Lage kommen, ein solches einzurichten. Es fragt sich nun heute hauptsächlich, ob man Interlaken, diesem Hauptfremdenorte, etwas entgegenkommen wolle oder nicht. Ich glaube, das solle man thun, mit Rücksicht darauf, daß der ganze Kanton ein großes Interesse daran hat, daß die Fremdenindustrie blüht. Dieselbe ist ein ungemein wichtiger Zweig der Erwerbstätigkeit in unserem Kanton, und da der Staat dafür so wie so viel zu wenig leistet, so soll er wenigstens hier etwas entgegenkommen, um so mehr, als er dabei keine Leistungen zu übernehmen hat und sich auch keinen Gefahren moralischer Natur aussetzt. Bei den aufgestellten Sicherheitsventilen läuft man keine Gefahr; es ist ausdrücklich gesagt, daß die Regierung berechtigt sei, solche Bewilligungen zu erteilen, und sie wird die Bewilligung nur erteilen, wenn für die Mitspielenden keine ökonomischen Gefahren vorhanden sind. Sobald letzteres der Fall ist, so ist die Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Bewilligung sofort zurückzuziehen. Ferner ist vorgesehen, daß eine polizeiliche Aufsicht angeordnet werde. Ich glaube, angesichts dieser Rautelen laufe man viel weniger Gefahr, als bei vielen andern Spielen, die das ganze Jahr hindurch im ganzen Kanton getrieben werden. Für Interlaken hat die Sache einen großen Wert; denn in einem solchen Fremdencentrum muß den Fremden etwas geboten werden; sie verlangen einen Kursaal, Anstellung einer Kapelle, Anordnung von Feuerwerken u. s. w.; das kostet natürlich schwer Geld, und man kann den Hoteliers wirklich nicht zumuten, daß sie neben den großen Leistungen, die sie so wie so zur Hebung des Fremdenverkehrs übernehmen müssen, auch noch den ganzen Unterhalt des Kurhauses, der Kurkapelle &c. tragen sollen. Ich glaube darum, wir haben keinen Grund, diesen Artikel fallen zu lassen. Wir riskieren bei Annahme desselben nichts, indem ja nicht die Möglichkeit geboten wird, daß der Spielende sich einer ökonomischen Gefahr aussetzt; auf der andern Seite aber kommen wir doch der Fremdenindustrie in gewisser Beziehung entgegen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Steck)
Mehrheit.

§ 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 22.

Demm e. Im Wirtschaftsgesetz von 1879 heißt es in § 19: „Der Wirt soll wissenschaftlich Personen, welchen der Besuch der Wirtschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.“ Und in Alinea 3: „Ebenso soll er wissenschaftlich keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben so gleich bei der Polizeibehörde anzugezeigen.“ Hier in § 22 ist nun das Wort „wissenschaftlich“ nicht aufgenommen, und der Wirtstand fragt sich, weshalb wohl dieses Wort ausgemerzt worden sei. Ich möchte beantragen, dasselbe wieder aufzunehmen. Es ist ja natürlich, daß der Wirt die Betreffenden nicht immer kennt, und in diesem Fall soll er auch nicht bestraft werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Dem Sinn nach hat Herr Demme ganz recht; aber es ist unnötig, das zu sagen; denn wenn jemand nicht wissenschaftlich gefehlt hat, so wird ihn der Richter auch nicht in eine Strafe verfallen.

Demm e. Die gleiche Erwägung wird wohl auch schon im Jahre 1879 gemacht worden sein. Weshalb hat man denn damals das Wort „wissenschaftlich“ aufgenommen? Doch wohl deshalb, weil man das Gefühl hatte, man müsse dem Wirt einigermaßen einen Schutz gewähren.

Abstimmung.

Für den Entwurf	66 Stimmen.
Für den Antrag Demme	44 "

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird eine etwas bessere Redaktion beantragt. Wenn man sagt „schulpflichtige Kinder“, so könnte man meinen, es beziehe sich das auf solche nicht, welche noch nicht schulpflichtig sind, und deshalb haben Sie schon in der ersten Beratung in § 41 den Ausdruck gewählt „Kinder, welche in oder unter dem schulpflichtigen Alter stehen.“ Wir haben gefunden, es sei das eine etwas schwerfällige Redaktion, und wir schlagen daher vor, sowohl hier als in § 41 zu sagen: „Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben.“

Angenommen.

§ 24.

Steck. Ich erlaube mir, auch bei der zweiten Beratung wieder den Antrag zu stellen, es möchte die dem Dienstpersonal einzuräumende Schlafenszeit von 7 auf 8 Stunden heraufgesetzt werden. Ich will die Gründe, die ich bei der ersten Beratung anführte, nicht wiederholen, sondern möchte Ihnen heute nur einige wissenschaftliche Stimmen über diese Frage der Schlafenszeit vorlegen. Ich habe in einem in Berlin erscheinenden, von Braun herausgegebenen wissenschaftlichen Blatte, dem „Sozialpolitischen Centralblatt“, das sozialpolitische, sehr wertvolle Notizen aus allen Ländern der Erde enthält, einen Artikel gefunden, der sich speziell mit der Beratung des Wirtschaftsgesetzes durch den bernischen Grossen Rat beschäftigt, was mich sehr interessiert hat — Sie dürfen nicht etwa glauben, daß ich den Artikel eingesandt habe (Heiterkeit) — und da heißt es nun: „Der Kantonsrat von Bern hat folgenden Artikel zum Wirtschaftsgesetz in erster Lesung angenommen: . . .“ Dann folgt der Wortlaut des § 24 und dazu macht die Redaktion die Bemerkung: „Sieben Stunden Schlaf, sogar mit Einschränkung! Wenn diese Vorschrift bereits einen Fortschritt bedeutet, welcher Art müssen dann die Zustände sein, die jetzt noch bestehen. Die Bestimmung der Ruhetage durch bloßes Dekret, statt durch Gesetz, scheint eine zu grosse Nachgiebigkeit an die Interessen der Gastwirte zu bedeuten.“ In dieser Beziehung hat der Verfasser unrecht; wenn wir die Frage der Ruhetage auf den Dekretswege verwiesen haben, so geschah es mehr zu dem Zwecke, um die Frage gründlicher lösen zu können. Dann heißt es weiter: „Man kann also die Berner Vorschriften kaum als Muster für das künftige deutsche Gesetz zum Schutze des Wirtschaftspersonals bezeichnen.“ Sie sehen, daß eine wissenschaftliche Zeitschrift findet, der Umstand, daß man nicht weiter zu gehen wage, als auf 7 Stunden Schlafenszeit, weise darauf hin, daß ganz grauenhafte Zustände bestehen müssen. Indessen können Sie immerhin sagen, das sei ein ausländisches Blatt, das unsere Verhältnisse nicht kennt, und überhaupt hat man ja, was von außen hereinkommt, nicht sehr gerne. Ich will Ihnen jedoch auch eine wissenschaftliche Stimme aus dem Kanton Bern selber vorlegen. Ich bin auch hier zufällig auf diese Stelle geraten. Ich habe vor mir den Bericht des Hilfsvereins für Geisteskrank pro 1893. In diesem Bericht ist ein Vortrag von Herrn Ernst Müzenberg enthalten, und in diesem Vortrag findet sich folgende Stelle: „Der Schlaf ist für Alt und Jung unentbehrlich; die Jugend bedarf dessen in ausgiebiger Weise, 9 bis 10 Stunden täglich, und der Erwachsene darf sich seine 8 Stunden mit gutem Gewissen leisten. Im Schlaf erholt sich das Gehirn, reguliert seine Zirkulation, scheidet verbrauchte schädliche Stoffe aus, der Schlaf ist sein bestes Heilmittel; wo er ausbleibt, kommt die Reizbarkeit, Schwäche, Krankheit.“ Hier wird also von einem Fachmann die Schlafenszeit besprochen, namentlich mit Rücksicht auf die Geisteskrankheiten, welche aus mangelhafter Schlafenszeit entstehen, und hier wird gesagt, daß 8 Stunden für einen Erwachsenen ein durchaus normales Maß sei. Ich finde nun, das Wirtschaftspersonal ist ein Personal, das ganz sicher keine leichte Arbeit hat; ein großer Teil desselben hat vielmehr eine sehr anstrengende, mühsame Arbeit, und diesem Personal gerade mit dem kleinsten Maß die nötige Schlafenszeit zuzumessen, scheint mir

nicht gerechtfertigt, um so mehr als Herr Müthenberg sagt, daß die Jugend bis zum 20. Jahre mindestens 9 bis 10 Stunden Schlafenszeit nötig habe und viele im Wirtschaftswesen Bedienstete noch nicht 20 Jahre alt sind. Ich glaube daher, Sie würden keinen Einwand begehen, wenn Sie statt 7 Stunden 8 Stunden als Minimal-Schlafenszeit festsetzen würden.

De m m e. Es heißt in diesem Paragraphen am Schluß: „Dem Dienstpersonal in Wirtschaften ist eine angemessene Zahl von Ruhetagen zuzuschern, worüber der Große Rat ein Dekret erlassen wird.“ Da weiß der Wirtstand nicht, wie die Sache im Dekret geordnet werden soll, ob es vielleicht geschehen werde nach dem seinerzeitigen Antrage der Herren Siebenmann und Steck, die sich auf das eidgenössische Gesetz über die Eisenbahnen und andere Transportanstalten berufen haben, wonach dem Dienstpersonal 52 ganze Ruhetage, darunter 17 Sonntage, garantiert sind. Nun werden Sie begreifen, daß der Dienst als Kellnerin gewiß ein ganz anderer ist, als derjenige eines Eisenbahnangestellten — man kann da kaum einen Vergleich machen — und der Dienst auf dem Land ist wiederum ein anderer, als derjenige in der Stadt, und in einem Berghotel ist der Dienst der Kellnerin wiederum ein anderer, als in einer gewöhnlichen Wirtschaft, in einem Hotel wieder anders, als in einer Pinte. Ich möchte deshalb, daß hier eine Kautel geschaffen würde und beantrage darum, den Zusatz beizufügen: „es soll hiebei ein halber Tag pro Woche als sogenannter Ruhetag nicht überschritten werden.“ Es wäre das eine Wegleitung für die Beratung des Dekrets, damit der Wirt die Garantie hat, daß die Zahl der Ruhetage einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte Sie bitten, einen solchen Zusatz nicht aufzunehmen. Wenn wir in der letzten Beratung beschlossen haben, es sei diese ganze Materie der Ruhetage in ein Dekret zu verweisen, so wäre es nun inkonsistent, wenn Sie nun eine so außerordentlich enge Schranke setzen würden, nach welcher sich die Bestimmungen des Dekrets richten sollen. Was will der Wirtverein, der durch den Mund des Herrn Demme spricht? Er will im Maximum einen halben wöchentlichen Ruhetag. Das geht fast unter alle Anträge hinab, die in der ersten Beratung gestellt wurden, und ich bekannte ganz offen, daß wir die Absicht haben, weiter zu gehen — den sonst gebe ich auf das ganze Dekret nichts — aber nicht schablonenmäßig, sondern so, daß die verschiedenen Verhältnisse und Saisonzzeiten berücksichtigt werden können. Aber ein Maximum von einem halben wöchentlichen Ruhetag, also per Jahr 26 Ruhetage, aufzustellen, das würde dem Gesetz nicht zur Zierde gereichen und dem Dekret von vornherein seine Lebensfähigkeit nehmen; es wäre gar nicht der Mühe wert, ein Dekret aufzustellen. Ich begreife sehr wohl, daß es Wirte giebt, welche sagen, man könnte ihnen zu viel zumuteten; aber sie mögen doch auch wieder Vertrauen haben zum Verstand des Großen Rates. Ich habe noch nie bemerkt, daß der Große Rat geneigt ist, in Bezug auf diese sozialen Forderungen zu weit zu gehen, sondern habe vielmehr wahrgenommen, daß der Große Rat in diesem Punkt sehr zurückhaltend ist und in Bezug auf Ruhetage nicht zu weit gehen wird. Aber ich erinnere auch daran, daß

wir Pflichten haben, gegen denjenigen Teil des arbeitenden Volkes, der im Wirtschaftswesen thätig ist, und daß es schließlich sehr bequem ist, sich zu amüsieren, Ausflüge zu machen und sich bewirten zu lassen auf Kosten der Gesundheit anderer. Ich glaube nicht, daß man dabei ein ganz gutes Gewissen behalten kann, vielmehr werden wir ein gutes Gewissen haben, wenn wir wissen, daß auch für die Gesundheit derjenigen gesorgt ist, welche uns bedienen. Deshalb, glaube ich, haben wir die Pflicht, im Dekret weiter zu gehen, als es möglich wäre, wenn Sie diese Grenze vorsehen würden, die Herr Demme vorschlägt. Ich beantrage daher Ablehnung dieses Antrages.

A b s t i m m u n g .

1. Für eine Schlafenszeit von 7 Stunden	111 Stimmen.
Für 8 Stunden nach Antrag Steck	28 "
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Demme)	Mehrheit.

§ 25.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir beantragen Ihnen zu § 25 bloß eine kleine Ergänzung. Es wird hier gefragt, daß widerspenstige Gäste, die Vergernis erregen, den Strafbestimmungen des § 45 des Gesetzes unterstehen. Wir möchten nun diese Bestimmung ausdehnen auf solche Gäste, welche trotz der Mahnung des Wirtes nach der Polizeistunde in der Wirtschaft verbleiben. Es hat etwas Stotzen des, wenn der Wirt verantwortlich gemacht wird, sofern er die Pflicht des Mahnens erfüllt, die Gäste aber derselben nicht Folge leisten. Es ist sogar vorgekommen, daß Wirte, die mit den Gästen etwas laut gesprochen haben, wegen Nachlärm bestraft wurden, während die Gäste frei ausgingen. Der beantragte Zusatz ist ein Postulat des Wirtvereins, das wir für billig erachten.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

§ 26.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kommen wir nun wieder zu einem der wichtigeren Punkten des Gesetzes, der auch in erster Beratung sehr viel zu thun gab, nämlich zur Frage der Polizeistunde. Die Regierung hält dafür, die vom Großen Rat in der ersten Beratung getroffene Lösung sei keine ganz glückliche, weil danach die Polizeistunde für den ganzen Kanton gleichmäßig auf 12 Uhr festgelegt wird. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Frage der Polizeistunde zu denjenigen gehört, welche einem gewissen Fluße unterworfen sind und wo man sich nach wechselnden Anschauungen und verschiedenartigen

Verhältnissen einrichten und das Gutscheinende verfügen können muß, ohne durch das Gesetz daran verhindert zu sein. Die Regierung ist noch jetzt der Ansicht, daß man besser thut, die ganze Frage in einem Dekret zu regeln. Aber wenn Sie dies thun wollen, so sezen Sie auch hier nicht zu schablonenmäßig für den ganzen Kanton die Stunde fest, von welcher nicht abgegangen werden dürfe. Wir glauben, es genüge, wenn Sie die Maximalgrenze nennen, über welche nicht hinausgegangen werden dürfe. Wir sind gegenwärtig an die Polizeistunde um Mitternacht gewöhnt, und es liegen Petitionen mit über 16,000 Unterschriften vor, welche verlangen, daß in Sachen der Polizeistunde mehr Ordnung geschaffen werde und daß nicht über 12 Uhr hinausgegangen werden möchte, nach dem Beispiel einzelner anderer Städte der Schweiz. Nun glaube ich, wir sollen und müssen diesen Kundgebungen Rechnung tragen. Es sind nicht bloß ein paar Temperanzler, ein paar Vereine vom blauen Kreuz, welche dies verlangen, sondern zahlreiche, ehrenwerte Schichten unseres Volkes, die bei der Abstimmung ein erhebliches Gewicht in die Wagschale legen können. Würde man nun gar nichts über die Polizeistunde sagen, so könnten viele Bürger die Befürchtung haben, man wolle am Ende noch über die Mitternachtsstunde hinausgehen oder man wolle gar die Polizeistunde ganz aufheben; denn es giebt ja Stimmen, welche das für ratsam halten. Die Regierung glaubt deshalb, wir sollen zur Beruhigung eine Maximalgrenze nennen; aber innerhalb dieser Grenze sollte dem Dekret Spielraum gelassen werden, man sollte nicht verhindern, den Gemeindebehörden in ländlichen, stillen, verkehrsarmen Ortschaften die Möglichkeit zu geben, daß sie auch eine frühere Polizeistunde ansetzen können. Der Große Rat hat den Grundsatz abgewiesen, daß man schon im Gesetz sage, die Gemeinderäte sollen die Polizeistunde innerhalb dieser und dieser Grenze festsetzen, und deshalb wiederholen wir ihn nicht. Aber wir bitten Sie: nageln Sie nichts im Gesetz fest, das dann später außerordentlich hinderlich werden könnte, wenn man sich, nach veränderten und vielleicht verbesserten Anschauungen, anders einrichten möchte. Die Regierung beantragt deshalb eine andere Redaktion, welche den Grundsatz festhält, daß ein Dekret die Sache ordnen solle, daß dasselbe jedoch die Polizeistunde spätestens auf 12 Uhr festsetzen dürfe. Immerhin müssen wir für den Regierungsrat die Kompetenz ausschreiben, daß für besondere Verhältnisse Ausnahmen gestattet werden können. Wir denken an Ausnahmen, die über 12 Uhr hinausgehen und solche, welche unter 12 Uhr hinabgehen, wenn die Gemeinden sie verlangen. Bewilligung über 12 Uhr hinaus existiert gegenwärtig eine einzige. Sie betrifft das Bahnhofsbuffet Bern, indem zwischen 12 und 1 Uhr der Nachzug passiert und in Bern einen Aufenthalt von etwa einer halben Stunde macht. Da ist es durchaus nötig, daß das Buffet für die passierenden Fremden und solche, die ankommen oder abreisen, offen ist und die Reisenden bedient werden können. Deshalb wünschen wir diese Kompetenz im Gesetz ausgesprochen zu wissen. Wir wissen ganz wohl, daß sich damit leicht Missbräuche verbinden und zur Stunde getrieben werden, indem auch andere Gäste als „Reisende“ ins Bahnhofsbuffet gehen, aber als sehr festzuhende Reisende. Allein trotzdem läßt sich die Ausnahme nicht vermeiden, und es wird Aufgabe der Polizeibehörden sein, dafür zu sorgen, daß diese Ausnahme nicht ausgebeutet werde.

Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Regierung,

der von demjenigen der Kommission darin abweicht, daß anstatt „Verkehrsverhältnisse“ überhaupt gesagt werden soll „Verhältnisse“, indem sich auch einfache ländliche Verhältnisse denken lassen, wo vielleicht das Gesuch gestellt wird, es möchte eine frühere Polizeistunde eingeführt werden.

Dr. Michel, Berichterstatter der Kommission. Wie der Herr Berichterstatter der Regierung gesagt hat, besteht zwischen Regierung und Kommission nur eine Differenz bezüglich des Ausdruckes „Verkehrsverhältnisse“. Es wurde in der Kommission gesagt, daß es in der Stadt Bern nötig sei, mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse, eine Ausnahme zu ermöglichen. Man hat nun geglaubt, man solle sich auf diese Fälle beschränken und wollte dies durch das Wort „Verkehrsverhältnisse“ ausdrücken. Doch macht die Kommission aus diesem Ausdruck keine Kabinettssache. Ich gebe persönlich gerne zu, daß man der Regierung überhaupt die Latitüde lassen soll, auch andere ausnahmsweise Verhältnisse berücksichtigen zu können.

Präsident. Wird von der Kommission an dem Wort „Verkehrsverhältnisse“ festgehalten? — Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Kommission mit der Regierung einig geht.

Dürrenmatt. Wenn man eine solche Ausnahme feststellt, daß bei besondern Verhältnissen die Regierung Ausnahmen gestatten könne, so scheint es mir, es sollte an dieser Ausnahme genug sein und man sollte die Regel etwas strenger fassen. Ich stelle darum den Antrag, es sei statt 12 Uhr 11 Uhr zu setzen. Der Wein, den man nach 11 Uhr trinkt, ist gewöhnlich böser, als derjenige, den man vorher trinkt, und die Wirtshauskämpfe, Streitigkeiten, aufregenden und unglücklichen Szenen aller Art fallen meistens in die Zeit von 11—12 Uhr. Ich habe mir sagen lassen, man habe in Frankreich auf dem Lande zur Stunde noch um 10 Uhr Polizeistunde, und ich glaube, es wären Ihnen zahllose Familien dankbar, wenn Sie auf 10 Uhr gingen. Indessen dürfte eine solche Forderung mit Rücksicht auf die entwickelten Verkehrsverhältnisse, die nicht nur die größeren Städte, sondern auch schon die Dörfer umfassen, Ihnen doch etwas zu streng vorkommen; aber über 11 Uhr möchte ich doch nicht hinausgehen. Durch die Ausnahmebestimmung hat die Regierung es ja in der Hand, dem Bedürfnis entgegenzukommen, wo wirklich ein solches vorhanden ist. Es würde mich freuen, wenn vielleicht der Herr Direktor des Innern meinen Antrag auch noch unterstützen wollte, nach dem alten Nachtwächterspruch: „Elf Apostel blieben treu, gieb, daß hier kein Abfall sei.“

Seiler. Ich wollte zu diesem Paragraph nichts bemerken und war einverstanden, daß man sage „spätestens 12 Uhr.“ Da nun aber Herr Dürrenmatt beantragt, die Polizeistunde auf 11 Uhr festzusetzen, so halte ich meinen in erster Beratung gestellten Antrag aufrecht und empfehle Ihnen, den § 26 so anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorging, d. h. die Polizeistunde einheitlich im ganzen Kanton auf 12 Uhr nachts festzusetzen, so daß also nicht der Regierungsrat oder eine Gemeindebehörde das Recht hat, zu sagen: wir wollen um 10 oder um 11 Uhr schließen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß wenn man die Polizeistunde in dieser Weise im Gesetze festnagelt, wie Herr Seiler es beantragt, der Große Rat sich in außerordentliche Verlegenheit bringen könnte. Ich glaube deshalb, es sei besser, Sie seien ein Dekret vor und begnügen sich mit der Festsetzung einer Maximalstunde.

Was nun diese Maximalstunde betrifft, so billige ich persönlich durchaus die Anschauungsweise des Herrn Dürrenmatt, daß 11 Uhr in der Regel spät genug ist und diese Polizeistunde für die große Mehrzahl der Gemeinden unseres Kantons genügt. Allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß in diesem Falle doch die Zahl der Ausnahmen ziemlich groß werden würde; denn es würden doch eine erhebliche Zahl Gemeinden mit dem Gesuch einkommen, ihnen zu gestatten, die Polizeistunde bis 12 Uhr hinauszustellen. Das wäre nun fatal; denn es ist eine bedeutende Schwächung einer Regel, wenn man von vornherein weiß, daß die Zahl der Ausnahmen groß sein wird. Es ist ja richtig, daß die Polizeistunde um 11 Uhr für uns alle in der Regel viel wohlthätiger wäre, als 12 Uhr, und daß unsere Frauen uns außerordentlich dankbar sein werden, wenn im Gesetz die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt wird; aber Ausnahmen wird es immerhin geben müssen. Und dann erlaube ich mir noch auf etwas aufmerksam zu machen, was man in städtischen Verhältnissen erfahren hat. Wir haben in der Stadt Bern die Erfahrung gemacht, daß als die Polizeistunde auf 11 Uhr fixiert war, man zwischen 11 und 12 Uhr viel mehr Lärm, Skandal und Händel hatte, als seit die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt ist, aus dem Grunde, weil sich seither das Heimgehen mehr verteilt, während zur Zeit, als um 11 Uhr Polizeistunde war, eine viel größere Zahl von Gästen zu gleicher Zeit aus den Wirtschaften auf die Straße strömte, was zu Reibungen und Stauungen und infolgedessen auch zu mehr Ruhestörungen Anlaß gab, als es gegenwärtig der Fall ist.

Präsident. Ich möchte Herrn Seiler anfragen, ob er, falls am Ergebnis der ersten Beratung festgehalten wird, mit dem Zusatz: „Für besondere Verhältnisse...“ einverstanden ist.

Seiler. Ja!

Abstimmung.

Eventuell, d. h. für den Fall der Regelung der Polizeistunde auf dem Detritsweg:

Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommission) . . . Minderheit.

Definitiv: Für Festhalten am Ergebnis der eventuellen Abstimmung (gegenüber dem Antrag Seiler). Mehrheit.

§§ 27 und 28.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 29.

Schmid (Karl). Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, am Schlusse einzuschalten: „Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jeden Abend ein Auszug aus der Kontrolle zuzustellen.“ Es giebt Verhältnisse, wo nicht nur die staatlichen Polizeibehörden sich mit der Sache beschäftigen, sondern auch die Ortspolizeibehörden sich einmischen müssen. Wir hatten letztes Jahr bei Anlaß der Vorschriften betreffend die Cholera Gelegenheit, in Burgdorf die Beobachtung zu machen, daß den Vorschriften nicht nachgekommen wurde, und wenn man auch sagt, man werde jeden Abend kommen und nachsehen, so nützt das nichts, indem die Kellnerin die Leute am Abend das erste Mal einschreibt, das andere Mal nicht. Es soll ferner die Kontrolle eingeschlossen werden und nicht auf dem Tisch herumliegen, wie es in der Ostschweiz und in der welschen Schweiz überall durchgeführt wird. Die Ortspolizeibehörde soll deshalb berechtigt sein, jeden Abend, oder auch jeden Morgen, einen Auszug aus der Kontrolle zu verlangen. Die Ortspolizeibehörde von Burgdorf wird oft von Freiburg, Solothurn oder Olten v. telephonisch angefragt — weil wir nicht das Glück haben, daß der Staat auf dem Schloß ein Telefon einrichtet — und wenn man dann in eine Wirtschaft geht, so erhält man keine Auskunft. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme, damit man das Recht hat, die Ordnung so zu handhaben, wie es sein soll.

Grieb. Ich glaube, die von Herrn Schmid vorgeschlagene Maßregel hätte mehr Wert, wenn man sagen würde, „jeden Morgen“, statt „jeden Abend“; denn erst am Abend kommen die Reisenden an, zum Teil erst mit dem Nachzug um 12 Uhr.

Schmid (Karl). Ich bin dafür, die Redaktion der Kommission zu überlassen. Dieselbe kommt vielleicht dazu, zu sagen „jeden Abend oder Morgen“.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Um der Schwierigkeit zu entgehen, könnte man vielleicht sagen „täglich“. Wir haben keinen Grund, uns dem Antrag des Herrn Schmid zu widersetzen, nur möchte ich warnen, daß dann die Polizei sich aufs Ruhékissen legt und sich damit tröstet, daß sie einen Auszug erhalten. Es ist von großem Wert, daß die Polizei selber die Runde macht, unter Umständen selber die Leute sich ansieht, um sich zu vergewissern, ob sie nicht vielleicht unter falschem Namen eingeschrieben sind.

Demme. Ich nehme an, der Antrag des Herrn Schmid sei so verstanden, daß der Auszug nur auf besonderes Verlangen, wenn besondere Verhältnisse eintreten, geliefert werden muß. Unter allen Umständen jeden Abend einen solchen Auszug zu liefern, wäre thunlich.

Schmid (Karl). Der Antrag hat den Sinn, daß die Ortspolizeibehörde den Auszug nicht unter allen Umständen verlangen wird; wohl aber wird sie es thun müssen, wenn außerordentliche Fälle vorliegen.

Mit der von Herrn Schmid beantragten Einschaltung angenommen.

§ 30.

Schmid (Karl). Ich schlage vor, nach „Regierungsstatthalteramt“ einzuschalten „oder die Ortspolizeibehörde“. Es hat das den Sinn, daß man sich z. B. bei Truppenzusammenzügen vergewissern, daß die Truppen nicht übernommen werden.

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Herr Vizepräsident Weber übernimmt den Vorsitz.

§ 31.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben in erster Beratung beschlossen, die Verpflichtung der Wirte zum Halten des Amtsblattes fallen zu lassen. Der Regierungsrat hält dafür, dieser Beschuß sei ein etwas unbedachter, ein etwas zu sehr vom Gefühl des Mitleids für die Börse des Wirtes beeinflußter gewesen, und es sei kein Grund vorhanden, eine Einnahme, die doch verhältnismäßig in leichter Weise beschafft wird, ohne Not preiszugeben. Das Abonnement des Amtsblattes, zu dem die Wirte, welche ein Jahrespatent besitzen, verpflichtet werden, wirft rund Fr. 25,000 ab, und diese Summe geben Sie preis, wenn das Obligatorium des Abonnements nicht festgehalten wird. Neben dies würde es sich erst noch fragen, ob und zu welchen Bedingungen das Amtsblatt noch weiter existieren könnte, das heißt, ob der Staat nicht größere Opfer bringen müßte, um das Amtsblatt, das eine Notwendigkeit ist, zu halten; denn es ist Ihnen ja bekannt, daß infolge bedeutender Zunahme der Amtsanzeiger die Rentabilität des Amtsblattes ohnehin stark zurückgegangen ist. Wir halten deshalb dafür, es solle die Sache beim Alten belassen werden. Wenn ich auch ganz gut begreife, daß die Wirte in der Bestimmung, daß sie das Amtsblatt halten müssen, etwas Chikanierendes erblicken, so wollen wir doch nicht vergessen, daß sich das Abonnement des Amtsblattes für die meisten Wirte ganz gut bezahlt, indem doch mancher Gast das eint oder andere mal hingeholt und einen Schoppen trinkt, um das Amtsblatt nachzusehen. Nebenhaupt giebt es eine indirekte Art, dieser Ausgabe wieder einzukommen, welche sicher von den meisten Wirten in Erfahrung gebracht werden wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb den neuen § 31 zur Annahme.

Dr. Michel, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission muß ich beantragen, am § 31, wie er aus der ersten Beratung hervorging, festzuhalten, also die Wirte nicht zum Abonnement des Amtsblattes zu verpflichten. Nach der Verwerfung des Wirtschaftsgesetzes von 1888 sagte man allgemein, ein Grund der Verwerfung sei hauptsächlich der Umstand, daß man den Wirten zu wenig entgegengekommen sei. Jener Entwurf

hat die Wirte nicht zum Halten des Amtsblattes verpflichtet, und nun will man heute hinter den Entwurf von 1888 zurückgehen, also den Wirten noch weniger entgegenkommen. Wenn man von der Notwendigkeit einer Revision des Wirtschaftsgesetzes überzeugt ist, so sollte man alles thun, was vernünftigerweise möglich ist, um dem Gesetz diesmal zur Annahme zu verhelfen. Die Aufhebung des Obligatoriums in Bezug auf das Abonnement des Amtsblattes hat allerdings für den Staat einen Ausfall von Fr. 25,000 zur Folge. Aber abgesehen von diesem finanziellen Interesse, existiert für den Staat kein Interesse, die Wirte zum Halten des Amtsblattes zu verpflichten. Der Staat hat kein Interesse daran, daß die Namen der Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten in den Wirtschaften quasi an den Pranger gestellt werden. Nicht diejenigen, welche wirklich ein Interesse daran haben, zu wissen, ob die und die Gantpublikation erfolge ic., gehen ins Wirtshaus, um das Amtsblatt nachzulesen, sondern es sind dies vielmehr die sogenannten „Gwundrigen“, und der Staat hat kein Interesse, diesem Gwunder entgegenzukommen.

Ich glaube also, es dient zur Sicherung der Annahme des Wirtschaftsgesetzes, wenn man dem Wunsch der Wirte entgegenkommt und sie von der Verpflichtung zur Haltung des Amtsblattes entbindet. Ich empfehle Ihnen daher, am § 31 der ersten Beratung festzuhalten.

Demme. Ich begreife ganz gut, daß der Regierungsrat sich wehrt, diese Einnahmsquelle fallen zu lassen. Anderseits aber muß ich die vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführten Gründe voll und ganz unterstützen. Dabei möchte ich aber noch etwas anderes in Erinnerung bringen. Anno 1879 wurden die Patentgebühren erhöht und zwar deshalb, weil man sagte, es müssen die konzessionierten Wirtschaften ausgelaufen und zu diesem Zwecke 2 $\frac{1}{4}$ Millionen ausgegeben werden, von welcher Summe dann Jahr für Jahr Fr. 240,000 amortisiert wurden. Diese Amortisation ist jetzt weggefallen, und damals hat man den Wirten versprochen, mit dem Dahinfallen der Amortisation sollen die Gebühren erniedrigt werden. Nun sind in dem neuen Gesetz die Patentgebühren nicht ermäßigt, und deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, daß man dem Wirt eine Ausgabe, welche absolut ungerecht ist, wie die Ausgabe für das Amtsblatt, in Zukunft nicht mehr zumutet. Ich möchte daher den Antrag der Kommission unterstützen.

M. Boinay. J'appuie la proposition qui vient d'être faite et qui demande la suppression de l'article du Conseil-exécutif. Il me semble que nous discutons aujourd'hui une loi fiscale plutôt qu'une loi sur les auberges. Du moins, plus nous avançons, plus nous voyons que le gouvernement cherche avant tout à faire de l'argent avec la loi sur les auberges. Tous les amendements qui ont été proposés par les sociétés du canton dans un but de moralité publique, ont été repoussés, mais on revient sur ceux qui ont une portée fiscale; on augmentera considérablement le prix de la patente d'auberge, ça montera très haut, et en outre, il faudra que l'aubergiste fasse de la réclame pour le canton de Berne en s'abonnant à la *Feuille officielle*, qui devra être à la disposition des consommateurs.

Ce n'est pas juste.

On nous a dit, il est vrai, que la *Feuille officielle* commençait à rapporter moins que précédemment, que les revenus de cette publication diminuaient. Mais il me semble qu'il y a une manière bien simple d'augmenter ces revenus. Voici à peu près 15 ans que je suis abonné à la *Feuille officielle*; je n'ai *jamais* vu — le mot, je le maintiens — qu'elle eût été mise en adjudication pour telle époque; je ne sais pas si, dans d'autres cantons, on agit différemment. Il y a, paraît-il, un privilège à vie, transmis aux héritiers. Cependant, il me semble que s'il y a une entreprise qui doive être mise en adjudication, c'est bien celle de la *Feuille officielle*. Tous les imprimeurs du pays doivent pouvoir se présenter pour demander qu'on les en charge. Je sais qu'il y a eu des réclamations de la part d'imprimeurs du Jura, je pourrais citer des cas; mais jamais, au grand jamais, on n'a ouvert de concours pour l'adjudication de la *Feuille officielle*. Il faudrait voir si, à l'avenir, il ne serait pas possible de le faire.

v. Steiger, Direktor des Innern, Beichterstatter des Regierungsrats. Ich muß notwendig gegen einige Bemerkungen des Herrn Boinay Protest einlegen; er hat der Regierung ziemlich deutlich den Vorwurf gemacht, sie habe auf berechtigte Wünsche des Volkes nicht Rücksicht genommen, sondern nur Anträge gebracht, die auf Vermehrung der Finanzen abzielen. Diese Bemerkung ist total unrichtig. Was haben wir gemacht, um den geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Wir haben die wichtige Bestimmung aufgenommen, daß künftig bei der Entscheidung über Patentgesuche auf das lokale Bedürfnis und das öffentliche Wohl Rücksicht genommen werden soll; wir haben eine wichtige Beschränkung aufgenommen in Bezug auf den Handel mit Branntwein und andern geistigen Getränken; in polizeilicher Hinsicht haben wir verschiedene wohlthätige Bestimmungen zum Schutz des Wirtschaftspersonals getroffen. Was haben wir in finanzieller Hinsicht gethan? Wir haben die Gebühren im großen ganzen ermäßigt, indem wir eine unterste Klasse von Fr. 200 hinzufügten, so daß die Gebühr für kleinere ländliche Wirtschaften ermäßigt werden kann. Der gemachte Vorwurf trifft also nicht zu, und wenn wir in Bezug auf das Amtsblatt beantragen, an dem bisherigen Zustand festzuhalten, so ist das nicht ein Antrag, der darauf ausgeht, neues Geld herbeizuschaffen, sondern er ist nur eine Verteidigung der Position, welche wir bereits inne haben. Ich glaube, es ist den Wirtten in sehr vielen Punkten Rechnung getragen worden, so daß sie sich nicht beklagen können, wenn die Regierung glaubt, sie solle in einer Zeit, wo von allen Seiten neue Anforderungen an den Staat herantreten, um die Gemeinden im Schul-, Armen- und Strafenswesen zu entlasten, eine Einnahme, die doch eigentlich nicht schwer aufzubringen ist, dem Staaate nicht entziehen.

Was die Bemerkung des Herrn Boinay über die Verwaltung des Amtsblattes, bezw. seinen Charakter betrifft, so mag davon manches begründet sein; aber es gehört nicht tieher, und deshalb trete ich darauf nicht ein. Nebrigens wird die Regierung sicher jede Reform, welche dem finanziellen Resultat des Amtsblattes dienen kann, gerne begrüßen.

Scheurer, Finanzdirektor. Wenn dem Geseze der

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1894.

Vorwurf gemacht wurde, es sei ein Finanzgesetz, das Bestreben der Behörden, speziell der Regierung, sei nur darauf aus gegangen, mehr Geld herbeizuschaffen, so glaube ich, dieser Vorwurf sei vom Herrn Direktor des Innern erfolgreich widerlegt worden. Aber wenn dem auch so wäre, so sollte von Seite des Grossen Rates einer solchen Tendenz der Regierung nicht so energisch entgegentreten werden, wie es geschehen ist, indem der Große Rat die Finanzen des Kantons in neuerer Zeit ganz gewaltig belastet hat und in nächster Zeit die Finanzen für andere Zwecke wiederum in hohem Maße in Anspruch genommen werden sollen. Ich erinnere nur an die enormen Mehrausgaben, welche das Schulgesetz zur Folge haben wird und an andere Beschlüsse finanzieller Natur; ich erinnere an die grosse Aufgabe der Reform des Armenwesens, wo hohe Anforderungen an den Staat gestellt werden. Da wird jedermann begreifen, daß eine Behörde nicht nur Ausgaben dekretieren kann, sondern auch die Pflicht hat, die Einnahmen des Staates, ich will nicht sagen zu vermehren, aber doch zu konservieren. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Vermehrung, sondern um die Beibehaltung einer Einnahme, von der ich glaube, man würde sie ganz zwecklos opfern. Das einzige, was gegen die Verpflichtung der Wirtte, das Amtsblatt zu halten, vorgebracht werden kann, ist das, daß sie ohnedies genug belastet seien. Ich finde, wenn die Wirtte ohnehin belastet sind, so mache das Abonnement des Amtsblattes nicht so viel aus, und ein Wirt, der sich wegen dem Abonnement des Amtsblattes überlegen muß, ob er das Patent lösen will oder nicht, der thut besser, er höre überhaupt auf und spintifiere nicht mehr über diese Frage. Ueberhaupt röhren mich die vielfach gehörten Klagen über übergroße Belastung der Wirtte nicht stark, so lange man es immer noch mit einer Vermehrung der Wirtschaften zu thun hat, so lange der Regierungsrat in die angenehme Lage versetzt wird, über Rekurse von Liebhabern eines neuen Wirtschaftspatentes entscheiden zu müssen, die mit Gewalt ein Patent haben wollen, trotzdem der Gemeinderat erklärt, eine neue Wirtschaft sei kein Bedürfnis und liege nicht im öffentlichen Wohl. Wenn einmal die Wirtte sich von ihrem Gewerbe zurückziehen, meinetwegen zu Hunderten, dann kann man davon sprechen, daß sie überlastet seien. Ich glaube aber, man solle sich durch diese Klagen — Sie kennst übrigens die Verhältnisse so gut wie ich — nicht verleiten lassen, eine schöne Einnahme von Fr. 25,000 einfach in den Wind zu schlagen in einer Zeit, wo man das Geld für sehr nützliche und sehr notwendige Sachen so gut brauchen kann.

Ich füge noch bei, daß wenn diese Hauptinnahme, welche das Amtsblatt liefert, dahinfällt, es sich dann nicht mehr der Mühe lohnt, ein Amtsblatt zu halten. Es hat in neuerer Zeit an Bedeutung ganz gewaltig eingebüßt, indem infolge des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes diejenigen Publikationen, die früher den Hauptinhalt bildeten, sowohl der Zahl als dem Umfang nach ganz bedeutend zurückgingen. Infolgedessen haben sich die Einnahmen ganz bedeutend vermindert, und wenn man nun auch noch diesen Schropflop ansetzt und die Abonnements der Wirtte wegwischt, so ist es nicht mehr der Mühe wert, das Amtsblatt als besondere Institution im Budget figurieren zu lassen; wir wollen es dann lieber ganz aufheben.

Ich glaube übrigens, daß das Amtsblatt und das

Aufstiegen desselben in den Wirtschaften des Kantons nicht nur eine finanzielle Seite hat, sondern es hat auch eine erzieherische, eine politische Seite. Da dem Amtsblatt die Grossratsverhandlungen beigegeben werden, kommen die letzteren direkt und unverstümmt, wie letzteres vielfach bei den Tagesblättern der Fall ist, zur Kenntnis des Publikums, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Grossratsverhandlungen vielfach auf dem Lande in den Wirtschaften gelesen werden und viele Bürger aus den letztern sich über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten orientieren, namentlich auch darüber, was ihre Vertreter im Großen Rate thun. Ich glaube nun, das hat politischen Wert und namentlich in der gegenwärtigen Zeit, wo infolge der Amtsangeiger die öffentlichen politischen Blätter, statt an Verbreitung zu gewinnen, eher zurückgehen, indem das Publikum sich vielfach mit dem Amtsangeiger begnügt und infolgedessen politisch unaufgeklärter bleibt, als es früher der Fall war.

Was die Beschwerden des Herrn Boinay betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen. Die beiden Amtsblätter sind seinerzeit zu öffentlicher Konkurrenz ausgeschrieben und auf diese hin vergeben worden. Wenn nun andere Liebhaber vorhanden sind, wenn jemand das Amtsblatt billiger drucken will, als die gegenwärtigen Drucker, so braucht er sich nur zu bewerben. Es braucht nur des Anstoßes, die Amtsblätter möchten neu ausgeschrieben werden, so wird dies geschehen; denn die Verträge sind nicht für alle Ewigkeit abgeschlossen worden, sondern können auf verhältnismäßig kurze Zeit gekündet werden.

Ich möchte also den Großen Rat bitten, diese Einnahme aus dem Amtsblatt nicht so leicht zu verschärfen, sondern zu sagen, was ein Bezirkskommandant sagte, als man ihm von Seiten der eidgenössischen Militärverwaltung seine Gebühren streichen wollte: „Fürst Metternich hat gesagt: Was man hat, soll man behalten.“

Demme. Ich bin mit dem Argument, das der Herr Finanzdirektor anführt, ganz einverstanden: das erzieherische Moment der Grossratsverhandlungen ist ein bedeutendes; aber das involviert doch nicht, daß der Wirt das Amtsblatt bezahlen soll. Die Summe, um die es sich handelt, ist eine geringe, und man beschwert sich nicht dieser Summe wegen, wohl aber sträubt man sich gegen die Unbilligkeit, daß der Wirt diese Fr. 12 für das Abonnement des Amtsblattes bezahlen soll. Auf dem Lande herrscht nur eine Stimme, daß diese Verpflichtung zum Abonnement des Amtsblattes etwas Ungerechtes, etwas Unbilliges sei, und ich möchte nochmals fragen, ob man im Jahre 1879 bei Anlaß des Auskaufs der Wirtschaftskonzessionen nicht das Versprechen gab, die Patentgebühren sollen später herabgesetzt werden. Das ist nun nicht geschehen. Deshalb soll man zum mindesten dem Wirt nicht mehr zumuten, das Amtsblatt zu halten und zu bezahlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Da Herr Demme ausdrücklich verlangt, daß man sich darüber ausspreche, muß ich bemerken, daß die Behauptung absolut unrichtig ist, man habe im Jahr 1879 in Bezug auf die Reduktion der Patentgebühren ein bestimmtes Versprechen gegeben. Es

hätte auch niemand ein solches Versprechen geben können; der Große Rat von 1894 ist nicht der nämliche, wie derjenige von 1879. Zur Begründung der erhöhten Patentgebühren hat man damals gesagt, wir haben dieselben notwendig, um die Wirtschaftskonzessionen auskaufen zu können und man hoffe, dieselben mit der Zeit ermäßigen zu können. Eine solche Ermäßigung wird auch wirklich eintreten; denn ich bin überzeugt, daß infolge der neuen Klassifikation ein Minderertrag an Patentgebühren sich ergeben wird, und zwar in einem höheren Betrage, als das Abonnement des Amtsblattes ausmacht. Aber, wie gesagt, ein bindendes Versprechen hat man im Jahr 1879 nicht gemacht, und man soll sich daher auch nicht in diesem Sinne aussprechen.

Dürenmatt. Herr Scheurer befindet sich da in einer beneidenswerten Situation; er ist der glücklichste aller Zeitungsverleger im Kanton Bern, und es ist nicht zu verwundern, daß er sich für die ausgezeichnete Position wehrt, die er mit seinem Organ hat. Andere Zeitungsverleger sind nicht so vorteilhaft situiert. Das darf uns aber nicht hindern, die Frage auch von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten, und das ist derjenige der Pressefreiheit. Kann man eigentlich noch von einer Pressefreiheit reden, wenn eine gewisse Kategorie von Bürgern gezwungen ist, ein gewisses Blatt zu halten? Das ist ein Vorzug, den sich mancher Zeitungsverleger würde gefallen lassen. Es wäre mir z. B. sehr angenehm, wenn der Große Rat erklären würde, jeder Wirt sei verpflichtet, die Buchseitung zu halten (Heiterkeit). Ich wäre ganz damit einverstanden; aber ich halte dafür, es wäre nicht gerechtfertigt gegenüber der übrigen Presse. Seit vielen Jahren hört man die Klage, daß durch die Amtsangeiger das Bildungsniveau und das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten herabgesetzt werde, weil die Anzeiger gratis in jede Haushaltung vertragen werden und viele Leute sich gewöhnt haben, sich mit den Steigerungen und sonstigen Ausschreibungen zu begnügen, namentlich wenn nebenbei vielleicht auch noch einige Weinbrüche und Feuersbrünste gemeldet werden. In noch höherem Maße ist dies beim Amtsblatte der Fall, indem es nämlich die Writte direkt hindert, andere Zeitungen — ich spreche durchaus nicht von konservativen Zeitungen; die gegnerischen machen die gleiche Erfahrung — zu halten, indem die Writte sagen, da sie das Amtsblatt halten müssen, vermögen sie es nicht, auch noch andere Blätter zu abonnieren. In der Stadt ist dies freilich weniger der Fall, als auf dem Land. Das als Gegenstück zu dem erzieherischen Moment, das der Herr Finanzdirektor in seinem Organ erblickt. Wenn man darauf hält, die Grossratsverhandlungen einigermaßen zu verbreiten — es würde zwar oft nichts schaden, wenn sie schon nicht stenographiert würden und man nicht Gelegenheit bekäme, sie zu lesen, meine Voten selber nicht ausgenommen — so hindert die Regierung nichts, das Abonnement des Amtsblattes freizugeben und den Witten auf ihre Kosten nur die Grossratsverhandlungen zuzuschicken; denn nur diese sind es, was beim Amtsblatt von allgemeinem Interesse ist. Dann ist jedermann geholfen. Im übrigen aber soll man sich begnügen mit dem Worte Friedrichs des Großen: „Gazetten soll man nicht genieren.“ Man soll nicht so weit gehen, daß man ein einzelnes Blatt in dieser Weise protegiert, wie es mit dem Amtsblatt der Fall ist.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission . . .	46 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . . .	92 "

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gugger, Häberli (Aarberg), Hauser (Gurnigel), Lenz, Marchand, Maurer, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Neiger, Roth, Scherz, Tidhe (Bern), Tschanen, Tschiemer, Weber (Graswyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Arm, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Boinay, Böf, Bourquin, Buchmüller, Bühl, Bühlmann, Charmillot, Choquard, Cléménçon, Coullery, Droz, Etter (Zelziken), Fahrny, Fleury, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guenat, Gygar (Bleienbach), Haldimann (Eggivyl), Hari (Abelboden), Hauser (Weizzenburg), Hegi, Hennemann, Henzelin, Hofer (Langnau), Hofer (Oberönz), Hostettler, Howald, Hubacher, Hunziker, Husson, Jenzer, Kaiser, Kissling, Klahe, Krebs (Eggivyl), Kunz, Lüthi (Worb), Marti (Mülchi), Mérat, Michel (Meiringen), Moschard, Rätz, Riem, Rolli, Dr. Schenk, Schlatter, Schmalz, Schweizer, Stämpfli (Bern), Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Stoller, Tanner, v. Wattenwyl, Wiener, Ziegler, Zingg (Diezbach), Zürcher.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß zur Unterstützung der bekannten Petition betreffend das Wirtschaftsgesetz weitere 487 Unterschriften eingelangt seien, so daß die Gesamtzahl der Unterschriften nun 11,457 betrage.

Dritte Sitzung.**Tagesordnung:**

Donnerstag den 19. April 1894,
morgens 9 Uhr.

G e f e b

über

das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Schluß der zweiten Beratung.

Vorsitzender: Präsident Wyb.

(Siehe Seite 268 hievor.)

§ 32.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 88, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Erlach (Gerzensee), Friedli, v. Grünigen,

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier liegt eine Differenz zwischen der Kommission und der Regierung vor. Der § 32 handelt von der Klagbarkeit der Bechschulden. In erster

Beratung haben Sie beschlossen, die Nichtflagbarkeit der Bechschulden ins Gesetz aufzunehmen, ausgenommen Forderungen für formliche Gastmäher und Forderungen an beherbergte Durchreisende und Pensionäre. Die Kommission beantragt in ihrer Mehrheit, diesen Artikel zu streichen, und zwar auf Wunsch des kantonalen Wirtvereins, der darin eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes erblickt. Die Regierung hält an der Vorlage fest, indem sie glaubt, die Gefährdung der Wirte durch die Nichtflagbarkeit sei faktisch nicht sehr groß; es werde ein Wirt immer Mittel und Wege finden, sich gegen Prellerei zu schützen, wenn es schließlich auch nur das Mittel wäre, den Betreffenden wegen Prellerei vor den Strafrichter zu nehmen. Wir glauben überdies, der Wirt würde, wenn es sich um kleinere Beträge handelt, nur selten den Betreibungsweg einschlagen. Auf der andern Seite liegen doch mannigfache Erfahrungen vor, welche zeigen, daß schwache, unbeständige, der Liederlichkeit ergebene Männer und junge Leute leicht ausgebeutet würden, wenn Bechschulden flagbar wären. Wir erblicken in dem § 32 nicht ein Generalheilmittel gegen Liederlichkeit, aber doch ein nicht zu verachtendes Schutzmittel, daß in vielen Fällen wohlthätig wirken kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb, an dem § 32 festzuhalten. Es steht derselbe auch im Einklang mit einer Bestimmung des Obligationenrechtes, die den Kantonen ausdrücklich das Recht einräumt, die Nichtflagbarkeit der Bechschulden zu beschließen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist dieser Artikel eingehend diskutiert worden, und die Meinungen waren so geteilt, daß man fast nicht von einer Mehrheit und einer Minderheit sprechen kann, indem der Vorsitzende den Stichentscheid geben mußte. Auf der einen Seite will man die Leute vor Ausbeutung schützen; allein anderseits begreift man auch, daß auch die Wirte in mancher Beziehung ausgebeutet werden könnten, und daß es daher nur billig wäre, wenn sie durch das Gesetz geschützt würden. Man sagte sich auch in der Kommission, die Wirte haben immer Gelegenheit, auf anderem Wege von dem Betreffenden sich eine Verpflichtung ausstellen zu lassen. Es wurde auch die Anregung gemacht, für die Nichtflagbarkeit ein Maximum von 3 Fr. aufzustellen. Allein dies beliebte nicht, und so kam man schließlich zu dem Beschuß, den ganzen Artikel zu streichen, was ich Ihnen namens der Kommission beantrage.

Feller. Wenn die Kommission nicht den Antrag stellen würde, den § 32 zu streichen, so würde ich mir erlaubt haben, diesen Antrag zu stellen; denn ich finde, durch diese Bestimmung werden die Wirte vollständig rechtlos gemacht. In § 21 wird verlangt, daß der Wirt die Gäste bediene, und in § 32 wird ihm dann zugemutet, er dürfe niemanden wegen Bechschulden rechtlich belangen. Der Wirt weiß nicht, ob der Guest, der hereinkommt, wirklich Geld in der Tasche hat. Wenn sich nun der Betreffende mit Hinterlassung einiger Franken Bechschulden draus macht, soll ihn dann der Wirt nicht belangen dürfen, während jeder andere Geschäftsmann dies thun kann, wenn er etwas geliefert hat und nicht bezahlt wird.... Aus diesen Gründen der Gerechtigkeit möchte ich Ihnen den Antrag der Kommission bestens empfehlen.

Baumann. Ich hingegen möchte Ihnen beantragen,

an diesem Paragraphen festzuhalten. Es ist gestern von verschiedenen Seiten betont worden, wie namentlich einzelne Unternehmer durch die Errichtung von Kantinen u. s. w. die Arbeiter zum Trinken verleiten. Ein großer Prozentsatz der Lohnpfändungen entfällt auf Bechschulden, und ich erinnere mich an einen Fall, daß einem Lehrling mit 2 Fr. Lohn derselbe für Bechschulden gepfändet wurde. Wenn die Frau glaubt, der Mann bringe Geld heim, so kommt eine Lohnpfändung, und dann hat die Familie nichts. Das ist die größte Ungerechtigkeit, und deshalb beantrage ich, am § 32 festzuhalten.

Dähler. Ich möchte den Antrag der Regierung auf Beibehaltung dieses Paragraphen ebenfalls unterstützen, da es eben gewissenlose Hausväter gibt, welche auf Kosten der Familie Schulden machen, und ebenso gewissenlose Wirte, die dazu Hand bieten.

Demme. Ich erlaube mir, in Bezug auf diesen Paragraphen den Standpunkt des kantonalen Wirtvereins zur Geltung zu bringen. Ich gebe zu, daß es hier und da vorkommt, daß ein Wirt einen Guest zum Trinken und Schuldenmachen verleitet, und in diesem Fall soll der betreffende Wirt bestraft werden. Auf der andern Seite aber möchte ich die Argumente des Herrn Feller ebenfalls unterstützen. Der Wirt kann den Leuten nicht ansehen, ob sie Geld haben, und wenn auch unter Umständen der Wirt die Betreffenden kennt, so ist er nicht immer anwesend, und gewisse Leute benutzen vielleicht die Abwesenheit des Wirtes, um etwas zu konsumieren und dann zu erklären, sie haben kein Geld. Im gegenwärtigen Gesetz steht eine solche Bestimmung nicht. Gleichwohl heißt es allgemein, Bechschulden seien nicht flagbar. Ich finde nun, man solle den Leuten dies nicht noch extra hier unter die Nase stellen. Wenn jemand kein Geld hat, so kann z. B. der Spezereihändler die Ware wieder zurücknehmen; der Wirt aber kann dies nicht thun; er ist, wenn er den Betreffenden nicht betreiben kann, vollständig rechtlos. Ich möchte daher den Antrag der Kommission unterstützen.

Abstimmung.

Für Festhalten	93 Stimmen.
Für Streichung nach Antrag der Kommission	39 "

§ 33.

Füeter. In Unbetracht dessen, daß wir am Schlusse unserer Periode angelangt sind und ich nicht weiß, ob ich in der nächsten Periode wieder erscheinen werde, fühle ich mich veranlaßt, an den Herrn Berichterstatter der Regierung eine Anfrage zu stellen. Die Herren werden sich erinnern, daß ich nach der ersten Beratung des Wirtschaftsgesetzes eine Motion gestellt habe, es sei die Regierung eingeladen, bei den Bundesbehörden die ihr geeignete scheineenden Schritte zu thun behufs Abänderung des Art. 32 bis der Bundesverfassung, der vom Großhandel mit geistigen Getränken spricht. Diese Motion ist einstimmig erheblich erklärt worden in dem Sinne,

dass die Regierung die andern Kantonsregierungen anfragen solle, ob sie zu einem gemeinsamen Vorgehen Hand bieten wollen. Ich habe bei Gelegenheit der Begründung der Motion die Ehre gehabt, Ihnen zu zeigen, was für verderbliche Folgen in ethischer, moralischer und volkswirtschaftlicher Beziehung der Kleinverkauf, wie er gegenwärtig praktiziert wird, hat. Ich hatte das Vergnügen, Ihnen zu zeigen, in welch flagrantem Widerspruch die Sache mit dem Lebensmittelpolizeigesetz steht und wie unbillig und ungerecht der gegenwärtige Zustand gegenüber dem steuerzahllenden Wirkstand ist. Ich habe eine Reihe von Beispielen angeführt, welche zeigten, dass die Nebelstände wirklich schreiend sind, und ich habe endlich darauf hingewiesen, und das ist für mich die Hauptache, dass die betreffende Bestimmung der Bundesverfassung, der sog. Doppelliterparagraph, die Grundlagen unseres ganzen neuen Wirtschaftsgesetzes erschüttert. Ich möchte mir nun an den Herrn Berichterstatter der Regierung die Anfrage erlauben, ob und was in Sachen gegangen ist und, eventuell, wie die Antwort der andern Regierungen lautet.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Auf die Anfrage des Herrn Füeter muss ich bemerken, dass Schritte bis jetzt noch nicht gethan wurden. Es ist auch kein spezieller Auftrag an eine Direktion ergangen. Hingegen werden wir die Sache in nächster Zeit — in der letzten Zeit waren sehr viele Arbeiten anderer Art zu erledigen — an die Hand nehmen; aber dass es bei den andern Kantonsregierungen so schnell gehen werde, muss Herr Füeter nicht erwarten. Auch wenn wir sogleich nach Erheblicherklärung der Motion an die andern Regierungen geschrieben hätten, so bin ich überzeugt, dass bis heute noch keine Antwort eingelangt wäre.

Der § 33 wird stillschweigend angenommen.

§ 34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Zu § 34 stellt der Regierungsrat einen Antrag, dem die Kommission bestimmt, und der in ziemlich nahem Zusammenhange steht mit der Motion des Herrn Füeter: „Der Regierungsrat wird über die Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Verkaufslokali-täten bestimmte Vorschriften aufstellen.“ Dieser Zusatz soll sich auf die Grosshändler beziehen und ist deshalb ausdrücklich bei dem Artikel, der von dem Grosshändler spricht, eingefügt. Die Lebensmittelpolizei hat ergeben, dass in Bezug auf die Aufbewahrungs- und Verkaufslokali-täten sehr viele Nebelstände bestehen, dass speziell Wein oft von den Verkäufern in Lokalitäten aufbewahrt wird, die den Namen richtiger Keller nicht verdienen, so dass sich der Wein oft — abgesehen davon, dass es oft sehr geringe Weinsorten sind — in einem ungesunden, halb verdorbenen Zustand befindet, aber doch noch nicht so verdorben, dass ihn die Leute nicht gleichwohl kaufen würden. Ich glaube, es ist nur eine Konsequenz der

Lebensmittelpolizei, wenn über die Aufbewahrungs- und Verkaufslokali-täten von Wein und andern geistigen Ge-tränken bestimmte Vorschriften aufgestellt werden. Wir besitzen solche in Bezug auf Branntwein und Sprit im Gewerbegegesetz; aber in Bezug auf andere geistige Ge-tränke fehlen sie. Ich glaube, dass wenn hier zweckmässige Vorschriften aufgestellt werden, manche Verkaufsstelle, die diesen Vorschriften nicht entspricht, wird eingehen müssen.

Füeter. Ich möchte diesen Zusatz ebenfalls wärm-stens empfehlen, indem ich überzeugt bin, dass er namentlich in Bezug auf die Qualität der Getränke eine sehr wohlthätige Wirkung haben wird. Es wird manchem verleidet, eine Verkaufsstelle einzurichten, wenn man ihm allerlei bauliche Veränderungen vorschreibt. Ich begrüsse diesen Antrag um so mehr, als ich gesehen habe, dass im Lebensmittelpolizeigesetz vom Jahre 1888 darüber keine Vorschriften bestehen.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

§ 35.

Morgenthaler (Leimiswyl). Der § 35 findet bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht recht Anklang. Wir haben auch Großgrundbesitzer, die mehr als 40 Liter produzieren, und diese müssten dann schon ein Kleinverkaufspatent lösen. Die Gebühr für dasselbe ist allerdings in § 38 reduziert; aber es bleibt gleichwohl eine Un-billigkeit, dass derjenige, der mehr als 40 Liter produziert, ein Kleinverkaufspatent lösen soll. Dieser Para-graph wird deshalb bei der landwirtschaftlichen Bevölke- rung der Schicksalsartikel für das Gesetz sein. Ich möchte darum beantragen, statt 40 Liter zu setzen 100 Liter.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Morgenthaler in der Hauptache ziemlich einverstanden. Allein das hängt nicht von uns ab, sondern diese 40 Liter sind durch das eidgenössische Alkoholgesetz festgesetzt, und wir haben diese Zahl einfach aus demselben herüberge-nommen. Das eidgenössische Alkoholgesetz bestimmt in Art. 8, der überhaupt den Verkauf von gebrannten Was-fern behandelt, folgendes: „Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel); ferner: „Der Handel mit kleineren Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in 1) den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle; 2) den Kleinverkauf über die Gasse“; und weiter: „Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.“ Diese letztere Bestimmung ist fast wörtlich in das Wirtschaftsgesetz herübergenommen worden, und wir können keine andere aufstellen. Es wäre deshalb gut, wenn Herr Morgenthaler und andere Mitglieder des Grossen Rates, die bei der Landbevölkerung diesem Einwurf begegnen, darauf aufmerksam machen würden, dass es nicht in unserer Macht steht, hier etwas anderes zu statuieren.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Der § 35 wird stillschweigend angenommen.

Ziffer 1 gesagt würde „Wirtschafts- und Verkaufslokalitäten“.

Mit der beantragten Erweiterung der Ziffer 1 des § 48 angenommen.

§ 36.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist ein Versehen gut zu machen, indem nach dem Worte „Wein“ auch noch das Wort „Bier“ einzuschalten ist.

Mit der beantragten Einführung angenommen.

Präsident. Werden Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Dr. Schwab. Man hat viel über die §§ 5 und 6 gesprochen und hervorgehoben, man solle großes Gewicht auf das lokale Bedürfnis legen. Es besteht nun zwischen den §§ 5 und 6 ein gewisser Widerspruch, indem der § 5 auf das lokale Bedürfnis Gewicht legt, während der § 6 dasselbe ganz verschweigt. Wir glauben, dieser Artikel sei ein Schicksalsartikel, und wir beantragen daher, auf denselben zurückzukommen.

Das Zurückkommen auf § 6 wird stillschweigend beschlossen.

§§ 37—40.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 41.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird die gleiche Redaktionsänderung vorgeschlagen, wie zu § 23, nämlich zu sagen: „Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben.“

Mit der beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

Dr. Schwab. Im Namen derjenigen Mitglieder, welche die bekannte Petition zu vertreten haben, schlage ich Ihnen vor, in § 6 am Schlusse beizufügen: „... wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle zuwider ist.“ In § 5 ist zu lesen: „Hierbei ist namentlich auch auf das lokale Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.“ Wenn es sich dann aber um den Entscheid über die Erteilung eines Patentes handelt, wird das lokale Bedürfnis vollständig verschwiegen. Ich habe vorhin gesagt, daß wir den § 6 als Schicksalsartikel betrachten. Viele Gemeinden legen Gewicht darauf, daß man dasjenige, was sie beantragen, mehr berücksichtige, als es nach dem § 6 den Anschein hat, und diejenigen, welche die Zahl der Wirtschaften herabsezzen wollen, legen sehr viel Gewicht darauf, daß die Gemeinden aus lokalen Interessen eine Verminderung der Zahl der Wirtschaften anstreben können. Wir sind immer mehr Demokraten und verlangen für die Gemeinden viel mehr Rechte, als früher. So haben wir gestern beschlossen, daß die Gemeinden über ihren Anteil an den Wirtschaftspatentgebühren frei sollen verfügen können. Wenn man so etwas thut, so sollte man auch die Wünsche der Gemeinden mehr berücksichtigen, als es den Anschein hat; denn diejenigen, die den Beratungen im Großen Ratte nicht beiwohnten, werden aus dem § 6 entnehmen, daß man nicht auf die Gemeinden hören wolle. — Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen die beantragte Einführung zur Annahme.

§ 42—46.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 47—49.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Nachdem Sie in § 34 die Bestimmung aufgenommen haben, daß der Regierungsrat über die Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten bestimmte Vorschriften aufstellen werde, glaube ich, es würde nichts schaden, wenn hier in § 48 in

Dähler. Ein spezieller Fall veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. In einer Nachbargemeinde sind vier Wirtschaften. Nun ist lethin ein alter Wirt zurückgetreten, und dies veranlaßte die Gemeindebehörde, den Versuch zu machen, die Wirtschaft zu schließen. Es gelang aber nicht, sondern die Wirtschaft wurde unter einem andern Besitzer wieder eröffnet. Ich frage nun, ob es unter dem neuen Gesetze möglich gewesen wäre, die Wirtschaft zu schließen. Ich glaube es nicht. Die Wirtschaft

ist allerdings nicht nötig; ob sie aber dem öffentlichen Wohl widerspricht, ist eine andere Frage. Sie sehen hieraus, daß es absolut nötig ist, in den § 6 auch das lokale Bedürfnis aufzunehmen, und ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Schwab sehr unterstützen. Die 11,000 Petenten dringen darauf, daß die Wirtschaften vermindert werden, was nur unter Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses geschehen kann, und sie werden hierauf sehen, wenn das Gesetz vor das Volk kommt.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie den § 6 so recht zum Schicksalsartikel stempeln wollen, so müssen Sie dem Antrag des Herrn Schwab bestimmen; denn wenn Sie sagen, „dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle“, so machen Sie allen größern Ortschaften, wo nicht das lokale Bedürfnis für die Errichtung einer neuen Wirtschaft spricht, wohl aber der Verkehr, die Bewilligung einer weiteren Wirtschaft unmöglich. Ich beantrage daher, es bei der in § 5 enthaltenen Bestimmung bewenden zu lassen und den Antrag des Herrn Schwab abzulehnen. Ich sehe nicht ein, daß man an zwei Orten von dem lokalen Bedürfnis sprechen soll. Es ist klar, daß bei Erteilung der Patente in gutfindender Weise auf das lokale Bedürfnis Rücksicht genommen werden kann. Wenn Sie aber sagen, „dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle“, so ist man sehr eingeschränkt. Ich bin überzeugt, daß bei dieser Fassung das Wirtschaftsgesetz neuerdings noch bedeutend mehr Opponenten finden wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich glaube, man macht aus der ganzen Sache eigentlich unnötig viel Wesens und übersieht sowohl von Seite der Freunde als der Gegner eines solchen Antrages, wie Herr Schwab ihn stellt, daß es faktisch wenig oder nichts ändert, ob Sie eine solche Einschaltung annehmen oder nicht. Die Argumentation des Herrn Schwab, es bestehে zwischen den §§ 5 und 6 ein Widerspruch, kann ich nicht gelten lassen. Ein Widerspruch wäre da, wenn man in § 5 die Begutachtung verlangen und in § 6 sagen würde, es sei auf dieselbe nicht Rücksicht zu nehmen. Das wird aber nicht gesagt, sondern es wird nur der einheitliche Begriff des öffentlichen Wohles aufgestellt, zu dem gar manches gehört, das lokale Bedürfnis und andere Dinge auch noch. Ich lasse also nicht gelten, daß ein Widerspruch bestehে und das lokale Bedürfnis nicht auch in Frage kommen könne. Da man aber so stark und, wie ich mich überzeugt habe, in ziemlich großen Kreisen darauf dringt, daß die Sache in § 6 nochmals gesagt werde — es giebt viele Leute, welche eine Sache nicht glauben, bis man es ihnen zum zweiten mal sagt (Heiterkeit) — so möchte ich mich dem Antrage des Herrn Schwab nicht widersetzen. Ich glaube, in der vorgeschlagenen Form habe es nichts auf sich, wenn man ihn annimmt. Es wird immerhin der Fall nicht eintreten, den Herr Heller befürchtet, daß man Wirtschaften wegdekretieren müsse, wenn sie nicht gerade dem lokalen Bedürfnis entsprechen, wenn schon deren Existenz in den Verkehrsverhältnissen begründet sei. Lokales Bedürfnis und öffentliches Wohl müssen zusammentreffen, und das letztere wird immer das Entscheidende sein, ob Sie die Sache so oder anders machen. Wenn also eine Wirtschaft in der Stadt dem öffentlichen Wohle nicht zuwider ist, so wird sie fortbestehen können, auch wenn sie eigentlich nicht gerade nötig wäre.

Um also denjenigen entgegenzukommen, welche gerne eine Dekoration im Gesetz haben, und um der Missdeutung auszuweichen, als habe man den ausgesprochenen Wünschen nicht entgegenkommen wollen, möchte ich den Antrag des Herrn Schwab unterstützen.

Abstimmung.

Für Annahme des Zusatzes Schwab 71 Stimmen.
Dagegen 41 "

Häberli (Münchener Buchsee). Ich beantrage, auf den § 12 zurückzukommen und zwar nur in dem Sinne, um genauer festzusetzen, in welcher Weise die 10 % für das Schul- und Armenwesen verteilt werden sollen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Es folgt nun noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Auf Antrag des Herrn Regierungsrat **v. Steiger** wird beschlossen, das eben zu Ende beratene Gesetz bei Anlaß der Bezirksbeamtenwahlen — im Juli — der Volksabstimmung zu unterstellen.

Strafnachlagesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Schmid (Karl). Ich ergreife das Wort in Bezug auf das Gesuch Nr. 4 der gedruckten Vorlage. Es handelt sich um einen Frevel, wo aber der Wert die Summe von Fr. 30 übersteigt, so daß er als Diebstahl behandelt werden mußte. Die Betreffenden, Feldmann und Mithafste, sind denn auch zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt worden. Auf Ersuchen aus den betreffenden Kreisen habe ich es übernommen, Sie zu bitten, Sie möchten den Betreffen-

den die ganze Strafe erlassen. Aus der gedruckten Vorlage können Sie die näheren Umstände entnehmen, und ich bemerke nur, daß der Fall Anlaß zu einer solchen Feindschaft zwischen Kirchberg und Ersigen gegeben hat, daß es letzthin bei einem Brandfall zu Hexereien und Streit kam. Ich will die Sache nicht beschönigen, und wenn die Betreffenden rechtzeitig beim Gemeinderat von Kirchberg sich gestellt hätten, so wäre es nicht so weit gekommen. Die Betreffenden wurden auch mit einer ziemlich hohen Buße belegt, und ich bin zu der Erklärung autorisiert, daß sie damit einverstanden sind, dagegen aber bitten, es möchten ihnen die 30 Tage Einzelhaft erlassen werden. In der Petitschriftenkommission waren die Ansichten geteilt; das Amtsgericht sprach die niedrigste Strafe aus, die möglich war, und das gleiche that auch die Polizeikammer. Ich bitte Sie daher, dem Gesuche zu entsprechen.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je comprends les motifs qui ont dicté la proposition de M. Schmid; seulement, je regrette de dire que le gouvernement ne peut pas y sousscrire. Dans tous les cas, si cette proposition doit être faite — et je comprends qu'elle le soit — elle ne peut pas l'être par l'autorité préconsultative. La pratique constante du Grand Conseil s'y oppose; malgré les circonstances qui peuvent plaider en faveur de l'acquittement des coupables, il est certain qu'ils ont commis un vol, et que ce vol doit être puni. Si le Grand Conseil estime que le délit dont ces jeunes gens se sont rendus coupables est suffisamment puni par l'amende et les frais qu'ils ont eu à supporter, il l'indiquera par son vote, mais le Conseil-exécutif ne peut pas lui recommander la proposition de M. Schmid.

Legechter, Berichterstatter der Petitschriftenkommission. In der Petitschriftenkommission ist dieser Fall des Langen und breiten erörtert worden. Die Gesuchsteller holten sich nachts — tags wäre es weniger aufgefallen — in dem betreffenden Schachen Hurnufstecken, und es qualifiziert sich dieses Vergehen als ein Diebstahl, was die Leute auch wußten, sonst wären sie nicht nachts gegangen. Stiehlt ein armer Teufel etwas, so wird er auch bestraft. Nun sagen die Gesuchsteller allerdings, es sei ein alter Brauch, die Hurnufstecken in dem betreffenden Schachen zu hauen, und mit Rücksicht darauf kann ja der Große Rat Begnadigung eintreten lassen. Die vorberatenden Behörden jedoch fanden, sie könnten die völlige Begnadigung nicht empfehlen; denn man könnte sich damit auf eine schiefe Ebene begeben. Ich muß daher den Antrag, wie er vorliegt, aufrecht erhalten.

A b s t i m m u n g .

Für Erlaß der Korrektionshausstrafe im Falle Nr. 4	126 Stimmen.
Dagegen	28 "

Die übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Petitschriftenkommission erledigt.

Das Präsidium teilt mit, daß der Anzug des Herrn Grossrat Weber (Graswyl) und Mithilfe, betreffend Ermöglichung und Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte, wegen Erkrankung des Herrn Motionsstellers auf eine spätere Session zurückgelegt werden müsse.

Anzug des Herrn Grossrat Müller (Langenthal) und Mithilfe betreffend Revision der Tierschutzgesetzgebung.

(Siehe diesen Anzug Seite 127 hievor).

Müller (Langenthal). Am 31. Januar habe ich in Gemeinschaft mit einigen Kollegen folgende Motion eingereicht: „Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über Tierquälerei vom 2. Dezember 1844, sowie das Dekret vom 26. Juni 1857 einer Revision zu unterwerfen seien und dem Großen Rat mit Beförderung Bericht und Antrag hierüber vorzulegen.“

Die Motionssteller sind von der Ansicht ausgegangen, daß es notwendig sei, eine Revision unserer Tierschutzgesetzgebung vorzunehmen. Unser Gesetz, oder wie man es nennen will — bald wird es offiziell Dekret, bald Gesetz genannt — über Tierquälerei datiert vom Jahre 1844 und ist das erste Gesetz, das in der Schweiz über den Schutz der Tiere erlassen wurde. Dasselbe mag für damals genügt haben, ist aber für die heutige Zeit sehr mangelhaft. Es ist ziemlich kurz; es enthält nur fünf Artikel. Dem Kanton Bern sind gefolgt: Glarus 1846, Freiburg 1852, Baselstadt, Schaffhausen und Aargau 1853, Zürich und St. Gallen 1857, Appenzell und Zug 1863, Thurgau 1865 etc. Im Jahre 1875, bis wohin meine Informationen reichen, hatten alle Kantone, mit Ausnahme von vier, ihre gesetzlichen Vorschriften über den Tierschutz, und jene vier sind seither nachgefolgt.

Nach Erlaß des Gesetzes von 1844 machte sich 1857 das Bedürfnis geltend, eine Ergänzung vorzunehmen, hauptsächlich wegen des Transports von Kleinvieh, Külbbern etc., indem verboten wurde, diese Tiere gebunden zu transportieren. Zugleich aber enthält dieses Dekret eine so unsinnige Bestimmung, daß es an der Zeit ist, dasselbe abzuändern. Der Art. 3 desselben bestimmt nämlich: „Endlich ist es auch als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sofort getötet werden.“ Warum die Frösche nicht töten, und nachher die Schenkel abtrennen! Wir haben es in den Tierschutzvereinen immer so gehalten, daß wir sagten: Zuerst sind die Frösche zu töten und erst nachher sind die Schenkel abzutrennen.

Dass schärfere Bestimmungen gegen rohe Tierquälerei nötig sind, beweist auch der Umstand, daß die bernischen Tierschutzvereine schon im Jahre 1885 an der kantonalen Versammlung in Burgdorf, an welcher die Sektionen Bern, Biel, Burgdorf, Thun und Langenthal vertreten waren, einstimmig beschlossen haben, eine Eingabe an die Regierung zu richten behufs Revision der Tierschutzgesetzgebung. Am 30. November 1885 wurde diese Petition — nebst einem Entwurf zu einem neuen Tierschutzgesetz, ausgearbeitet von einem bewährten Tierschützer — eingereicht; allein bis heute haben wir noch keinen Bericht

erhalten, was damit gegangen ist. Unter der Hand hat man vernommen, daß die Regierung darauf eingetreten ist, daß ein Bericht des Sanitätsskollegiums eingeholt wurde sc.; aber faktisches Resultat wurde keines zu Tage gefördert. Ich spreche deshalb im Namen der Vorstände der Tierschutzvereine des Kantons Bern, und ich glaube auch im Namen der circa 2000 Mitglieder derselben, wenn ich den Wunsch äußere, die Regierung möchte beförderlichst ein schärferes Gesetz ausarbeiten und dem Großen Rat vorlegen. Die gegenwärtigen Strafbestimmungen sind nicht scharf genug; denn eine Buße von 2 bis 40 Fr. ist entschieden nicht genügend. Wenn ein Tier aus Bosheit verstümmelt wird, um dem Nachar zu schaden, wie es auf Weiden und in Ställen z. B. vorkommt, daß einer Kuh der Schwanz abgeschnitten oder die Zunge herausgeschnitten wird, so wird der Betreffende mit 2 oder vielleicht mit 10 Fr. Buße bestraft. Das ist keine Strafe. Das Gesetz ist überhaupt so lakonisch und kurz, daß zu viel dem Ermessen des betreffenden Richters anheimgestellt ist. Der eine Richter spricht nur eine Buße von 2 oder 5 Fr. aus oder spricht den Betreffenden frei, während ein anderer Gerichtspräsident das gleiche Vergehen mit 20 oder 30 Fr. bestraft. Eine solche Ungleichheit sollte nicht bestehen, sondern die Sache genauer definiert werden. Auch über die Hundeführwerkerei sollten Bestimmungen aufgestellt werden. In verschiedenen Kantonen ist sie verboten. So weit möchte ich nicht gehen. In unserem Entwurf haben wir gesagt, dieselbe solle so normiert werden, daß nur an einen zweirädrigen Karren, wie die Milchkarren in Bern sind, ein Hund angespannt werden dürfe, also an Karren, wo der Mann mitziehen muß und nicht aufliegen und sprengen kann. In letzter Zeit haben diese Hundeführwerke kolossal überhand genommen. Wir haben bei uns Dutzende solcher Führwerke, wo schwache Hunde an einen vierrädrigen Karren angespannt werden, während der Besitzer aufliegt und davon-sprengt. Es ist daher notwendig, daß in dieser Beziehung etwas geht.

Ich könnte Ihnen noch viele Gründe anführen, welche für eine Revision unserer Tierschutzgesetzgebung sprechen. Ich glaube aber, es sei dies nicht nötig und empfehle Ihnen die Erheblicherklärung der Motion, eingedenk der Worte: „Tiere schützen, heißt Menschen nützen.“

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist der Direktion des Innern der Auftrag zugewiesen worden, diese Angelegenheit zu behandeln, wiewohl früher diese Fragen ins Reffort der Polizeidirektion gefallen sind. Ich kann nun namens des Regierungsrates erklären, daß wir uns der Erheblichkeit nicht widersehen und zwar aus dem Grunde, weil die Motion ganz allgemein gehalten ist und dem Regierungsrat die Möglichkeit der Prüfung der Frage offen läßt. Infolge von Anregungen von Tierschutzvereinen ist die Frage des Erlasses eines Tierschutzgesetzes in den letzten Jahren bereits von verschiedenen Behörden behandelt worden, so vom Vorstand der ökonomischen Gesellschaft und dem Veterinär-sanitätskollegium. Die ausgesprochenen Ansichten gehen auseinander. Die einen meinen, man solle nicht zu sehr spezialisieren, sich mit den im Jahre 1844 ausgesprochenen Grundsätzen begnügen und im einzelnen Fälle es dem Richter überlassen, ob die eingeflagte Handlung sich als Tierquälerei qualifiziere, während andere glauben, es wäre gut, wenn die Vorschriften

etwas spezialisiert würden. Man hat nun allerdings den leztern Weg bereits im Jahre 1857 eingeschlagen. Das Dekret vom Jahre 1844 unterscheidet sich von demjenigen vom Jahre 1857 dadurch, daß das erstere nur Grundsätze ausspricht. Es sagt, als Misshandlung sei zu betrachten: „Die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise; die Entziehung der einem Tiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege; jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus“ sc. Im Jahre 1857 hat man sich schon mehr in Details eingelassen, indem die damals aufgestellten Bestimmungen handeln von der Anstrengung abgematteter, schlechtgenährter Pferde, vom Transport der Kälber, Ziegen und des andern Kleinvieches, von den Fröschen u. s. w. Man fing also schon an, zu spezialisieren, und ich halte dafür, es ist gut, wenn man die Materie einmal ansieht und sich die Frage stellt, ob nicht alles in einem Gesetz zu vereinheitlichen sei und ob nicht zugleich allfällige nötige Verbesserungen anzu bringen seien. — Unvorsichtiglich dem Resultat näherer Prüfung, nimmt also die Regierung die Motion an.

Die Erheblichkeit der Motion wird stillschweigend ausgesprochen.

Gesetz

betreffend

die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894. — Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 114 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In der ersten Beratung ist der vorliegende Gesetzesentwurf von Ihnen ohne Abänderung angenommen worden. Ich schreibe dies hauptsächlich dem Umstande zu, daß er vorher von einer Kommission des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins und nachher im Schooße des Vereins selber sehr einlässlich und gründlich vorberaten worden ist. Und im weiteren schreibe ich diese unveränderte Annahme auch dem Umstande zu, daß der Gesetzesentwurf sich auf das absolut Notwendige beschränkt. Seit der ersten Beratung sind keine Wünsche eingelangt, höchstens Wünsche in der Richtung, es möchte der Erlass dieses Gesetzes so viel als möglich beschleunigt werden, aber keine Wünsche, welche den Inhalt oder die Fassung der Vorlage betreffen. Ich habe deshalb auch keine Veranlassung, mich bei der Eintretensfrage noch

einmal des langen und breiten über Zweck und Inhalt des Entwurfes zu verbreiten. — Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Es folgt noch die

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

Meier (Biel), Berichterstatter der Kommission. Da seit der ersten Beratung weder bei der Regierung, noch bei der Kommission Abänderungsanträge einlangten und da sich in der ersten Beratung auch aus dem Schooße des Großen Rates keine Opposition geltend machte, auch inzwischen von der Regierung und der Kommission keine Abänderungen vorgenommen wurden, so möchte ich den Antrag stellen, der Kürze halber das Gesetz in globo zu behandeln, immerhin in dem Sinne, daß es jedem Mitglied unbenommen sein soll, auf diesen oder jenen Artikel einzutreten und Abänderungen zu beantragen.

Einverstanden.

Auf Antrag des Präsidiums soll das eben zu Ende beratene Gesetz gleichzeitig mit dem Wirtschaftsgesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Naturalisationen.

Bei 95 gültigen Stimmen und einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von 64 Stimmen werden gemäß übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Charles Emil Emont von Seloncourt, Frankreich, Uhrenfabrikant, geb. 1852, wohnhaft zu Sorvilier, seit 1871 im Kanton Bern, verheiratet mit Alwina Leonore Fries, Mutter dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sorvilier — mit 91 Stimmen.

2. François Cantine, genannt Canton, von Borghesia, Provinz Novara, Italien, geb. 1842, Hutmacher in St. Immer, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheiratet in zweiter Ehe mit Karoline Großenbacher, Mutter von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Immer — mit 91 Stimmen.

3. Valère Berthet von Conflans in Hochsavoyen, Frankreich, geb. 1860, ledig, Handelsgehilfe in Vincennes, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 90 Stimmen.

Präsident. Damit sind die Traktanden erledigt. Da wir die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung nicht wohl der neuen Behörde überlassen können, so möchte ich den Herrn Staatschreiber ersuchen, das Protokoll zu verlesen, damit wir dasselbe noch genehmigen können.

Das Protokoll der Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung und, mit ihr übereinstimmend, die Kommission schlagen Ihnen nur ganz wenige Abänderungen vor und zwar nur solche formeller Natur, nicht solche, die den Inhalt des Gesetzes betreffen. So finden Sie bei § 8 eine kleine, rein redaktionelle Änderung. Ich bin ferner von einem Mitgliede des Großen Rates darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch das kantonale Expropriationsgesetz der Revision und der Weiterentwicklung bedürftig sei, und daß es daher geraten wäre, in § 11 nicht vom Expropriationsgesetz vom 3. September 1868 zu sprechen, sondern schlechthin von der kantonalen Expropriationsgesetzgebung, damit im Falle einer Änderung des Expropriationsgesetzes die neuen Bestimmungen hier inbegriffen wären. In § 13 ist in den Ziffern 1 und 3 das nämliche zweimal gesagt, und es ist nun zur Vereinfachung an die Stelle der beiden gleichlautenden Sätze eine einheitliche Bestimmung getreten.

Andere Änderungen haben wir Ihnen nicht vorschlagen. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, wenn aus der Mitte des Großen Rates noch über diesen oder jenen Punkt Auskunft gewünscht werden sollte oder wenn Anträge gestellt werden sollten, nach jeder Richtung Auskunft zu geben.

Meier (Biel), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den Abänderungsanträgen der Regierung einverstanden.

Der Große Rat stimmt den beantragten Abänderungen stillschweigend zu.

Präsi dent. Um Schlusse der gegenwärtigen Session und unserer Amtsperiode angelangt, erlauben Sie mir nur noch, Ihnen den herzlichsten Dank auszusprechen für die Freundlichkeit und das Wohlwollen, mit dem Sie meiner einjährigen Amtsführung entgegengekommen sind. Sie mögen die beste Genugthuung für Ihre Thätigkeit darin finden, daß wir hervorheben dürfen, daß kein einziges Geschäft mehr vorliegt, das aus irgendwelchen Bequemlichkeitsgründen verschoben worden wäre. Die „Großratsdrucke“ ist heute nicht einmal auf dem Tische erschienen, der beste Beweis, daß sie leer ist (Heiterkeit), und es gebührt Ihnen der beste Dank, daß Sie so tapfer aushielten; denn ohne Ihre fleißige Arbeit und Ihre Ausdauer wäre es nicht möglich gewesen, so erfolgreich zu

arbeiten. — Damit erkläre ich die gegenwärtige Session als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session
um 11 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.



